

Der Wandel der Hebammen- kompetenzen und Ausbildung

Eine historische Herleitung mittels Hebammenordnungen
aus Basel und Zürich zwischen 1755 und 1855.

Laura Dober
S14639868

Wendy Walker
S14640395

Departement Gesundheit
Institut für Hebammen

Studienjahr: 2014

Eingereicht am: 05.05.2017

Begleitende Lehrperson: Katherina Albert

**Bachelorarbeit
Hebamme**

Das Inhaltsverzeichnis

1 Die Vorstellung des Themas und der Fragestellung	1
1.1 Die Fragestellung und Zielsetzung.....	1
1.2 Die relevanten Begriffe für die Fragestellung.....	1
1.3 Die weiteren Begriffsdefinitionen	2
2 Die Methode	3
2.1 Die Literaturrecherche und -beschaffung.....	3
2.2 Die Ein- und Ausschlusskriterien	4
2.3 Das Vorgehen der Literaturanalyse	4
2.4 Die Schwierigkeiten und Grenzen.....	4
2.5 Hinweise zur vorliegenden Arbeit	5
3 Der theoretische Hintergrund	6
3.1 Die frühe Hebammengeschichte.....	6
3.2 Das Schweizer Hebammenwesen zwischen 1755 und 1855.....	6
3.3 Die Schweiz von der alten Eidgenossenschaft bis zum Bundesstaat	8
4 Der Inhalt der Hebammenordnungen	11
4.1 Die Beurteilung und Würdigung der sechs Hebammenordnungen	11
4.1.1 <i>Zürich 1782</i>	11
4.1.2 <i>Zürich 1815</i>	11
4.1.3 <i>Zürich 1829</i>	12
4.1.4 <i>Basel 1769</i>	12
4.1.5 <i>Basel 1814</i>	12
4.1.6 <i>Basel 1851</i>	13
4.2 Die Zusammenfassung der bearbeiteten Ordnungen	13
4.2.1 <i>Die Ausbildung</i>	13
4.2.2 <i>Die Schwangerschaft</i>	15
4.2.3 <i>Die Geburt</i>	16
4.2.4 <i>Das Wochenbett</i>	18
4.2.5 <i>Die Wahl einer neuen Hebamme</i>	19
4.2.6 <i>Die Pflichten einer Hebamme</i>	20
4.2.7 <i>Die Entlohnung der Hebamme</i>	22

5 Die Diskussion	23
5.1 Die Schweizer Geschichte in Bezug auf die Hebammenordnungen	23
5.2 Die Ausbildung der Hebamme	24
5.2.1 <i>Die Geschichte der Hebammenschule in Basel und Zürich</i>	24
5.2.2 <i>Die Voraussetzungen für die Hebammenausbildung</i>	25
5.2.3 <i>Die Ausbildung in Basel und Zürich</i>	26
5.3 Die Kompetenzen der Hebamme.....	27
5.3.1 <i>Die Schwangerschaft</i>	27
5.3.2 <i>Die Geburt</i>	28
5.3.3 <i>Das Wochenbett</i>	31
5.3.4 <i>Die allgemeinen Hebammenkompetenzen und ihre Einschränkungen</i> ...	31
5.4 Der weitere Forschungsbedarf.....	32
5.4.1 <i>Die Feststellung der Schwangerschaft und des Schwangerschaftsalter</i> .	32
5.4.2 <i>Die Betreuung von frühgeborenen Kindern</i>	33
5.4.3 <i>Der Inhalt des Hebammenunterrichts</i>	33
5.4.4 <i>Weitere offene Fragen</i>	33
6 Die Schlussfolgerung	35
Das Literaturverzeichnis	38
Die Primärliteratur	38
Die Sekundärliteratur	39
Anzahl Wörter	40
Die Danksagung	41
Die Eigenständigkeitserklärung	42
Der Anhang	43
A) Das Glossar	43
B) Die Referenzen und Literatursuche	49
C) Die Beurteilung der Primärliteratur.....	52
D) Der Zeitplan	82
E) Die Kostenaufstellung der Bachelorarbeit.....	84

Abstract

Darstellung und Ziel der Arbeit

Um Hebamme zu werden, muss heutzutage ein Bachelorstudium absolviert werden. Dies ist eine staatlich fundierte Ausbildung mit klar vorgegebenen Abschlusskompetenzen. Diese Arbeit zeigt die Anfänge der staatlichen Hebammenausbildung zwischen 1755 und 1855 in Basel und Zürich, sowie die damaligen Kompetenzen einer Hebamme.

Methode

Diese Bachelorarbeit basiert auf historischen Quellen. Dabei wird in Staatsarchiven und im NEBIS-Katalog nach Literatur gesucht. Zur Beantwortung der Fragestellung werden je drei Hebammenordnungen aus Basel und Zürich selektiert. Zur Ergänzung werden zwei Dissertationen beigezogen. Die Paragraphen der Hebammenordnungen werden verglichen und kritisch beurteilt.

Hauptteil

Der Hauptteil besteht aus einer Zusammenfassung der Hebammenordnungen in Bezug auf die damaligen Kompetenzen und Ausbildung einer Hebamme. Dabei werden die Paragraphen in die Unterthemen Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett, Wahl einer neuen Hebamme, Ausbildung der Hebamme, Pflichten einer Hebamme und die Entlohnung gegliedert.

Schlussfolgerung

Die erste staatliche Hebammenschule wird 1771 in Basel und 1819 in Zürich eröffnet. Die Hebamme muss gewisse Voraussetzungen aufweisen. Die Unterrichtsdauer variiert und der Unterrichtsinhalt wird in keiner der Ordnungen festgehalten. In den Hebammenordnungen werden Kompetenzen der Hebamme beschrieben. Die Hebamme betreut die Regelrichtigkeit, bei Abweichungen muss ein Arzt beigezogen werden.

Keywords

Hebammenordnung, Hebamme, Hebammengeschichte, Hebammenausbildung, Hebammenkompetenzen, Basel, Zürich, 18. Jahrhundert, 19. Jahrhundert

1 Die Vorstellung des Themas und der Fragestellung

Wer heute sein Bachelorstudium als Hebamme macht, kennt die Aussage „Seit wann muss man um Hebamme zu werden studieren?“ nur zur Genüge. Die Studierenden dürfen den neugierigen Fragenden erklären, dass dies mit der hohen Verantwortung und der zunehmenden Kompetenzerweiterung in ihrem Beruf zu tun hat. Es wird immer mehr Forschung im Gesundheitswesen betrieben, um das alte und aktuelle Hebammenwissen wissenschaftlich zu belegen. Wie wurde diese Wissenschaft in die Hebammenausbildung integriert? Wie sahen die Anfänge dieser staatlichen Hebammenausbildung aus? Welche Kompetenzen hatte die Hebamme zu jener Zeit?

Aufgrund dieser Fragen begeben sich die Autorinnen auf die historische Spurensuche nach den Anfängen der staatlich geregelten Hebammenausbildung und den damaligen Kompetenzen einer Hebamme.

Es wird ein Stück der Hebammengeschichte aufgedeckt. Interessierte Leser erhalten neues Wissen über den Beruf und die Geschichte der Hebamme. Zusätzlich gibt es einen Überblick über ihre Kompetenzen und Ausbildung.

1.1 Die Fragestellung und Zielsetzung

Aus der oben genannten Beschreibung ergibt sich folgende Fragestellung.

Wie zeigen sich die Hebammenkompetenzen und die Hebammenausbildung anhand der Hebammenordnungen von Zürich und Basel zwischen 1755 und 1855?

Das Hauptziel der Arbeit ist ein Überblick über die Ausbildung der Hebamme und ihren Kompetenzen in Basel und Zürich zwischen 1755 und 1855 zu geben. Die Veränderungen und Unterschiede in den einzelnen Hebammenordnungen in diesen 100 Jahren werden analysiert. Nach Möglichkeit werden Ursachen hierfür genannt.

1.2 Die relevanten Begriffe für die Fragestellung

Hebamme: Dieser Begriff erscheint im deutschsprachigen Raum erstmals im 8. Jahrhundert und wird vom Althochdeutschen „hevianna“, die Hebende, abgeleitet (Popovic, 1983, S.4). Sie ist eine nichtärztliche Geburtshelferin, welche die Betreuung in der Schwangerschaft, während der Geburt und von Wöchnerinnen, sowie Neugeborenen übernimmt (Arnold, Mailahn, Vettlin & Wilck, 2013, S. 851).

Kompetenzen: Fachliche, menschliche, technische und ökonomische Anforderungen an eine Fachperson, um ihren Beruf vollumfänglich ausüben zu können. (ZHAW, Abschlusskompetenzen Bachelorstudiengang Hebamme, S. 4)

Hebammenordnungen: Gesetzeswerk, in dem die Grundlagen der Hebammentätigkeit geregelt sind. (Popovici, 1983, S. 25 & S. 34)

1.3 Die weiteren Begriffsdefinitionen

Nachfolgend legen die Autorinnen häufig verwendete Begriffe in dieser Arbeit fest und definieren diese.

Ausbildung: Ist definiert durch eine vom Kanton* vorgegebene einheitlich geregelte Bildung von Berufsleuten. Dabei sind die Lehrer von der Regierung für dieses Amt auserwählt.

Arzt/Ärztin: In der Arbeit wird jeweils von der männlichen Form gesprochen, da in den bearbeiteten Hebammenordnungen nur diese erwähnt ist. Die weibliche Form ist miteinbezogen.

2 Die Methode

Die Fragestellung wird mittels historischer Quellen erarbeitet. Es werden sechs Hebammenordnungen von Zürich und Basel zwischen 1755 und 1855 analysiert. Unterstützend wird je eine Dissertation der beiden Städte hinzugezogen. Zur Beurteilung der Literatur werden die Leitfragen von Sabine Büttner (2015) zur Quellenarbeit und Quellenkritik angewendet. Die Erkenntnisse sind systematisch-analytisch und chronologisch miteinander verglichen.

2.1 Die Literaturrecherche und -beschaffung

Die Literaturrecherche wird im NEBIS-Katalog und den Onlinekatalogen der Stadt- und Staatsarchive von Zürich und Basel vorgenommen. Dabei werden die meisten Treffer mit den Schlagwörtern „Hebamme“, „Ausbildung“, „Geschichte“, „18. Jahrhundert“, „19. Jahrhundert“, „Hebammengeschichte“, „Hebammenwesen“, „Hebammenordnung“, „Zürich“, „Basel“ und „Schweiz“ erzielt. Weitere Literatur wird anhand des Schneeballprinzips in den oben genannten Online-Katalogen ausfindig gemacht. Ebenfalls wird per Mail bei den genannten Archiven bezüglich weiteren nützlichen Beständen für die Fragestellung nachgefragt.

Mit den passend erscheinenden Treffern wird eine Literaturliste erstellt. Gemäss dieser Liste werden die Bücher in ihren Standortbibliotheken, sowie Stadt- und Staatsarchiven aufgesucht und auf ihre Nützlichkeit überprüft. Den Ein- und Ausschlusskriterien entsprechende Literatur wird weiter bearbeitet.

Als Primärliteratur wählen die Autorinnen sechs Hebammenordnungen und zwei Dissertationen aus. Dabei sind für den Ort Basel die Hebammenordnungen aus den Jahren 1769, 1814 und 1851 ausgewählt. Als Erweiterung wird die Dissertation von Hans Kern von 1929 über die Geschichte des Hebammenwesens in Basel hinzugezogen. Die Hebammenordnung von Basel von 1770 ist in dieser Arbeit nicht verwendet worden. Die Autorinnen begründen den Ausschluss damit, dass diese Ordnung primär für die Hebamme auf dem Lande geschrieben und die Hebammenordnung von 1769 als Grundlage genommen wurde. Dadurch sind keine relevanten Unterschiede vorhanden. In Zürich werden zwischen 1755 und 1855 drei Hebammenordnungen publiziert. Die im Jahre 1782, 1815 und 1829 veröffentlichten Ordnungen werden in dieser Arbeit als Primärliteratur verwendet. In Zürich wird die Dissertation

zur Ausbildung und Tätigkeit der Zürcher Hebammen im 19. Jahrhundert von Brigitte Yvonne Bohner aus dem Jahre 1989 als Ergänzung gewählt.

2.2 Die Ein- und Ausschlusskriterien

Um die Literatur auf ihre Relevanz zu prüfen, werden folgende Ein- und Ausschlusskriterien formuliert und beachtet. Die Primärliteratur setzt sich mit dem Hebammenwesen in Zürich und Basel auseinander und ist in deutscher Sprache verfasst. Der Verfassungszeitraum der Hebammenordnungen liegt zwischen 1755 und 1855. Die Sekundärliteratur bezieht sich auf den genannten Zeitraum. Literatur ohne Quellenangabe ist ausgeschlossen.

2.3 Das Vorgehen der Literaturanalyse

Die Analyse der Primärliteratur wird mittels Quellenkritik nach Sabine Büttner (2015) vorgenommen. Zur Vereinfachung der Bearbeitung ist der Fragekatalog in einer Tabelle zusammengestellt und die ausgewählte Literatur danach analysiert. Innerhalb dieser Tabelle sind die einzelnen Paragraphen der jeweiligen Hebammenordnungen in Unterthemen geordnet. Diese sind so gewählt, dass sich Rückschlüsse auf die Kompetenzen einer Hebamme und ihrer Ausbildung ziehen lassen. Die detaillierten Beurteilungen der einzelnen Literaturen sind im Anhang eingefügt. In einem nächsten Schritt werden die verschiedenen Paragraphen anhand eines Mindmaps in Kategorien gegliedert und Untertitel definiert. Dies erleichtert das Vergleichen der Ordnungen untereinander und das Selektieren der Paragraphen für das Erstellen der Zusammenfassung des Hauptteils.

2.4 Die Schwierigkeiten und Grenzen

Bei der Literaturrecherche stellt sich heraus, dass die Dokumente vor 1755 handschriftlich verfasst sind. Da diese für die Autorinnen ohne historische Ausbildung nicht lesbar sind, wird frühere Literatur ausgeschlossen. In den Hebammenordnungen von Zürich sind ab 1855 nur noch einzelne Paragraphen abgeändert und keine vollständigen neuen Ordnungen mehr verfasst worden. Daraus resultiert die zeitliche Eingrenzung der Arbeit.

2.5 Hinweise zur vorliegenden Arbeit

In der vorliegenden Arbeit sind unklare Begriffe mit einem Stern markiert. Im Anhang A werden diese im Glossar in alphabetischer Reihenfolge erläutert.

Da im bearbeiteten Zeitraum kaum eine Frau ausgebildet ist oder einen Beruf ausübt, wird in dieser Bachelorarbeit vorwiegend in der männlichen Form geschrieben. Die weibliche Form ist miteingeschlossen.

Beim Nennen von „Basel, Jahreszahl“ bzw. „Zürich, Jahreszahl“ ist die jeweilige Ordnung zitiert. Dies ist gleichermassen im Fliesstext gehandhabt.

3 Der theoretische Hintergrund

In diesem Kapitel ist die Geschichte der Hebamme vor dem bearbeiteten Zeitraum erläutert. Es wird ein Überblick über das Schweizer Hebammenwesen gegeben. Ebenfalls ist die politische Lage der Schweiz von der alten Eidgenossenschaft* bis zum Bundesstaat* dargelegt. Somit können in der Diskussion Rückschlüsse bezüglich der Entwicklung der Hebammenkompetenzen und ihrer Ausbildung gezogen werden.

3.1 Die frühe Hebammengeschichte

Seit jeher sind bei einer Geburt verschiedene Frauen anwesend, welche die Gebärende unterstützen (Scherzer, 1988). Männer werden nur beigezogen, um durch Krafteinwirkung das Leben der Mutter oder des Kindes zu retten (Popovici, 1983). Laut Kern (1929) gilt es als unwürdig, wenn diese die Geburt begleiten. Das Leiten einer Geburt durch Männer beschreibt Hecquet (1661, zit. nach Kern, 1929, S. 5) als ethisch, religiös und historisch falsch. Popovici (1983) erwähnt, dass die Hebamme im Mittelalter* oft der Hexerei beschuldigt wurde, da die Fortpflanzung und Geburt noch unverstanden waren. Die Hebamme greift berufsbedingt in diese „magische Aura“ ein. Durch den Forschergeist in der Renaissance* übernimmt der Arzt nun immer mehr die Chirurgie der Geburtshilfe*. 1452 wird die erste Hebammenordnung in Europa in Regensburg veröffentlicht (Popovici, 1983). Durch den Beginn des Buchdrucks Mitte des 15. Jahrhunderts in der Schweiz kann Niedergeschriebenes einfacher veröffentlicht werden (Schütt & Pollmann, 1987). Da die meisten Hebammen jedoch nicht lesen können, werden sie abhängiger von den Ärzten (Popovici, 1983). Bohner (1989) erläutert, dass im 17. / 18. Jahrhundert bei operativen Eingriffen unter der Geburt nun stets ein Arzt hinzugezogen wird. Der Arzt will dadurch mehr von der Geburtsmechanik erfahren. Somit entsteht der „Accoucheur“, also der Geburtshelfer. Durch diesen Umschwung im Hebammenwesen muss die Ausbildung angepasst werden (Scherzer, 1988).

3.2 Das Schweizer Hebammenwesen zwischen 1755 und 1855

Laut Muheim (1941), Popovici (1983) und Studer (1940) gibt es seit dem 18. Jahrhundert in den einzelnen Kantonen immer wieder Anstösse, um Hebammenschulen

zu errichten. Aufgrund der politischen Situation und den fehlenden finanziellen Mitteln werden diese Pläne hinausgeschoben oder verworfen. Laut dem Verein Frauenstadtrundgang Luzern (1996) wird 1767 in Luzern einer Hebamme Geld zugesprochen, um ihre Schule und die Lehrbücher zu finanzieren. Wie diese Ausbildung gestaltet ist und wie lange sie bestanden hat, wird nicht ersichtlich beschrieben (Verein Frauenstadtrundgang Luzern, 1996). Schliesslich eröffnet die erste ärztegeleitete Hebammenschule im Jahre 1771 in Basel (Jenzer, 1966). Im Zeitraum zwischen 1798 bis 1803 verlangen die Zürcher Ärzte eine bessere Ausbildung in der Geburtshilfe. Sie wollen die Geburtshilfe dadurch stärken und Tragödien vermeiden (Bohner, 1989). Studer (1940) beschreibt, dass die Staatsräte* im Wallis ab dem Jahr 1807 jährlich einen Hebammenkurs anbieten müssen. Dieser kann jedoch wegen Schülerinnenmangel nicht immer durchgeführt werden. Wenn kein Kurs stattfindet, wird die Hebamme durch den Arzt patentiert, nachdem sie ihr Können und Wissen aufgezeigt hat (Flüeler, 1951 & Studer 1940). Um 1845 sind die Walliser Gemeinden verpflichtet Schülerinnen auszuwählen und diese finanziell zu unterstützen. Die Hebamme muss sich dann für eine gewisse Zeit in der jeweiligen Gemeinde verpflichten (Studer, 1940). Die Dauer des Unterrichts ist im Wallis individuell (Studer, 1940), dauert zwischen zehn Wochen in St. Gallen (Muheim, 1941) oder zwei Jahren in Bern (Popovici, 1983).

Nach Popovici (1983) darf die Berner Hebamme 1788 harmlose pflanzliche Medikamente verabreichen, jedoch nur, wenn kein Arzt auffindbar ist. Im Jahr 1809 entstehen in Bern ausführliche Hebammenrichtlinien. Die Hebamme muss ihr Wissen mittels Lehrbücher stets erweitern. Sie muss eine Klistierspritze* mit Mutterrohr*, einen weiblichen Katheter und einen Gebärstuhl oder ein Geburtskissen bei sich haben. Sie darf weder Aderlassen*, noch Arzneien verabreichen. Hierfür muss ein Arzt gerufen werden (Popovici, 1983). Studer (1940) berichtet, dass die Hebamme im Wallis 1849 einen Arzt rufen muss, sobald Instrumente* oder Arzneien während einer Geburt nötig sind. Laut Bohner (1989) muss die Zürcher Hebamme desgleichen einen Arzt hinzuziehen, sobald eine Geburt nicht mehr „normal“ verläuft. Um die Zeit bis zum Eintreffen des Arztes zu überbrücken, bleiben ihr nur Gebete, Anwendung von Magie, Kräutermedizin, Warten oder um das Leben der Mutter zu retten, die Kindszerstückelung.

Schon seit der Hebammenordnung von 1769 muss die Hebamme in Basel dem Arzt „folgsam und gewärtig sein“. Wenn sie sich nicht daranhält, wird sie gewarnt, muss eine Geldstrafe zahlen oder wird dem „gnädigen Herrn“* angezeigt. Ab 1814 haben die Stadt- und Gemeinderäte die Übersicht über die praktizierenden Hebammen und müssen „Unordnungen“ dem Bezirksarzt melden. Dieser ist verpflichtet die Basler Hebamme an ihre Pflichten zu erinnern oder sie an den Sanitätsrat* weiterzuleiten. Bei Übertretungen ist eine Busse von 50 CHF zu bezahlen, eine Turmstrafe* von drei Tagen abzusetzen oder eine Anzeige einzuleiten. Ab 1851 wird der Hebamme bei Verstößen vom Sanitätskollegium* das Patent entzogen. In Zürich ist die Hebamme seit der Ordnung von 1815 dem Bezirksarzt unterstellt. Jedoch sollen auch alle „Behörden, Beamten und Kantonseinwohner durch treues Gehorsam und sorgfältiges kräftiges Mitwirken“ darauf achten, dass die Ordnungen befolgt werden.

In den meisten Fällen sind anhand der Einwohnerzahl zu wenige Hebammen vorhanden (Studer, 1940). Es gibt jedoch vereinzelt Kantone, wie z.B. Solothurn, die reich mit Hebammen besiedelt sind (Muheim, 1941).

3.3 Die Schweiz von der alten Eidgenossenschaft bis zum Bundesstaat

Laut Reinhardt (2010) befindet sich die Schweiz anfangs des 18. Jahrhunderts in der Spätzeit der alten Eidgenossenschaft. Dabei sind die Städte in der damaligen Schweiz die Herrschaftsgebiete* und besaßen die umliegenden ländlichen Teile als ihr Untertanengebiet*. Diese Struktur gibt Stabilität, ist jedoch auch ein Grund für kleinere Konflikte, zum Beispiel bezüglich der staatlichen Abgaben. Weitere Konflikte ergeben sich bezüglich den Kompetenzen des Staates und der Kirche. Trotzdem sind die einzelnen Herrschaften in ihren politischen Entscheidungen relativ frei, was die Schweiz zu einer republikanischen Föderation* macht. Ebenso wird die Bevölkerung zu diesem Zeitpunkt durch Landsgemeinden* in die politischen Entscheidungen mehr oder minder eingebunden. Dieses politisch abgestufte Gebilde der Eidgenossenschaft stellt im monarchischen Europa ein politisches Unikum dar und muss für ihre Gleichwertigkeit gegenüber den anderen Staaten kämpfen.

Mitte des 18. Jahrhunderts erreicht die Schweiz der Geist der Aufklärung* und dessen Verfolger kommen mit der Institution des alten Staates in Konflikt. Es werden Reformschriften* geschrieben z.B. durch Haller in Basel und teils veröffentlicht. Jedoch ist deren Anklang bei der Bevölkerung vorläufig noch erfolglos. Durch die Amerikanische Revolution* strebt die Schweiz nach derselben Idee, indem alle Herrschaften

und Untertanengebiete politisch gleichgestellt sind, um so eine natürliche Rechtsgleichheit zu schaffen (Reinhardt, 2010).

Laut Reinhardt (2010) beginnt kurz darauf die Französische Revolution* und es kehrt Unruhe zurück in die Schweiz. Vor allem bei den Landorten, welche immer noch Untertanengebiete sind, wird die Hoffnung geweckt endlich Gleichberechtigung zu erfahren.

Durch Napoleons Eroberung wird die Schweiz zur Pufferzone und ihre geografische und politische Lage immer gefährlicher. In der Angst vor dem Einmarsch der Franzosen wird im Jahre 1798 die erste Verfassung der Helvetischen Republik* veröffentlicht. Darin besteht der Bund aus einer fünfköpfigen Exekutive*. Weiter können ausgewählte Wahlmänner der Bevölkerung zur Abstimmungsurne gehen. Zudem werden die alten Orte zu 22 Kantonen umgewandelt, welche politisch gesehen Gleichheit genießen. Gleichzeitig wird der Kirche die politische Macht entzogen und eine Steuer- und Militärdienstpflicht eingeführt. Trotzdem marschieren die Franzosen in die Schweiz ein und die Eidgenossenschaft geht unter. Die Schweiz wird zum Kriegsschauplatz. Die Folgen sind eine Finanzknappheit und Versorgungskrise. Dies zögert die Neugestaltung der politischen Ebene hinaus (Reinhardt, 2010).

Reinhardt (2010) berichtet, dass die Schweiz zwischen 1800 und 1802 vier politische Umstürze erleidet, an welchen Napoleon und seine Truppen stark mitbeteiligt sind. Zum Schluss entwickelt Napoleon für die Schweiz die Mediationsverfassung*. Durch diese Verfassung wird die Souveränität* der Kantone gestärkt, während der Bund weniger Macht hat. Einige konservative Anteile bleiben erhalten, wie z.B. die Landsgemeinden. Laut Bohner (1989) kommen allgemeine Bildungsziele in die Volksschule, unter anderem die Anpassung der Schule für Mädchen und Jungen. Reinhardt (2010) erwähnt, dass durch den Einfluss Napoleons die Schweiz der Kontinentalsperre* unterliegt. Aus der Not heraus wird die Schweiz eines der fortschrittlichsten industrialisierten Länder in Europa.

1813 erklärt sich die Schweiz gegenüber den anderen europäischen Staaten als neutral, was zur Folge hat, dass sie erneut zu einem Durchmarschland wird.

Der Bundesvertrag* von 1815 soll Freiheit, Ruhe und Sicherheit garantieren. Die Kompetenzen des Bundes werden in 15 Paragraphen zusammengefasst. Die Kantone sind vorwiegend souverän und die Gewaltentrennung* wird nur bedingt umgesetzt. Was weiterhin bestehen bleibt, ist das Prinzip der Neutralität (Reinhardt, 2010).

Reinhardt (2010) erläutert, dass der erneute Anstoss zum Überdenken der Verfassung im Jahre 1830 wie so oft aus Frankreich kommt. Diese nun überarbeitete Verfassung ist ein Mischprodukt aus Liberalismus* und Demokratismus*. Die Liberalen versuchen 1832 und 1834 die Bundesverfassung zu ändern, jedoch ohne Erfolg. Dies fassen die katholisch-konservativen Regionen als Provokation auf und es entstehen erneut Konflikte. Einer davon führt unter anderem in Basel 1833 zur Trennung in die beiden Halbkantone Stadt und Land. Durch die andauernden Konflikte schliessen sich einige Kantone zu einem katholischen Sonderbund* zusammen. Der Bund erklärt diesen jedoch als aufgelöst, was zu einem Krieg zwischen dem katholischen Sonderbund und den Liberalen führt. Nach der Niederlage der Katholiken, wird die neue Bundesverfassung* von 1848 verfasst, in welcher vor allem die liberale Mitte zum Tragen kommt. In dieser Verfassung wird die Schweiz politisch durch den Stände- und Nationalrat, den Bundesrat mit Bundespräsident und dem Stimmrecht der männlichen Bevölkerung organisiert. Diese Bundesverfassung hält mit einigen Änderungen bis heute an (Reinhardt, 2010).

4 Der Inhalt der Hebammenordnungen

Der Hauptteil besteht aus zwei Kapiteln. Das erste zeigt die Beurteilungen und Würdigungen der sechs ausgewählten Hebammenordnungen. Im zweiten Kapitel werden diese und die beiden Dissertationen von Brigitte Yvonne Bohner (1989) und Hans Kern (1929) zusammengefasst und miteinander verglichen. Diese sind in die Themen Ausbildung, Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett, Wahl, Pflichten und Entlohnung einer Hebamme gegliedert und wiedergegeben.

4.1 Die Beurteilung und Würdigung der sechs Hebammenordnungen

Nachfolgend sind die bearbeiteten Ordnungen anhand der Quellenkritik von Sabine Büttner (2015) genannt, analysiert und gewürdigt.

4.1.1 Zürich 1782

Die Zürcher Hebammenordnung von 1782 wird am 28. Dezember veröffentlicht und in allen Kirchen der Landschaft publiziert. Erlassen wird diese Ordnung durch den Bürgermeister und den Rat der Stadt Zürich. Vermutlich verfasst sie der Kanzler* der Stadt Zürich, welcher am Ende der Ordnung, jedoch nicht namentlich, aufgeführt ist. Sie wird aufgrund des schlimmen und bedenklichen Zustandes des Hebammenwesens auf dem Lande niedergeschrieben. Als Adressat sind die Hebammen, Ärzte, Seelsorger, Ober*- und Landvögte*, Stillstände* und die allgemeine Bevölkerung der Landschaft angegeben. Der Umfang der Hebammenordnung beträgt eine Seite und enthält sechs Paragraphen. Der Text ist in altem Hochdeutsch verfasst, welches das Interpretieren der Ordnung manchmal durch unbekannte Begriffe erschwert. Die kurz gehaltenen Paragraphen geben nur wenig Auskunft über die Hebamme von damals und ist in Frakturschrift* abgedruckt.

4.1.2 Zürich 1815

Am 02. Dezember 1815 entsteht durch den Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich eine neue Hebammenordnung. Unterzeichnet ist diese vom Amtsbürgermeister Wyss und dem dritten Staatsschreiber Landolt. Der Grund für das Aufsetzen einer neuen Ordnung ist die Meldung neuer Beobachtungen im Hebammenwesen durch die „ärztliche Policey“*. Vor dem Aufsetzen der Ordnung werden diese Beobachtungen durch das „Sanitäts-Collegii“* und die „Commission des Innern“* überprüft. Die Wortwahl und Satzstellung ist dem Jahre 1815 angepasst. Die Ordnung ist im

Staatsarchiv Zürich im Onlinekatalog im Original und als Transkription in die heutige Schrift zu finden. Die Hebammenordnung umfasst 18 Seiten, 34 Paragraphen und ist in Frakturschrift abgedruckt. Obwohl diese mehr Paragraphen enthält als die Letzte, geht sie bezüglich der Kompetenzen einer Hebamme nicht sehr in die Tiefe.

4.1.3 Zürich 1829

Eine erneuerte Hebammenordnung wird in Zürich am 10. März 1829 durch das Sanitätskollegium veröffentlicht und durch den Amtsbürgermeister Wyss und den dritten Staatsschreiber F. Meyer unterschrieben. Dabei gibt die „Commission des Innern“ die Weisung für das Anpassen, Abändern und Vervollständigen der bestehenden Hebammenordnung an die aktuellen Zeitbedürfnisse. Das Ziel ist, alle Hebammen, den Sanitätsrat, die Bezirksärzte und ihre „Adjuncten“*, sowie die „Stillstände“ und Gemeinderäte über die neuen Regelungen des Hebammenwesens zu informieren. Diese Ordnung ist in Frakturschrift abgedruckt und dem Wortduktus des Jahres 1829 angepasst. Im Staatsarchiv Zürich ist im Onlinekatalog eine Transkription in die heutige Schrift zu finden, wodurch die Ordnung problemlos zu lesen ist. Die Hebammenordnung enthält sieben Seiten und 39 Gesetzesartikel, welche die rechtlichen Grenzen der Hebamme festlegen.

4.1.4 Basel 1769

Die erste Hebammenordnung, welche in Basel zu finden ist, wird am 17. Mai 1769 durch den Bürgermeister und den Rat der Stadt Basel veröffentlicht. In der Einleitung ist erläutert, dass diese Ordnung zur Vorbeugung von zukünftigen Unglücksfällen niedergeschrieben wird. Ein zusätzlicher Grund ist, dass die Hebammen selbst nicht in der Lage sind, eine solche Ordnung für das „Publico“ verständlich zu verfassen. Gerichtet ist die Ordnung an alle Hebammen der Stadt Basel, die Ärzte und Hebammenmeister*. Das Hebammenwesen wird in elf Seiten und 21 Paragraphen geregelt. Die Ordnung ist in der für das Jahr 1769 üblichen Wortwahl verfasst. Durch die Frakturschrift und Satzstellung der damaligen Zeit ist die Ordnung an einzelnen Stellen schwer zu entziffern und zu verstehen.

4.1.5 Basel 1814

Die Basler Ordnung von 1814 wird am 24. Oktober durch den Bürgermeister und den Rat der Stadt Basel veröffentlicht und durch den Staatsschreiber Braun unterschrieben. Der Sanitätsrat äussert zuvor die Notwendigkeit zur Revision der bestehenden

Ordnung. Diese ist in erster Linie an die Basler Stadthebammen gerichtet, aber auch an die anderen Berufsgruppen und Personen, welche mit dem Hebammenwesen zu tun haben. Die Hebammenordnung von 1814 ist sehr ausführlich und über 24 Seiten verfasst. Eindrücklich ist dies in 84 Paragraphen bezüglich Pflichten, Tätigkeiten, Kompetenzen und Handlungen der Hebamme ersichtlich. Abgedruckt ist die Ordnung in deutscher Sprache und Frakturschrift. Einzelne Paragraphen sind schwer nachzuvollziehen, da ein Begriff teilweise mehrere oder unterschiedliche Bedeutungen aufweist.

4.1.6 Basel 1851

Die letzte bearbeitete Ordnung dieser Arbeit stammt aus Basel und wird am 28. Juni 1851 veröffentlicht. Dabei sind der Bürgermeister und der Grosse Rat der Stadt Basel, mit dem Präsident Merian, dem Amtsbürgermeister Parafin und dem Staatschreiber Felber beteiligt. Dieser Ordnung geht ein Vorschlag des Sanitätskollegiums zur Erneuerung der Hebammenordnung voraus. Der Umfang dieser Ordnung beträgt sieben Seiten und 19 Paragraphen. Im Vergleich zur Ordnung von 1814 ist diese wieder gekürzt und die Kompetenzen einer Hebamme weniger detailliert beschrieben. Sie ist in Frakturschrift gedruckt. Durch den Wortduktus und die Satzstellung des genannten Zeitalters ist diese Hebammenordnung verständlich und mühelos zu lesen.

4.2 Die Zusammenfassung der bearbeiteten Ordnungen

In diesem Kapitel der Arbeit werden die ausgewählten Themen der Hebammenordnungen zusammengefasst und wiedergegeben.

4.2.1 Die Ausbildung

Nachfolgend wird auf die Ausbildung der Hebamme eingegangen.

Allgemeines über die Hebammenschule

In Basel wird die erste Hebammenschule 1771 eröffnet. Im Jahre 1773 muss sie wegen Schülerinnenmangel wieder geschlossen werden. Anatomische Demonstrationen* zur Weiterbildung finden jedoch weiterhin statt (Kern, 1929). Laut Bohner (1989) sind zu dieser Zeit in Zürich ebenfalls Gedanken vorhanden, eine Hebammenschule zu gründen. Zwischen 1803 und 1815 sind die Bemühungen in Zürich gross, den Hebammenunterricht örtlich zu zentralisieren. Alle Zürcher Hebammen

von Stadt und Land werden durch einen Hebammenlehrer unterrichtet. Dadurch wollen die Ärzte die Ausbildung wissenschaftlicher machen und den Vorurteilen der Hebamme entgegenwirken. 1816 können fünf Schülerinnen während ca. sechs Wochen unterrichtet werden. Im Jahre 1819 wird die Schule in Zürich, nach drei Jahren Probezeit, definitiv eingeführt. Da es jedoch wenig praktische Übungen gibt, gelten die Hebammen meist als weniger gut qualifiziert als in früheren Ausbildungen (Bohner, 1989). Laut Kern (1929) ist dies 1814 in Basel in gleicher Weise ein Problem, da der Unterricht nur noch theoretisch und nicht mehr praktisch stattfindet. Bohner (1989) erwähnt, dass meistens nur das Wissen vermittelt wird, welches der Hebammenlehrer als wichtig empfindet. Dies ist genauso in der Basler Hebammenordnung von 1769 beschrieben. Um 1850 werden die Geburtsabläufe an Puppen oder toten Kindern geübt (Bohner, 1989).

Laut der Basler Hebammenordnung von 1769 müssen „alle Hebammen und Weibspersonen, welche die Hebammenkunst lernen wollen“ die Schule besuchen. Und dies so lange, wie der Hebammenmeister es als gut empfindet. In allen Ordnungen aus Basel ist die Unterrichtsdauer als individuell und je nach Fähigkeiten der Hebamme beschrieben. In Zürich hingegen wird 1829 die Unterrichtsdauer in der entsprechenden Ordnung auf acht Wochen erweitert.

Die Voraussetzungen und Eigenschaften einer Hebamme zur Aufnahme an die Hebammenschule

Voraussetzungen für eine Basler Hebamme aus der Ordnung von 1814 sind eine gute Leibeskonstitution*, nicht viele Mängel, keine Fehlbildungen, keine zu starken Hände und sie darf nicht zu alt sein. Des Weiteren muss sie lesen und schreiben können, sowie ein Fähigkeitszeugnis vom Pfarrer und Gemeinderat dem Bezirksarzt aushändigen. Ehrbarkeit, Verschwiegenheit, Nüchternheit und Fleissigkeit sind relevante Eigenschaften. Sie muss Ordnung pflegen, sowie die Geschicklichkeit und Reinlichkeit beherrschen. In der Basler Ordnung von 1851 werden diese Voraussetzungen grösstenteils übernommen.

In den Zürcher Hebammenordnungen sind diese Eigenschaften ähnlich beschrieben. Ab der Ordnung von 1815 muss die Hebamme zwischen 20 bis 40 Jahre alt sein, lesen und schreiben können, sowie „von guter Gemütsart und unbescholtenem Rufe“ sein. Eine gute Auffassungskraft, vollkommene Sinne und eine gute Gesundheit sind

wichtig. Sie darf sich nie betrinken, muss geduldig, sanft und gefällig sein. Nicht zuletzt müssen Zeige- und Mittelfinger ein gutes Gefühl haben und keine „Auswüchse“ oder Verhärtungen aufweisen.

Die Ausbildungskosten und der Hebammenlehrer

In der Zürcher Hebammenordnung von 1829 ist festgehalten, dass die Gemeinde das Kostgeld während der Lehrzeit für das Lehrbuch und die Patentgebühren übernimmt. „Weibspersonen“, welche nicht zur Hebamme gewählt werden, den Unterricht aber trotzdem besuchen wollen, müssen alles selber bezahlen. Aus der Ordnung von Basel von 1814 ist zu entnehmen, dass in der Stadt die Schülerin und auf dem Lande die Gemeinde für die Unterrichtskosten aufkommen müssen.

Ab 1851 werden die Hebammenlehrer in Basel vom Sanitätskollegium gewählt. In den vorherigen Ordnungen ist klargestellt, dass der jeweilige Bezirksarzt unterrichtet. Die Wahl des Hebammenlehrers ist in den Ordnungen von Zürich nicht erwähnt.

Das Examen und die Patentierung

In den Ordnungen von Basel ist seit 1769 geregelt, dass das „Collegio Medico“* das Examen abnimmt. Der Hebammenlehrer darf dabei sein, wenn er möchte. Ein Prüfungsbericht wird dem Sanitätsrat und dem jeweiligen Gemeinderat zugestellt. Somit ist die Hebamme patentiert. „Unfähige“ werden vom „Collegio Medico“ abgewiesen oder müssen den Kurs wiederholen.

Die Zürcher Hebamme muss laut der Ordnung ab 1782 vom Stadtarzt auf ihre Wissenschaft und Fähigkeit überprüft werden. Um arbeiten zu dürfen, muss dieser dann die Erlaubnis und Bestätigung erteilen. Ob und wie der Unterricht stattfindet, ist nicht erwähnt. In der Ordnung von 1815 werden die Anforderungen erweitert. Die Hebamme muss praktisch und theoretisch unterrichtet, geprüft und patentiert sein, um arbeiten zu können.

4.2.2 Die Schwangerschaft

In Basel ist die Abtreibung schon 1769 erwähnt. Dabei ist der Rat bzw. das Handanlegen zur Tötung einer Leibesfrucht* unter Leib- und Lebensstrafe gestellt. Als Neuerung in der Basler Ordnung von 1814 wird nicht mehr von der Bestrafung der Hebamme gesprochen, sondern aufgetragen, dass eine Hebamme bei Abtreibungsverdacht die Frau über die Sträflichkeit informieren und sie davon abhalten muss. In einem anderen Paragraphen der gleichen Ordnung ist erwähnt, dass es strafbar ist,

ein Mittel zur „Beförderung der monatlichen Reinigung“ (Menstruation) zu verabreichen. Aus der Basler Hebammenordnung von 1851 kann aus Paragraph 12 entnommen werden, dass die Hebamme Medizinpersonal und weitere Personen beobachten soll und bei Verdacht einer Abtreibung diese anzeigen muss. In Zürich ist bezüglich Abtreibung nur in der Ordnung von 1815 etwas zu finden. Dort wird, wie in Basel 1851, nur erwähnt, dass eine Abtreibung eine Ordnungswidrigkeit darstellt und angezeigt werden soll.

Das andere Thema, welches in den Hebammenordnungen für die Schwangerschaft geregelt wird, ist das Vorgehen, wenn eine Schwangere verstirbt. Dabei werden in Zürich sowohl 1815 als auch 1829 die gleichen Worte verwendet. Es ist geschrieben, dass sofort ein Wundarzt* oder Gynäkologe gerufen werden muss, wenn eine Schwangere nach dem 6. Monat oder bei der Geburt stirbt, um das Kind per Kaiserschnitt eventuell retten zu können. In der Basler Ordnung von 1814 soll dies ab der zweiten Schwangerschaftshälfte ähnlich gehandhabt werden. Weiter ist beschrieben, dass die Tote in einem warmen Bett gelagert werden muss, bis Hilfe naht.

4.2.3 Die Geburt

In Zürich 1815 bzw. 1829 und in Basel 1814 ist beschrieben, dass die Hebamme für die natürliche Geburt verantwortlich ist. Bei widernatürlichen und regelwidrigen Situationen (Basel, 1814 & Zürich, 1815/1829) muss ein Arzt gerufen werden. Als Beispiel für widernatürliche Situationen sind in Basel 1814 kränkliche Personen, fehlerhafte Becken, „Blutstürze“*, Wehenmangel, „Entkräftung“, widernatürliche Kindslagen, Nabelschnurvorfälle und Vorfälle bei der Nachgeburt genannt. In Zürich ist es 1815 und 1829 der Hebamme erlaubt, wenn schnelle Hilfe erforderlich und kein Geburtshelfer oder Arzt zu finden ist, einzelne Arzneimittel gegen Krämpfe, „Blutflüsse“*, Ohnmacht und weitere Notfälle anzuwenden. Diese Arzneimittel sind zum Beispiel Kamille, Hirschhorngeist*, Zimttinktur oder Hofmannsche Tropfen*. Alle weiteren Arzneimittel, sowie Brech*- und Purgiermittel* und das Aderlassen sind verboten. Zudem soll bei anderen inneren Krankheiten und bei Regelwidrigkeit in der Schwangerschaft bzw. im Wochenbett immer ein Arzt gerufen werden (Zürich, 1815 & 1829).

Die Betreuung der Frau und des Kindes unter der Geburt

Sobald eine Frau unter der Geburt nach einer Hebamme ruft, darf diese die Frau nicht mehr verlassen. Dies ist in den Ordnungen von Basel in den Jahren 1769 bzw.

1814 und in Zürich 1815 bzw. 1829 beschrieben. Jedoch wird als Zusatz in den beiden vorher genannten Zürcher Ordnungen genannt, dass die Hebamme nicht länger als nötig bei einer frischen Wöchnerin bleiben soll, wenn ihre Hilfe andernorts benötigt wird. In der Ordnung von Basel von 1814 darf die Hebamme eine Frau nach einer Lageeinschätzung und noch nicht absehbarer Geburt kurzzeitig verlassen, wenn ihre Hilfe in Not benötigt wird. Es ist erwähnt, dass die Hebamme gegenüber der Frau freundlich, liebevoll und zuvorkommend sein und ihr Mut, Trost und Geduld zusprechen soll. Die Handlungen der Hebamme sollen mit grosser Ruhe und Stille, Ordnung und Reinlichkeit erfolgen und es soll nichts Überflüssiges durchgeführt werden (Basel, 1814). Die Geburt darf nicht mit Ungestüm (Zürich, 1815/1829), Worten und Arzneimitteln (Basel, 1769/1814) vorangetrieben werden. Zudem soll die Hebamme auf innere Blutungen achten (Zürich, 1815/1829) und bei der Nachgeburt ganz nach Schule handeln (Zürich, 1815). Die Ablösung der Plazenta kann während zehn bis zwölf Stunden der Natur überlassen werden. Bei zögerlichem Prozess, z.B. Zurückbleiben, Gichtern*, Ohnmacht, Blutverlust etc. muss unverzüglich ein Geburtshelfer geholt werden. In dringenden Notfällen wie „heftigen Blutflüsse“, soll die Hebamme das künstliche Ablösen selbst übernehmen (Zürich, 1815). In Basel ist zur Phase der Nachgeburt im Jahre 1814 nur verordnet, dass die Wöchnerin nach der Geburt ruhig und nicht alleine sein soll. Das gewaltsame Ziehen an der Nabelschnur oder andere Handlungen während dieser Phase sind verboten und bei widernatürlichen Zufällen muss der Arzt geholt werden (Basel, 1769/1814). Die Basler Hebamme hat seit der Ordnung von 1814 die Vorschrift, das Kind zu pflegen. Damit gemeint ist das Abnabeln und Waschen des Kindes, sowie den Mund mit ihrem Finger von Schleim zu befreien und ggf. mit warmem Wasser auszuwaschen.

Das Vorgehen bei Fehlbildung oder Tod des Neugeborenen

Jedes Kind muss durch die Hebamme auf Fehlbildungen untersucht werden (Basel, 1814). Falls eine Fehl- bzw. Missbildung des Kindes festgestellt wird, soll ein Arzt, Wundarzt, Geburtshelfer oder Hebammenmeister gerufen werden (Basel, 1769/1814). Ein missgestaltetes Kind bzw. Fehlbildungen dürfen nicht zu früh oder unvorsichtig der Mutter gezeigt werden (Basel, 1814 & Zürich, 1815), um heftige Gemütsbewegungen zu verhindern (Basel, 1814). Bei „Missgeburten“ wird dieses Vorgehen in gleicher Weise berücksichtigt. Scheintote Kinder müssen stundenlang,

sorgfältig und geduldig gemäss Unterricht wiederbelebt werden (Zürich, 1815/1829). Laut der Hebammenordnung von Basel von 1814 sollen schwache und totscheidende Kinder bestmöglich behandelt und ein Arzt gerufen werden. Verstirbt ein Kind bereits im Mutterleib darf es durch keine Handlungen der Hebamme, besonders kein Einsatz von Instrumenten, geboren werden. Zudem muss unbedingt ein Arzt beigezogen werden (Basel, 1814). Scheint ein Kind schwach oder krank zu sein, muss die Hebamme schauen, dass die Taufe nicht hinausgezögert wird (Basel, 1769). Später muss bei katholisch getauften Personen und Gefahr für Mutter oder Kind der Pfarrer gerufen werden (Basel, 1814).

Die uneheliche Schwangerschaft und Geburt

In jeder Ordnung, ausgeschlossen der von Basel (1851), ist erwähnt, wie das Thema der unehelichen Schwangerschaften und Geburten zu behandeln ist. Die Hebamme soll ein besonderes Augenmerk auf uneheliche „Weibspersonen“ halten (Zürich, 1782) und beim Entdecken einer unehelichen Schwangerschaft oder Geburt diese anzeigen (Basel, 1769/1814 & Zürich, 1782/1829). Trotzdem ist in der Zürcher Ordnung von 1829 besagt, dass die Hebamme eine uneheliche schwangere Frau gleich behandeln soll wie jede andere. Dabei muss die Anzeige der unehelichen Schwangerschaft und Geburt in Basel laut Ordnung von 1769 dem Ehegericht und laut Ordnung von 1814 dem Sanitätsrat bzw. Gericht der Stadt oder dem Ortspfarrer in der Stille gemacht werden. In Zürich muss laut den Ordnungen von 1782 bzw. 1829 die Anzeige ebenso in der Stille dem Pfarrer mitgeteilt werden.

In der Hebammenordnung von Zürich (1815) ist im Paragraph 19 beschrieben, dass die Frau unter der Geburt nicht ausgefragt werden darf. Weiter ist erwähnt, dass kein Gesetz die Hebamme zwingen kann, den Namen des Kindsvaters aus der Schwangeren „herauszupressen“. Jedoch muss, laut Ordnung von 1829, der Gemeindevorsteher informiert werden, wenn ein „Geniessverhör“* notwendig ist.

4.2.4 Das Wochenbett

In den untersuchten Hebammenordnungen finden sich in Basel von 1769 bzw. 1814 mehrere Paragraphen, welche sich mit dem Wochenbett befassen.

Die Betreuung der Frau im Wochenbett dauert in Basel im Jahre 1769 zehn bis 14 Tage, an welchen die Hebamme täglich die Frau und das Kind versorgen muss. In

der Ordnung von 1814 ist die Betreuung im Wochenbett in mehreren einzelnen Paragraphen genauer festgehalten. Zu dieser Zeit ist es üblich, dass die Hebamme bis zum Abfallen der Nabelschnur täglich zweimal und danach noch einmal täglich für acht bis zehn Tage die Familie besuchen muss. In einem eigenen Paragraphen ist vorgeschrieben, dass Wöchnerinnen nach einer Totgeburt einen täglichen Besuch der Hebamme zugute haben.

Es ist Pflicht der Hebamme, das Wöchnerinnenbett frisch und rein zu halten und die Frau über die Diät und Lebensart einer Wöchnerin zu belehren. Im Wochenbett dürfen keine Arzneimittel angewendet und bei krankhaften oder aussergewöhnlichen Zufällen muss ein Arzt gerufen werden (Basel, 1769/1814). Laut der Ordnung von 1814, muss ein Geburtshelfer oder Wundarzt beigezogen werden, um „die Zunge beim Neugeborenen zu lösen“. Ebenfalls ist der Hebamme untersagt, „unförmige Kindsköpfe zu modeln“. Sie muss die Umstehenden darin instruieren, dies zu unterlassen (Basel, 1814).

4.2.5 Die Wahl einer neuen Hebamme

In Zürich läuft die Wahl laut der Ordnung von 1815 folgendermassen ab:

Auf dem Lande darf die Weibergemeinde* zwei Frauen vorschlagen. Der Ortsgeistliche und Bezirksarzt wählen die Frau aus, welche sich dadurch verpflichtet, am Hebammenunterricht in der Stadt Zürich teilzunehmen. Erst in der Ordnung von 1829 ist genannt, dass die Hebamme von den Städten Zürich und Winterthur von den Stadträten auserwählt wird. In derselben Ordnung ist empfohlen, eine Spett-Hebamme* zu wählen, sobald die arbeitende Hebamme ins Alter käme. Diese hat ein Recht auf die Stelle der Ortshebamme, wenn diese nicht mehr lebt. Im Jahre 1782 ist es noch Pflicht eine Spett-Hebamme zu bestimmen. Diese muss sich von einem Arzt oder Hebammenmeister ausbilden lassen. Sie muss, wann immer möglich, mit der Hebamme mitgehen, um zu lernen und ihr zu helfen.

Um die Zahl der Hebammen in Basel ab der Ordnung von 1769 zu erhalten, wählen „die geschworenen Frauen“* die nächste Hebamme, wenn eine stirbt. Ergänzend wird eine Hebammenschülerin mit Examen angestellt, welche jedoch zuerst vom Hebammenmeister als „gut“ empfunden werden muss. Wenn 1814 eine Hebamme stirbt, müssen laut Ordnung vorübergehend die umliegenden Hebammen die Vertretung übernehmen. In dieser Zeit gibt der Bezirksarzt eine Empfehlung über die möglichen zukünftigen Hebammen ab. In der Stadt wählt der Präsident des Stadtrates die

zukünftige Hebamme aus. Auf dem Lande übernimmt dies der Pfarrer. Ab der Ordnung von 1851 müssen die freien Stellen für zwei Wochen ausgeschrieben sein. Die interessierten Frauen auf dem Lande holen sich eine Empfehlung vom Gemeindepräsident, lassen sich vom Amtsgeistlichen ein Leumundszeugnis geben und können sich damit um die freie Stelle bewerben. Ob die Stadthebamme auch Zeugnisse vorweisen muss, ist in den Ordnungen nicht genannt. Der Physikus* überprüft alle Angemeldeten und übergibt sein Empfehlungsbericht dem Sanitätskollegium. Dieses wählt die Hebamme aus, welche den Unterricht besuchen darf.

4.2.6 Die Pflichten einer Hebamme

Folgend sind die Pflichten aus den bearbeiteten Hebammenordnungen genannt.

Die Betreuung der Frau

Die Hebamme soll stets willig und bereit sein, den Armen und Reichen in der Schwangerschaft, Geburt und dem Wochenbett beizustehen. Sie soll nach bestem Wissen und Gewissen handeln (Basel, 1769). Im Jahre 1814 kommt hinzu, dass die Hebamme die Erwartungen der Mitbürgerinnen erfüllen, diesen zuhören und Rat erteilen muss.

In Zürich ist 1815 die Anweisung zu finden, dass die Hebamme kein „armes Weib“ wegen eines „reichen Weibes“ zurücksetzen bzw. verlassen darf. 1829 ist erwähnt, dass sich die Hebamme nicht zu viel auf ihre Erfahrungen verlassen soll. Sie soll nach Gewissen und Überzeugung urteilen und klare Aussagen machen (Zürich, 1829).

Die allgemeinen Hebammenpflichten

In der Hebammenordnung von Basel (1814) ist genannt, wie die Hebamme sich zu verhalten hat. Sie soll in Überzeugung für ihren Beruf handeln und sich der Verantwortung bewusst sein. Weiter muss sie die Hebammenordnung und den Inhalt des Lehrbuches auswendig kennen. Sie muss sich dem Aberglauben enthalten und darf diesen nicht verbreiten. Die Pockenimpfung soll empfohlen, sowie die Befehle des Sanitätsrates und des Arztes befolgt werden (Basel, 1814).

Falls die Zürcher Hebamme 1815 ihre Gemeinde verlassen will, muss sie, laut Ordnung angeben, wo sie anzutreffen ist. Wenn eine oder mehrere Frauen vor der Niederkunft* stehen, ist das Verlassen des Wohnorts verboten. Es ist empfohlen ein Ge-

burtsbüchlein* zu führen. Ab der Hebammenordnung von 1829 wird das Geburtenbuch zur Pflicht und muss am Jahresende dem Bezirksarzt abgegeben werden. Dasselbe gilt ab 1851 in gleicher Weise für Basel.

Die Meldepflichten

Laut der Basler Hebammenordnung von 1769 haben in der Stadt nur die sechs ausgewählten Hebammen das Recht diesen Beruf auszuüben. Falls eine merkt, dass sich eine andere Frau dem Hebammenwissen zuwendet, soll sie dies dem „Herrn Doktor Stadt-Arzt“ melden. Seit der Ordnung von 1814 müssen Personen angezeigt werden, welche Arzneimittel unsachgemäss abgeben.

Die Zürcher Hebamme muss laut der Ordnung von 1815 alles, was gegen das Gesetz, die Sitten und Ordnungen entspricht, dem Ortspfarrer melden. Dies beinhaltet beispielsweise Abtreibungen, verheimlichte Kinder oder uneheliche Schwangerschaften. In der Basler Hebammenordnung von 1851 ist dies ebenso festgehalten.

Die Hebammen untereinander

In Basel wird seit 1769 Wert darauf gelegt, dass sich die Hebammen gegenseitig unterstützen und friedlich untereinander leben sollen. Es ist verboten, etwas zu tun oder zu sagen, das der anderen schaden und sich selber in ein besseres Licht rücken würde. Ähnliches ist in Zürich ab dem Jahr 1815 festgehalten.

Der Geburtshelfer/Arzt und die Regelung der Kompetenzen

In der Ordnung von 1782 muss die Zürcher Hebamme bei widernatürlichen Umständen den nächsten Arzt oder Wundarzt holen und diesen um Rat und Hilfe bitten. In der Basler Hebammenordnung ist erst 1814 vorgeschrieben, dass die Hebamme einen Geburtshelfer in wichtigen und zweifelhaften Fällen hinzuziehen muss. Die Wahl des Arztes trifft die Frau oder Familie. Nach dessen Eintreffen, soll die Hebamme ihn kurz und ausführlich über den Sachverhalt informieren. Die Verordnungen des Arztes müssen ohne Widerrede ausgeführt werden. Seit der Ordnung von 1769 ist es der Hebamme in Basel verboten, Arzneimittel zu verabreichen. Jedoch darf sie im Notfall „Hausmittel“ verwenden.

4.2.7 Die Entlohnung der Hebamme

Bezahlt wird die Hebamme in Zürich und Basel mit Geld und/oder Naturalien. Im bearbeiteten Zeitraum besteht das Mindest-Grundeinkommen pro Jahr zwischen 24 CHF in Zürich um 1829 und 150 CHF in Baselstadt um 1851. Ebenfalls wird sie mit Wein, Korn, Brot oder einer Mahlzeit vergütet. Der Mindest-Grundpreis der verschiedenen Hilfeleistungen ist jeweils in den Ordnungen festgehalten. So bekommt die Hebamme in Zürich 1815 für eine Geburt bis zum Abfall der Nabelschnur 2 CHF. Hingegen die Basler Hebamme 1814 für eine Geburt ca. 8 CHF erhält. Von gut gesitteten Familien ist der Lohn höher. Bei ärmeren Familien muss die Hebamme teilweise für weniger Geld (Basel, 1814) oder sogar unentgeltlich arbeiten (Basel, 1814 & Zürich, 1829).

Die Basler Hebamme bekommt laut der Ordnung von 1814 Früchte und Münzen als Wartgeld*. In Zürich ist dieses in keiner Ordnung erwähnt. In der Zürcher Ordnung von 1815 ist jedoch festgehalten, dass die Hebamme bei besonderen Leistungen, z.B. „einer Wiederbelebung eines scheinenden Kindes“, eine Belohnung bekommen soll.

In Zürich ist die Gemeinde für den Lohn verantwortlich. Der Hebamme ist es untersagt den Lohn eigenhändig einzutreiben. Viertel- bis halbjährlich soll der Säckelmeister diesen der Hebamme zustellen. In den Basler Hebammenordnungen ist nicht ersichtlich, von wem die Hebamme ihren Lohn erhielt. In der Ordnung von Basel (1814) wird jedoch beschrieben, dass die Hebamme durch die Gemeinde unterstützt wird, indem der Lohn direkt nach der Leistung entrichtet wird(Art.78).

Seit der Ordnung von 1815 bekommt die Hebamme in Zürich, nachdem sie ihrer Arbeit aufgrund ihres Alters oder Schwäche nicht mehr nachgehen kann, eine Rente. Dies ist zudem in Basel seit 1814 der Fall. Jedoch muss die Basler Hebamme zuerst den Sanitätsrat um Entlassung bitten.

5 Die Diskussion

In diesem Kapitel findet die kritische Diskussion statt. Die Ergebnisse werden erläutert, kritisch beurteilt und mit dem theoretischen Hintergrund in Kontext gesetzt. Die Fragestellung wird beantwortet. Als Einstieg wird die Schweizer Geschichte in Kontext mit den Hebammenordnungen gebracht.

5.1 Die Schweizer Geschichte in Bezug auf die Hebammenordnungen

Im Zeitraum zwischen 1755 und 1855, in welchen die bearbeiteten Hebammenordnungen verfasst sind, fällt auf, dass die Schweiz mit vielen Turbulenzen und Verfassungsänderungen zu kämpfen hat. Laut Reinhardt (2010) ist die damalige Schweiz anfänglich klar in Herrschafts- und Untertanengebiete aufgeteilt. Dabei unterliegen die ländlichen Gegenden den umliegenden Städten. Diese Struktur gibt Stabilität, ist aber immer wieder Ursache für innere Konflikte bezüglich Abgaben oder der Kompetenzaufteilung zwischen Kirche und Staat. Ein weiterer Konflikt ergibt sich zwischen Staat und den Verfolgern der Aufklärung, welche Mitte des 18. Jahrhunderts die Schweiz erreicht. Dabei zeigt Reinhardt (2010) auf, dass verschiedene Reformschriften geschrieben werden, unter anderem von Haller in Basel.

Die Autorinnen vermuten einen Zusammenhang zwischen der Umstrukturierung des Hebammenwesens und dem Umschwung im politischen Denken, sowie den Ideen der Aufklärung. Die erste Hebammenordnung von Basel (1769) ist mit der Begründung „zur Vorbeugung zukünftiger Unglücksfällen“ geschrieben. Diese Tatsache kann laut den Autorinnen einer gewissen aufklärerischen Denkweise zugeordnet werden. Denn es zeigt das wissenschaftliche Denken auf und dass durch aktive Handlungen Komplikationen verhindert werden müssen. Die Zürcher Ordnung von 1782 wurde aufgrund des bedenklichen Zustandes des ländlichen Hebammenwesens verfasst. Durch diese Aussage kann eine Assoziation mit der Epoche der Aufklärung gezogen werden.

Reinhardt (2010) beschreibt, dass die Schweiz um die Jahrhundertwende vom 18. zum 19. Jahrhundert durch die Französische Revolution mehrfachen politischen Umstürzen und Verfassungsänderungen unterworfen ist. Dadurch wird die Schweiz zu einem Kriegsschauplatz, was zu einer Finanzknappheit und Versorgungskrise führt (Reinhardt, 2010). Die Autorinnen verbinden mit diesen Umständen, dass es in Basel

45 Jahre und in Zürich 36 Jahre gedauert hat, bis die bestehenden Hebammenordnungen überarbeitet wurden. Die beiden überarbeiteten Ordnungen von Basel (1814) und Zürich (1815) sind mit 24 bzw. 18 Seiten die ausführlichsten der bearbeiteten Hebammenordnungen. Diese fallen geschichtlich mit dem Bundesvertrag von 1815 zusammen. Laut Reinhardt (2010) sind die Untertanengebiete und ihre Herrschaften seit der Mediationsverfassung und dem Bundesvertrag Vergangenheit. Die 22 neuen Kantone sind vorwiegend souverän (Reinhardt, 2010). Die Hebammenordnung von Zürich wird nach 14 Jahren den aktuellen Zeitbedürfnissen angepasst, abgeändert und vervollständigt (Zürich, 1829). In Basel (1814) benötigt die Überarbeitung der alten Hebammenordnung 36 Jahre. Einen möglichen Grund für diese längere Unterbrechung sehen die Autorinnen in der Geschichte von Basel. Im Jahre 1833 trennt sich der Kanton Basel in die beiden Halbkantone Basel-Stadt und Basel-Land (Reinhardt, 2010). Während diesem Prozess liegen die Prioritäten des Stadtrates mit grosser Wahrscheinlichkeit nicht beim Hebammenwesen. Seit Anfang des 19. Jahrhunderts gibt es in der Schweiz mehrere Konflikte und Auseinandersetzungen zwischen Katholiken und Reformierten. Schliesslich wird 1848 die Bundesverfassung niedergeschrieben.

5.2 Die Ausbildung der Hebamme

In diesem Teil der Diskussion zeigen die Autorinnen auf, wie die Ausbildung einer Hebamme in den bearbeiteten Hebammenordnungen aus Zürich und Basel gestaltet ist.

5.2.1 Die Geschichte der Hebammenschule in Basel und Zürich

Um die ersten Hebammenschulen zu eröffnen, benötigte es einige Anstösse. Dies verbinden die Autorinnen mit der allgemeinen Unruhe auf politischer Ebene in der Schweiz. Es gibt Hinweise aus mehreren Städten, dass die Idee einer Hebammenschule schon im frühen 18. Jahrhundert vorhanden ist, jedoch die Umsetzung einige Zeit dauert (Muheim, 1941 & Popovici, 1983 & Studer, 1940). In Luzern wird 1767 vom Staat Gelder für die Hebammenschule und Lehrbücher zugesprochen (Verein Frauenstadtrundgang Luzern, 1996). Für die Autorinnen ist in den Quellen nicht ersichtlich, in welcher Form diese Schule bestand. Die erste staatliche Hebammenschule in Basel wird 1771 eröffnet (Kern, 1929). Da die Eröffnung der Schule bereits

geplant ist, wird in der Basler Ordnung von 1769 geschrieben, dass jede Frau, welche Hebamme werden will, diese Schule besuchen muss, solange es der Hebammenmeister als nötig empfindet. Im Jahre 1773 schliesst die Schule in Basel wegen Schülerinnenmangel (Kern, 1929). Laut Studer (1940) hat der Kanton Wallis gleichermassen Schwierigkeiten, Schülerinnen für den Hebammenkurs zu finden. Deshalb kann der Hebammenkurs, welcher ab 1807 jährlich angeboten wird, nicht immer durchgeführt werden (Studer, 1940). Bohner (1989) nennt, dass sich die Zürcher Ärzte in den Jahren von 1798 bis 1803 vermehrt für eine bessere Ausbildung in der Geburtshilfe einsetzen. Dies mit dem Hauptgrund Tragödien und Komplikationen zu vermeiden. Im Jahre 1810 wird die medizinisch-chirurgische Gesellschaft in Zürich gegründet, welche sich für die Hebammen interessiert. Dadurch gibt es einen Aufschwung im Zürcher Hebammenwesen. Bohner (1989) beschreibt, dass im Jahre 1816 probeweise eine Hebammenschule mit fünf Schülerinnen in Zürich aufgebaut wird. Drei Jahre später wird diese definitiv eingeführt. Da der Unterricht jedoch nur theoretisch abgehalten wird, gelten diese Schülerinnen als weniger gut qualifiziert als die vorhergehend Ausgebildeten (Bohner 1989). Laut Kern (1929) ist dies in Basel 1814 ebenso der Fall. Die Unterrichtsdauer ist in Basel laut allen Ordnungen (1769/1814/1851) individuell lange, je nach Fähigkeiten der Schülerinnen. In Zürich (1829) ist sie auf acht Wochen festgelegt. Auch in der restlichen Schweiz ist die Unterrichtsdauer nicht einheitlich. So ist sie im Wallis (Studer, 1940) wie in Basel individuell, in St. Gallen (Muheim, 1941) sind es zehn Wochen und in Bern (Popovici, 1983) zwei Jahre.

5.2.2 Die Voraussetzungen für die Hebammenausbildung

Eine zukünftige Hebamme muss gewisse Eigenschaften aufweisen. So ist es in Basel 1814 und 1851 nötig, eine gute „Leibeskonstitution“ und nicht viele Mängel zu haben. Sie darf keine besondere Fehlbildungen oder zu starke Hände aufweisen. Die angehende Hebamme muss lesen und schreiben können und ein Fähigkeitszeugnis vom Pfarrer und dem Gemeinderat vorweisen. Die Autorinnen vermuten, dass einigen Frauen durch diese Bildungsvoraussetzung der Hebammenberuf verwehrt blieb. Mit dem Gedanken, dass nur wenige Frauen jener Zeit die Schule besuchen konnten. Das Verhalten soll verschwiegen, ehrbar, nüchtern, ordentlich und fleissig sein (Basel, 1814/1851). Genauso muss sie Geschicklichkeit und Reinlichkeit aufweisen. In Zürich ist dies ähnlich. Als genauere Definierung muss die Hebamme in Zürich

(1815) zwischen 20 und 40 Jahre alt sein, eine gute Auffassungskraft haben und vollkommene Sinne besitzen. Sie darf sich nie betrinken, muss geduldig und sanft sein. Der Zeige- und Mittelfinger müssen ein gutes Gefühl haben und dürfen keine Fehlbildungen aufweisen (Zürich, 1815).

Als zusätzliche Voraussetzung um Hebamme zu werden, muss eine Frau zuerst von der Gemeinde oder der Stadt gewählt werden. In den Zürcher Gemeinden wird, laut der Ordnung von 1815, durch die Weibergemeinde zwei Frauen als mögliche zukünftige Hebamme vorgeschlagen und danach durch den Ortsgeistlichen und den Bezirksarzt eine definitiv ausgewählt.

In Basel wird 1769 beim Tod einer Hebamme die zukünftige Hebamme durch „die geschworenen Frauen“ gewählt. In der Hebammenordnung von 1814 ist beschrieben, dass die umliegenden Hebammen vorübergehend die Arbeit der verstorbenen Hebamme übernehmen müssen, bis eine neue Hebamme durch den Präsidenten des Stadtrats bzw. den Pfarrer gewählt ist. Dies findet unter Berücksichtigung von Empfehlungen des Bezirksarztes statt. Ab 1851 wird die freie Hebammenstelle für zwei Wochen ausgeschrieben und die Frauen können sich darauf bewerben.

5.2.3 Die Ausbildung in Basel und Zürich

Was in den Hebammenschulen gelehrt wird, ist in keiner der Ordnungen beschrieben. Laut Bohner (1989) liegt dies in der alleinigen Macht des Hebammenmeisters bzw. Hebammenlehrers. In der Basler Ordnung (1769) ist genannt, dass die Hebamme dem Stoff, welcher der Hebammenlehrer als wichtig empfindet, aufmerksam zuhören muss. Dabei nehmen die Autorinnen an, dass durch den ärztlich ausgebildeten Hebammenmeister typisches Hebammenhandwerk nicht oder kaum vermittelt wurde. Als Begründung möchte angemerkt sein, dass für die Ärzte die Geburtshilfe zur damaligen Zeit ein neues Wirkungsfeld war. In wie weit die Geburtshilfe und das langjährige Erfahrungswissen der Hebammen an Universitäten den Ärzten weitergegeben wurde ist unklar.

In der Basler Ordnung ist 1851 festgehalten, dass der Hebammenlehrer die Unterrichtsdauer bestimmt. Dadurch lässt sich die Aussage von Bohner (1989) bezüglich Unterrichtsdauer bestätigen. Der Inhalt des theoretischen und praktischen Unterrichts ist in keiner der bearbeiteten Hebammenordnungen beschrieben. Der Hebammenlehrer wird ab dem Jahr 1851 in Basel vom Sanitätskollegium gewählt. Zuvor musste der jeweilige Bezirksarzt unterrichten (Basel 1769/1814).

Die Unterrichtskosten, bestehend aus Lehrbuch und Patentgebühren, werden in Zürich im Jahr 1829 für gewählte Hebammen von der Gemeinde bezahlt. Für Frauen, welche die Ausbildung ohne Wahl machen, wird dies nicht übernommen. In Basel (1814) muss auf dem Land die Gemeinde und in der Stadt die Schülerin selbst für die Kosten aufkommen. Ebenso in weiteren Landesteilen der Schweiz fallen Unterrichtskosten für den Staat an. So ist den Walliser Gemeinden laut Studer (1940) auferlegt, die ausgewählten Schülerinnen finanziell zu unterstützen. Als Gegenleistung müssen sich diese nach der Ausbildung für eine gewisse Zeit der Gemeinde verpflichten (Studer, 1940). Die Autorinnen vermuten, dass die Gemeinden dadurch Frauen für die Hebammenausbildung motivieren wollten.

Am Ende der Ausbildung muss die Hebamme sowohl in Zürich, als auch in Basel ein Examen absolvieren. In Basel wird dieses ab 1769 vom „Collegio Medico“, ggf. im Beisein des Hebammenlehrers abgenommen. Der Prüfungsbericht wird dem Sanitätsrat und dem jeweiligen Gemeinderat zugestellt. Nach erfolgreichem Bestehen ist die Hebamme patentiert. Ist die Hebamme als „unfähig“ eingestuft, muss sie den Kurs wiederholen (Basel 1769). Als Unterschied zu Basel wird die Hebamme in Zürich 1782 vom Stadtarzt auf ihr Wissen und ihre Fähigkeit geprüft. Dieser erteilt dann die Erlaubnis und Bestätigung, dass die Hebamme arbeiten darf.

5.3 Die Kompetenzen der Hebamme

Im nachfolgenden Kapitel sind die Kompetenzen der Hebamme im bearbeiteten Zeitraum näher erläutert.

5.3.1 Die Schwangerschaft

In allen bearbeiteten Ordnungen ist nicht viel bezüglich Schwangerenbetreuung erwähnt. Somit ist für die Autorinnen fraglich, wie eine Schwangerschaft festgestellt werden konnte und in welchem Schwangerschaftsmonat die Frau war.

Die Abtreibung gehört zum Berufsfeld der Hebamme. Diese ist in allen Ordnungen von Basel erwähnt. Der Basler Hebamme ist es laut der Ordnung von 1769 untersagt, bei einer Tötung der Leibesfrucht Hand anzulegen. Später ist erwähnt, dass die Hebamme keine Mittel „zur Beförderung der monatlichen Reinigung“ (Menstruation) verabreichen darf. In der Zürcher Ordnung (1815) ist lediglich die Ordnungswidrigkeit der Abtreibung und dessen Anzeige erwähnt.

Ebenfalls in das Thema Schwangerschaft gehört der Umgang mit einer Schwangeren nach dem sechsten Monat oder einer Gebärenden, welche im sterben liegt (Zürich, 1815/1829). Die Hebamme muss in diesen Fällen unverzüglich den Wundarzt oder Gynäkologen rufen, damit dieser ggf. einen Kaiserschnitt zur Rettung des Kindes durchführen kann. Dabei stellt sich die Frage, warum ein Kind so früh geholt wurde, da es zu dieser Zeit keine Intensivmedizin gab. Desgleichen fragen sich die Autorinnen, wie die Pflege eines frühgeborenen Kindes ausgesehen hatte. Als Unterschied zur oben genannten Situation wird in Basel schon seit 1814 ab der zweiten Schwangerschaftshälfte so vorgegangen. Ergänzend muss die Hebamme in Basel die Tote in einem warmen Bett lagern, bis der Arzt eingetroffen ist.

5.3.2 Die Geburt

Zur Geburt lassen sich in jeder Hebammenordnungen Kompetenzen finden. Dabei ist im Allgemeinen primär beschrieben, dass das Betreuen und Leiten der natürlichen Geburt Kompetenz einer jeder Hebamme ist (Basel, 1814 & Zürich 1815/1829). Diese Ordnungen von Basel und Zürich sind sich einig, dass bei einer widernatürlichen oder regelwidrigen Situation ein Arzt gerufen werden muss. Es muss jedoch erwähnt werden, dass der Hebamme in Zürich, trotz der klaren Kompetenzeingrenzung auf natürliche Geburten, im Notfall mehr erlaubt ist als einer Hebamme in Basel. Dabei darf die Zürcher Hebamme (1815/1829) einzelne klar vorgeschriebene Medikamente anwenden und das künstliche Ablösen der Nachgeburt übernehmen. Dies ist jedoch nur erlaubt, wenn schnelle Hilfe erforderlich ist und der Arzt oder Geburtshelfer nicht rechtzeitig vor Ort sein kann. Bei allen weiteren inneren Krankheiten oder Regelwidrigkeiten in der Schwangerschaft und im Wochenbett muss ein Arzt gerufen werden (Zürich, 1815/1829). Der Basler Hebamme ist es schon in der Ordnung von 1769 untersagt, Arzneimittel zu verabreichen, jedoch dürfen im Notfall Hausmittel verwendet werden. Um welche Hausmittel es sich dabei handelt, ist nicht aufgeführt. Verglichen mit anderen Orten in der Schweiz ist es z.B. nach Popovici (1983) einer Berner Hebamme 1788 gleichermassen erlaubt, harmlose pflanzliche Medikamente zu verwenden. Wie in Zürich ist dies nur der Fall, wenn kein Arzt auffindbar ist (Popovici, 1983). Zum Umgang mit Arzneimittel haben die Autorinnen erhebliche Bedenken, ob die Hebammen immer nach Vorschrift gehandelt haben. Es ist vorstellbar, dass Arzneimittel aufgrund inneren Konflikten und dem Handlungsdrang verabreicht

wurden, um für Mutter und Kind einen Nutzen zu erzielen und Gefahren abzuwenden.

Bezüglich der Betreuung der Frau haben Basel und Zürich mehrheitlich ähnliche Vorschriften. Hierzu zählt beispielsweise, dass die Geburt nicht mit Mitteln jeglicher Art beschleunigt werden darf. Lediglich die Formulierungen unterscheiden sich in den jeweiligen Ordnungen. In Zürich (1815/1829) steht, dass die Geburt nicht mit Unge-stüm vorangetrieben werden darf. In Basel ist beschrieben, dass dies nicht mit Worten und Arzneimittel getan werden darf (Basel, 1814/1829). Gleichermassen ist in Basel und Zürich genannt, dass die Hebamme eine Frau unter der Geburt nicht mehr verlassen darf (Basel, 1769/1814 & Zürich, 1815/1829). Jedoch werden dabei sowohl in Basel, wie auch in Zürich Zusätze zu dieser Ordnung formuliert. So darf eine Hebamme in Basel 1814 nach einer Lageeinschätzung und noch nicht absehbarer Geburt die Frau kurzzeitig verlassen, wenn die Hilfe der Hebamme in Not benötigt wird. In Zürich wird in der Ordnung von 1814 bzw. 1829 darauf hingewiesen, dass eine Hebamme nur solange notwendig bei einer frischen Wöchnerin bleiben soll, wenn andernorts Hebammenhilfe benötigt wird. Es ist nicht beschrieben, wie lange die Mindestversorgung einer Wöchnerin nach der Geburt dauert. Denn das Ablösen der Plazenta soll in Zürich 1815 bis zu zwölf Stunden der Natur überlassen und lediglich auf innere Blutungen geachtet werden (Zürich, 1815/1829). Mit der Zeitangabe bezüglich Plazentarperiode* möchten die Autorinnen Bedenken äussern, ob die Hebamme solange am Bett der Wöchnerin ausharrte. Da die Hebamme sonstige Arbeiten und ihren Haushalt in dieser Zeit nicht erledigen konnte. In Basel 1769 und 1814 darf die Hebamme nicht gewaltsam an der Nabelschur ziehen. Die Wöchnerin soll nach der Geburt ruhig und nicht alleine sein (Basel, 1814). Ob dabei eine Hebamme anwesend sein muss, oder dies eine Bekannte der Frau übernehmen konnte, ist nicht erläutert. Allgemein muss eine Hebamme freundlich, liebevoll und zuvorkommend zu der Frau sein und ihre Handlungen mit Ruhe, Stille, Ordnung und Reinlichkeit ausführen und nichts Überflüssiges durchführen (Basel, 1814).

Zur Pflege des Kindes nach der Geburt wird nur in der Basler Ordnung von 1814 die Vorschrift gemacht, dass die Hebamme das Kind abnabeln, waschen und den Mund reinigen soll. Auch wird in dieser Ordnung als Kompetenz der Hebamme erwähnt, ein Kind nach der Geburt auf Fehlbildungen zu untersuchen. Falls eine solche festgestellt wird, muss ein Arzt gerufen werden (Basel, 1769/1814).

Eine Gemeinsamkeit der Ordnungen beider Städte (Basel, 1814 & Zürich 1815) besteht, indem die Hebamme ein missgestaltetes oder fehlgebildetes Kind nicht unvorsichtig und zu früh der Mutter zeigen soll. Dies soll genauso bei „Missgeburten“ so gemacht werden. Eine Ähnlichkeit der Ordnungen besteht darin, dass in Zürich (1815/1829) ein scheinototes Kind durch die Hebamme wiederbelebt werden muss. In Basel (1814) soll ein solches bestmöglich behandelt werden. Zusätzlich muss laut den drei Ordnungen (Basel, 1814 & Zürich, 1815/1829) ein Arzt beigezogen werden. Als Unterschied ist festzuhalten, dass die Hebamme in Basel (1769) darauf achten soll, dass bei einem schwachen Kind unter der Geburt die Taufe nicht hinausgezögert wird. Ab der Ordnung von 1814 muss sie den Pfarrer holen lassen. In Zürich (1782/1815/1829) sind keine durch die Hebamme durchzuführende religiöse Rituale beschrieben. Diesen Unterschied können sich die Autorinnen nicht erklären.

Der Einsatz von Instrumenten bei der Geburt durch die Hebamme ist in Basel 1814 in Zusammenhang mit einem im Mutterleib verstorbenen Kind verboten. Es ist anzunehmen, dass dies der Hebamme ebenso verboten ist, wenn das Kind noch lebt. In Zürich ist der Einsatz einer Zange bei der Geburt laut Bohner (1989) erst 1841 verboten. Dies in Zusammenhang mit weiteren Kompetenzeinschränkungen im Hebammenberuf, wie z.B. der äusseren Wendung und das Anwenden vom „Geburtspulver“ (Bohner 1989). Im Wallis muss die Hebamme einen Arzt rufen, sobald Instrumente oder Arzneien unter der Geburt nötig sind (Studer, 1940). Ob diese Kompetenzeinschränkungen von allen Hebammen sofortig umgesetzt wurden, bezweifeln die Autorinnen. Denn die Jahrzehnte zuvor haben die Hebamme diese Hilfsmittel mit Geschick selbstständig angewendet und Gefahren abgewendet.

Eine andere Kompetenz bzw. Vorschrift hat die Hebamme sowohl in Basel, wie auch in Zürich, im Erkennen und Anzeigen von unehelichen Schwangerschaften und Geburten. In Zürich (1782) hat eine Hebamme die Aufgabe, ein Augenmerk auf uneheliche „Weibspersonen“ zu halten. Beim Feststellen einer unehelichen Schwangerschaft oder Geburt muss diese unverzüglich, aber in Stille, angezeigt werden (Basel, 1769/1814 & Zürich, 1782/1829). In Zürich 1815 ist erwähnt, dass eine Hebamme die Frau unter der Geburt nicht ausfragen und den Namen des Kindsvaters nicht „herauspressen“ darf. Kein Gesetz besagt, dass die Hebamme den Namen des Kindsvaters ausfindig machen muss. Es ist nicht genannt, ob dies jedoch durch eine andere

Person durchgeführt werden konnte. In der Zürcher Ordnung von 1829 ist beschrieben, dass die Hebamme den Gemeindevorsteher informieren muss, falls ein „Geniessverhör“ notwendig wird. Dies sehen die Autorinnen als Widerspruch zu der Ordnung von 1815, wo klar beschrieben ist, dass die Frau unter der Geburt nicht ausgefragt werden darf. Jedoch ist vorstellbar, dass sich die Ordnung von 1815 nur auf die Hebamme bezieht und zu dieser Zeit ein Geniessverhör durch eine andere Amtsperson möglich war. Bei der allgemeinen Hebammenbetreuung während der Geburt soll die uneheliche „Weibsperson“ auf gleiche Weise behandelt werden wie jede andere (Zürich, 1829).

5.3.3 Das Wochenbett

Bezüglich Hebammenkompetenzen im Wochenbett ist in der Zürcher Ordnung von 1782 nichts erwähnt. Aus dem Paragraph 28 aus den Ordnungen von 1815 und 1829 ist jedoch zu entnehmen, dass die Hebamme bis zum Abfall der Nabelschnur bezahlt wird. Die Autorinnen fragen sich, wie die weitere Wochenbettpflege geregelt war. Kritisch ist zu hinterfragen, weshalb das Thema Wochenbett nicht ausführlicher in die Ordnungen integriert wurde.

In Basel muss die Hebamme ab 1814 bis zum Abfall der Nabelschnur zweimal täglich und danach noch einmal täglich für acht bis zehn Tage die Familie besuchen. Fortschrittlich ist, dass nach einer Totgeburt die Frau ein Anrecht auf Wochenbettbesuche hatte. Dadurch lässt sich ableiten, dass die Hebamme die Kompetenz hatte, die Frau und das Neugeborene bis zum Abfall der Nabelschnur (Zürich, 1815/1829) bzw. acht bis zehn Tage nach der Geburt (Basel, 1814) zu betreuen. Die Hebamme hat die Aufgabe das Wöchnerinnenbett frisch und rein zu halten. Sie muss die Frau über die Diät und Lebensart einer Wöchnerin belehren. Der Hebamme ist das Anwenden von Arzneimitteln, das Lösen der Zunge des Neugeborenen und das „Modeln von unförmigen Kindsköpfen“ untersagt (Basel, 1814). Bei aussergewöhnlichen Zufällen muss ein Arzt gerufen werden (Basel, 1769/1814).

5.3.4 Die allgemeinen Hebammenkompetenzen und ihre Einschränkungen

In der Basler Ordnung von 1814 muss die Hebamme die Ordnungen und den Inhalt des Lehrbuches auswendig können. Dadurch leiten die Autorinnen die Kompetenz

ab, dass die Hebamme ihr Fachwissen anwenden konnte. Des Weiteren ist das Zuhören, Rat erteilen und Empfehlen der Pockenimpfung als Kompetenz genannt (Basel, 1814).

Als Kompetenzeinschränkung liegt die Arztwahl nicht bei der Hebamme, sondern bei der betreuten Frau und der Familie. Wenn dieser eintrifft, muss er kurz und ausführlich über den Sachverhalt informiert werden (Basel, 1814). In Zürich (1815) hat die Hebamme klare Aussagen zu machen. Sie soll nach bestem Gewissen und Überzeugung urteilen. Laut den Ordnungen von Basel (1851) und Zürich (1815) liegt es an der Hebamme alles, was gegen das Gesetz und die Sitten verstosst, anzuzeigen. 1815 liegt es nicht in der Kompetenz der Zürcher Hebamme, den Lohn eigenhändig einzutreiben. Dafür ist die Gemeinde zuständig und zahlt ihn viertel- bis halbjährlich aus. In Basel ist nicht ersichtlich, wie die Entlohnung geregelt ist. Jedoch ist 1814 beschrieben, dass die Hebamme von der Gemeinde bezüglich Entlohnung unterstützt wird. Der Lohn der Hebamme ist dem Wohlstand der Familie angepasst (Basel 1814 & Zürich, 1815). Es ist in keiner der sechs Ordnungen ersichtlich, ob das Festlegen des Lohnes zum Kompetenzbereich der Hebamme oder der Gemeinde gehört.

5.4 Der weitere Forschungsbedarf

Beim Schreiben dieser Arbeit haben sich den Autorinnen Fragen eröffnet, welche in diesem Kapitel behandelt sind. Zur Beantwortung muss nach Quellen gesucht und diese analysiert werden.

5.4.1 Die Feststellung der Schwangerschaft und des Schwangerschaftsalter

Für die Autorinnen ist aus den bearbeiteten Quellen nicht ersichtlich, wie eine Schwangerschaft zu dieser Zeit festgestellt wurde. Dies ist interessant, denn in der Ordnung von Basel (1814) steht, dass ein Kaiserschnitt gemacht werden musste, wenn eine Frau in der zweiten Hälfte der Schwangerschaft starb. In Zürich (1815/1829) ist klar beschrieben, dass ein Kaiserschnitt nach dem 6. Schwangerschaftsmonat durchgeführt wurde. Dies ist in beiden Städten klar mit dem Argument begründet, das Kind möglicherweise retten zu können. Daraus stellt sich den Autorinnen neben der Feststellung der Schwangerschaft die Frage, wie der Schwangerschaftsmonat bestimmt wurde. Mögliche Ansätze können sich die Autorinnen im Tasten des Fundusstandes* vorstellen. Es wird angenommen, dass die Hebamme den Geburtstermin ausrechnet, wenn die Frau ihr den Konzeptionszeitpunkt nennen

konnte. Eine grobe Abschätzung könnte ausserdem mit dem ersten Tag der letzten Menstruation gemacht worden sein.

5.4.2 Die Betreuung von frühgeborenen Kindern

Aus dem oben genannten Abschnitt ergibt sich für die Autorinnen die nächste offene Frage. Wenn ein Kaiserschnitt notfalls schon Mitte der Schwangerschaft, also ungefähr ab dem 5. oder 6. Monat durchgeführt wurde, gibt es gezwungenermassen extrem Frühgeborene. Wie solche früh geborenen Kinder behandelt wurden, ist aus der bearbeiteten Literatur nicht ersichtlich. Für die Autorinnen ist es fraglich, wie und ob solche extreme Frühchen ohne vorhandene Intensivmedizin in dieser Zeit überhaupt eine Überlebenschance hatten. Wie konnten die Hebamme, der Arzt und die Privatpersonen in erster Linie die Ernährung sicherstellen und den Wärmehaushalt eines solchen Kindes stabil halten? Vorstellbar ist, dass ein Kachelofen und Kirschkernkissen als Wärmequelle genutzt wurden. Wie sahen die Überlebenschancen eines solchen Kindes aus und hatte es später Einschränkungen? Unklar ist, wie viele Kinder tatsächlich durch einen Notkaiserschnitt lebend entbunden wurden. Denkbar ist, dass in den meisten Fällen, wenn eine Schwangere verstarb, auch jegliche Hilfe für das Ungeborene zu spät kam. Deshalb kann als Forschungsbedarf die Suche nach der Betreuung und Therapie von Frühgeborenen in der Geschichte definiert werden.

5.4.3 Der Inhalt des Hebammenunterrichts

In keiner der bearbeiteten Literatur ist ersichtlich, welcher Unterrichtsinhalt an den Hebammenschulen gelehrt wurde. Dies lag in der alleinigen Entscheidung des Hebammenlehrers. Die einzige Aufteilung des Unterrichts, welche in den Ordnungen ersichtlich ist, war die in den theoretischen und praktischen Unterricht. Die Autorinnen würde es interessieren, welche Handgriffe, welche Krankheitsbilder und Mechanismen in der Theorie und der Praxis der angehenden Hebamme beigebracht wurde. Hierfür müsste in Hebammenlehrbüchern der damaligen Zeit und in vorhandenen Protokollen der Hebammenschulen nachgeforscht werden.

5.4.4 Weitere offene Fragen

An dieser Stelle führen die Autorinnen offene und spannende Fragen auf, welche sich beim Bearbeiten der Hebammenordnungen und dem Schreiben der Arbeiten ergeben haben. Dabei ist für die Autorinnen jedoch fraglich, ob es zu diesen Fragen genügend und aussagekräftige historische Quellen zur Beantwortung gibt.

Eine interessante Frage ist, wie sich die Kompetenzen der Hebamme in der Plazentarperiode zeigten. Spannend wäre zu erfahren, ob die Hebamme die ganze Zeit während der Plazentarperiode anwesend war. In Zürich (1815/1829) wurde die Plazentarperiode für zwölf Stunden der Natur überlassen, solange keine vermehrten Blutungen auftraten. Ebenfalls interessiert es die Autorinnen, wie die Wochenbettbetreuung in Zürich festgelegt war und ausgesehen hat. Es finden sich keine Hinweise hierzu in den Ordnungen.

Die Lohnfestlegung bezüglich der Höhe wird aus den Ordnungen für die Autorinnen nicht klar ersichtlich. Der Mindestlohn und die möglichen Erweiterungen nach oben werden exakt erläutert. Beschrieben ist, dass es nicht in der Kompetenz der Zürcher (1815) Hebamme lag, den Lohn bei den Familien einzufordern. Laut der Ordnung war die Gemeinde dafür zuständig. Wer die Höhe des Lohnes festlegte, bleibt unklar. Aus all diesen offenen Sachverhalten kann entnommen werden, dass die Ordnungen zwar einiges regelten, aber trotzdem ein gewisser Spielraum im Handeln der Hebamme blieb. Für die Autorinnen wäre es interessant, die damaligen Gedankengänge in Kombination mit dem Wissen und den gegebenen Umständen nachvollziehen zu können.

6 Die Schlussfolgerung

In der Schlussfolgerung sind die wichtigsten Erkenntnisse zusammengefasst und ein konkretes Fazit formuliert.

Ein Überblick über die Kompetenzen einer Hebamme und ihrer Ausbildung zwischen 1755 und 1855 in Basel und Zürich wird aufgezeigt. Die Entwicklung der Ausbildung ist historisch und im Kontext mit den Hebammenordnungen analysiert. Somit wird ein Stück der Hebammengeschichte aufgedeckt und neues Wissen über das Hebammenwesen zu dieser Zeit generiert.

Die erste Hebammenordnung in Europa wird 1452 in Regensburg niedergeschrieben. Wann die erste Ordnung in der Schweiz aufkommt, ist in der bearbeiteten Literatur nicht ersichtlich. In dem bearbeiteten Zeitraum sind die Hebammenordnungen, je nach Situation der Schweiz und dem jeweiligen Kanton, ausführlicher verfasst. Die erste staatliche Hebammenschule eröffnet in Basel im Jahre 1771 und in Zürich 1819. Im Laufe der Zeit folgen immer mehr Kantone diesem Beispiel. Jedoch gibt es Schulen, welche aufgrund fehlenden finanziellen Mitteln und der politischen Lage nicht eröffnen können oder später wegen SchülerInnenmangel wieder geschlossen werden müssen. Nur wenige, wie Bern oder St.Gallen, können weitergeführt werden. Der Aufbau von Schulen und die einheitliche Organisierung des Hebammenunterrichts bedeuten für die Autorinnen einen Fortschritt in der Hebammenausbildung. Da der ärztliche Hebammenlehrer die Unterrichtsthemen festlegt, ist fraglich, wie viel Hebammenhandwerk weitergegeben wird.

Die Voraussetzungen, um die Schule besuchen zu können, sind in den bearbeiteten Ordnungen ungefähr gleich. Die Frau muss sich in der Gemeinde wählen lassen, eine gute Gesundheit und keine Fehlbildungen haben. In den einzelnen Ordnungen werden Auflistungen gemacht, wie eine Hebamme sein sollte, z.B. nüchtern, ordentlich oder sanft. In den Basler Ordnungen von 1814 und 1851 muss sie ein Fähigkeitszeugnis vorweisen. Im heutigen Aufnahmeverfahren an die Fachhochschule zum Hebammenstudium sehen die Autorinnen Ähnlichkeiten. Gesundheitliche Voraussetzungen müssen durch den Hausarzt attestiert werden und die schulischen Bedingungen sind vorgegeben.

Die Unterrichtsdauer variiert von Ort, Ordnung und Hebammenmeister. Die Unterrichtskosten werden meist von der Gemeinde oder dem Staat übernommen. Diese

muss eine Zürcher Frau im Jahr 1829, welche ohne gewählt zu werden die Hebammenschule besucht, selber übernehmen. In Basel und Zürich muss die Hebamme am Ende der Ausbildung ein Examen absolvieren und bekommt beim Bestehen ihr Patent ausgestellt. Im Jahr 2017 ist die Unterrichtsdauer klar geregelt und die ausgebildete Hebamme bekommen ihr Diplom.

In allen bearbeiteten Hebammenordnungen sind die Kompetenzen einer Hebamme bezüglich Schwangerschaft auf die Abtreibung und das Versterben einer Schwangeren nach dem 6. Monat gelegt. Die Abtreibung ist allen Hebammen verboten und meldepflichtig. Dadurch kann nur ein kleiner Einblick in die Hebammenkompetenzen der Schwangerenvorsorge zwischen 1755 und 1855 gegeben werden. Die Schwangerenvorsorge, wie sie im 21. Jahrhundert üblich ist, wurde damals vermutlich nicht durchgeführt. Die Autorinnen können sich vorstellen, dass sich die Frauen anfangs bei der Hebamme meldeten, um die Schwangerschaft zu bestätigen. Bei Schwangerschaftsbeschwerden konnte die Hebamme hinzugezogen werden, ansonsten wurde sie zur Geburt gerufen.

Wenn unter der Geburt Notfälle auftreten, ist der Zürcher Hebamme in Bezug auf die Anwendung von Medikamenten mehr erlaubt als der Basler Hebamme. Ein Arzt muss jedoch in beiden Orten in jedem Falle beigezogen werden. Der Zürcher und Basler Hebamme ist es untersagt, die Geburt in irgendeiner Form voranzutreiben, oder die Frau während der Geburt zu verlassen. Die Plazentarperiode soll in Zürich ab dem Jahr 1815 bis zu zwölf Stunden der Natur überlassen werden. In Basel ist diesbezüglich nichts festgehalten. In beiden Städten muss die Hebamme uneheliche Schwangerschaften oder Geburten melden. Das „Geniessverhör“ ist der Hebamme verboten. Zur Kindspflege direkt nach der Geburt wird nur in der Basler Ordnung von 1814 eine Vorschrift gemacht. Eine „Missgeburt“ darf nicht unvorsichtig oder zu früh der Mutter gezeigt werden, um einen Schock zu vermeiden. Ein scheinototes Kind muss die Hebamme in beiden Städten versuchen wiederzubeleben. In Basel muss die Hebamme stets darauf achten, die Nottaufe nicht hinauszuzögern, wobei in Zürich keine solchen Rituale erwähnt sind. Zum heutigen Zeitpunkt wird die Nottaufe nicht durchgeführt, da ein Kind später in Ruhe gesegnet werden kann. Die Autorinnen sehen dies als Fortschritt, denn die Notfallhandlungen haben Priorität. Der Stellenwert des Glaubens hat sich ausserdem gewandelt.

Bezüglich Wochenbettbetreuung sind in den Zürcher Ordnungen keine Kompetenzen der Hebamme festgehalten. In Basel hat die Hebamme die Familie ca. zwei Wochen lang zu besuchen. Hierzu sind nur wenige Kompetenzen aufgeführt, wodurch kein grosser Einblick in dieses Thema gegeben werden kann.

Bezüglich der Lohneintreibung hat die Hebamme nur wenig Kompetenz und wird laut den Zürcher und Basler Ordnungen stets von der Gemeinde unterstützt. Heute ist der Lohn vom Hebammenverband, den Krankenkassen und Spitälern geregelt. Als freiberufliche Hebamme wird der Lohn anhand einer selbst erstellten Abrechnung überwiesen. Den Hebammen, welche in Institutionen angestellt sind, wird der Lohn anhand des Arbeitsvertrags ausgezahlt.

Schlussfolgernd kann gesagt werden, dass Kompetenzeinschränkungen der Basler und Zürcher Hebamme in unserem bearbeiteten Zeitraum aufgefallen sind. Diese haben sich im Verlauf der Jahre verstärkt. Die Hebamme darf nur noch die Regelrichtigkeit während des ganzen Betreuungsbogens* begleiten und muss bei kleinsten Abweichungen einen Arzt beiziehen. Einerseits verliert die Hebamme, nach der Meinung der Autorinnen, vermehrt die Kompetenzen und Eigenständigkeit in ihrem Beruf. Andererseits ist der Arzt ihr zur Hilfe verpflichtet und die Hebamme muss die Verantwortung nicht alleine tragen. Das Verwenden von Instrumenten unter der Geburt wird der Hebamme im Laufe unseres bearbeiteten Zeitraumes untersagt. Sie darf weder die äussere Wendung durchführen, noch das „Geburtspulver“ anwenden. In den Ordnungen sind die Hebammenkompetenzen teilweise mit Lücken oder nur ungenau festgehalten. Die Autorinnen vermuten, dass einzelne Themen und Kompetenzen der Hebamme klar waren und in den Ordnungen nicht geregelt werden mussten. In einer Ordnung wird z.B. das Verbot der Abtreibung exakt beschrieben, wobei dies in der nächsten Ordnung kein Thema oder nur noch kurz genannt ist. Aus der heutigen Sicht ist unsicher, wie weit diese Ordnungen eingehalten wurden, da hierzu sehr wenig bis gar nichts dokumentiert ist.

Aus heutiger Sicht kann gesagt werden, dass durch das Studium an einer Fachhochschule wieder mehr Kompetenzen in die Hebammenhände fallen. Die konstruktive Zusammenarbeit mit dem Arzt wird gefördert. Durch diese evidenzbasierte Ausbildung wird der Hebammenberuf gegenüber der damaligen Situation gestärkt.

Das Literaturverzeichnis

Die Primärliteratur

- Bohner, B. Y. (1989). *Zur Ausbildung und Tätigkeit der Zürcher Hebammen im 19. Jahrhundert*. Zürich: Juris Druck + Verlag Zürich.
- Kern, H. (1929). *Zur Geschichte des Hebammenwesens in Basel*. Basel: Buchdruckerei Emil Birkhäuser & Cie.
- Staatsarchiv Basel. STA Bf 1 A 12-36. *Hebammen-Ordnung für die Hebammen in der Stadt*. (17.05.1769). Heruntergeladen von: http://dokumente.stabs.ch/view/2015/STA_Bf_1_A_12-36 am 18.01.2017
- Staatsarchiv Basel. STA BS DS BS 1. *Hebammenordnung für den Kanton Basel*. S. 19 – 43. (24.10.1814).
- Staatsarchiv Basel. STA BS DS BS 1. *Hebammenordnung für den Kanton Basel-Stadt*. S. 46 – 52. (28.06.1851).
- Staatsarchiv Zürich. STA ZH MM 1.105 RRB 1829/0246. Revidierte Hebammenordnung. S. 267 – 284. (10.03.1829). Heruntergeladen von: <https://suche.staatsarchiv.djiktzh.ch/detail.aspx?ID=1108812> am 20.01.2017
- Staatsarchiv Zürich. STA ZH OS NF 1 (S. 177 – 194). *Erneuerte Hebammenordnung vom 2ten Christmonath 1815*. (02.12.1815). Heruntergeladen von: <https://suche.staatsarchiv.djiktzh.ch/detail.aspx?ID=3545260> am 25.01.2017
- Staatsarchiv Zürich. StAZH III AAb 1.15 (Nr. 16). (28.12.1782).

Die Sekundärliteratur

- Arnold, U., Mailahn, M., Vettlin, J., Wilck, A. (Hrsg.) (2013). *Pschyrembel. Klinisches Wörterbuch 2013*. Berlin/Boston: Walter de Gruyter GmbH.
- Büttner, S. (2015). Tutorium Arbeiten mit Quellen: Quellenkritik und –interpretation. Heruntergeladen von <http://www.historicum-estudies.net/etutorials/tutorium-quellenarbeit/quellenkritik/> am 25.11.2016
- Flüeler, B. (1951). *Ärzte, Apotheker, Chirurgen und Hebammen im alten Stande Solothurn 1481 – 1798*. Solothurn: Buchdruckerei Gassmann AG.
- Jenzer, H. (1996). *Die Gründung der Hebammenschulen in der Schweiz im 18. Jahrhundert (mit besonderer Berücksichtigung der bernischen Verhältnisse)*. Heruntergeladen von <http://www.e-periodica.ch/cntmng?var=true&pid=ges-001:1966:23::358> am 08.02.2017
- Muheim, E. (1941). *Zur Geschichte des Hebammenwesens und der staatlichen Gebäranstalt St.Gallen*. Zürich: AG Gebr. Leemann und Co.
- Popovici, K. (1983). *Zur Geschichte des Hebammenwesens im Kanton Bern*. Bern: kein Verlag genannt.
- Reinhardt, V. (2010). *Kleine Geschichte der Schweiz*. München: Verlag C.H.Beck oHG.
- Scherzer, R. (1988). *Hebammen. Weise Frauen oder Technikerinnen?*. Frankfurt am Main: F.M.-Druck.
- Schütt, C. & Pollmann, B. (Hrsg.) (1987). *Chronik der Schweiz*. Zürich: Ex Libris.
- Studer, G. (1940). *Das Medizinalwesen im Wallis von 1798 bis 1930*. Basel: Philographischer Verlag.
- Verein Frauenstadtrundgang Luzern (Hrsg.) (1996). *Zur Körpergeschichte von Frauen*. Luzern: Kommissionsverlag: Rex-Verlag.
- ZHAW Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften. Departement Gesundheit (2007). *Abschlusskompetenzen Bsc Hebammen*. Heruntergeladen von: <https://www.zhaw.ch/storage/gesundheit/studium/bachelor/hebammen/broschuere-abschlusskompetenzen-bsc-hebammen-zhaw.pdf> am 27.09.16

Anzahl Wörter

Abstract: 200 Wörter

Bachelorarbeit (exklusive Titelblatt, Abstract, Verzeichnissen, Eigenständigkeitserklärung, Danksagung, Anhänge): 11'194 Wörter

Die Danksagung

An dieser Stelle möchten wir einen Blick auf die letzten zehn Monate werfen. Dabei möchten wir als Erstes einen grossen Dank an alle, die uns begleitet haben, aussprechen! Vielen Dank an die Personen, die uns bei der Verfassung dieser Bachelorarbeit unterstützt haben. Für die zuverlässige Unterstützung und Beantwortung unserer Mails danken wir unserer Betreuungsperson Frau Katherina Albert. Weiter bedanken wir uns bei Frau Kristin Hammer für die Bestärkung der Themenwahl, die Abklärungen bei historischen Unklarheiten und die Betreuung im Hintergrund. Den Angestellten der Staats- und Stadtarchiven danken wir für die Hilfsbereitschaft bei der Literaturrecherche. Für die Korrekturlesung bedanken wir uns bei allen Verwandten, Bekannten und Kommilitoninnen.

Die Eigenständigkeitserklärung

Wir erklären hiermit, dass wir die vorliegende Arbeit selbstständig, ohne Mithilfe Dritter und unter Benutzung der angegebenen Quellen verfasst haben.

Ort und Datum: Winterthur, 02.05.2017

Unterschrift:

Laura Dober

Wendy Walker

Der Anhang

A) Das Glossar

Aderlassen	Seit der Antike bekanntes Heilverfahren: dem Menschen wird eine grosse Menge an Blut entnommen, um den Körper zu reinigen.
Adjunct	Zusatz/Gehilfe: Personen, welche die Bezirksärzte im Alltag begleiteten
Amerikanische Revolution	1760 – 1789: Bürgerkrieg und Löslösung der 13 Kolonien in Nordamerika vom Britischen Empire, führte zur Unabhängigkeit der Vereinigten Staaten von Amerika
Anatomische Demonstrationen	Eine bestimmte Handlung wird bei Originalpräparaten des menschlichen Körpers vorgezeigt.
Ärztliche Policey	Landesherrn und städtische Obrigkeiten, welche in ihren Territorien ein besseres Gesundheitswesen zu erlangen versuchten
Aufklärung	Dies beschreibt die europäische Epoche im 17. und 18. Jahrhundert. Der Grundsatz ging von Naturwissenschaftlern und Philosophen aus, welche nach Vernunft, Erfahrungen, Logik und Kritik lebten. Der Mensch sollte durch die Aufklärung von Unwissenheit, Aberglaube und Bevormundung befreit werden.
Betreuungsbogen	Bezeichnet die Kompetenz der Hebammen eine Frau und ihre Familie von der Konzeption über die Schwangerschaft, während der Geburt und dem Wochenbett bis zum Ende der Stillzeit zu betreuen und begleiten.
Blutstürze, Blutflüsse	Plötzliche und starke arterielle Blutung aus einer Körperöffnung
Brechmittel	Emetika
Bundesstaat	Staatsrechtliche Verbindung von mehreren einzelnen souveränen Teilstaaten, welche alle Rechte ausüben, die nicht dem Bund zugeteilt sind (Föderation).

Bundesverfassung	Verfassung der Schweiz, ist die oberste Stufe des Schweizer Rechtssystems, ihr sind die Verfassungen des Bundes, der Kantone und Gemeinden untergeordnet
Bundesvertrag	Völkerrechtliche Grundlage der Schweizer Eidgenossenschaft vor 1815
Collegio Medico	Fachliches Gremium der medizinischen Hochschule
Commission des Innern	Departement, welches sich um die Innenpolitik kümmert
Demokratie / Demokratismus	Eine gewählte Volksvertretung übt die politische Macht aus.
Eidgenossenschaft	Lockerer Zusammenschluss von einzelnen Gebieten der heutigen Schweiz zwischen dem 13. und 18. Jahrhundert aufgrund von Machtinteresse, gegliedert in Herrschafts- und Untertanengebiete (heutiger Sprachgebrauch: Schweiz)
Exekutive	Die ausführende Staatsgewalt: Bundesrat auf Bundesebene, Kantonsregierung auf kantonaler Ebene und Gemeinde- bzw. Stadtrat auf Gemeindeebene
Frakturschrift	Schriftart aus dem 16. – 20. Jahrhundert aus dem deutschsprachigen Raum, Druckschrift mit gebrochenen Linien
Französische Revolution	1789 bis 1799, hier begann das Zeitalter der Moderne. Der Absolutismus wurde durch die in der Aufklärung entwickelten demokratischen Herrschaftsformen abgelöst. Die Vorstellung eines Königs von Gottes Gnaden wurde beseitigt und dadurch eine Gleichheit unter den Bürgern vor dem Gesetz erreicht.
Fundusstand	Gibt die Lage des oberen Gebärmutterrandes in der Bauchhöhle während der Schwangerschaft an und eine grobe Einschätzung über das Schwangerschaftsalter
Geburtsbüchlein	Alle Daten von den begleiteten Geburten werden niedergeschrieben, belegt unter anderem die amtliche Geburt eines Kindes

Geburtshilfe	Fachgebiet für die Betreuung der Schwangerschaft, Geburt und dem Wochenbett. Es beinhaltet die normalen Verläufe, sowie die Komplikationen.
Geniessverhör	Ausfragen der unehelichen Frau unter der Geburt bis der Name des Kindsvaters genannt wird. Die Frau wurde unter den Wehen bedrängt und genötigt.
Geschworene Frauen	Frauen, welche die Aufsicht der Hebammen bildeten und Funktionen in der Gerichtsmedizin übernahmen
Gewaltentrennung	Verteilung der Staatsgewalt auf mehrere Organe (Machtbegrenzung und Sicherung von Freiheit und Gleichheit). In der Schweiz: Exekutive, Legislative und Judikative.
Gichtern	In einen Angstzustand verfallen, die Nerven verlieren, sich aufregen, Schreizustände haben
Gnädigen Herrn	Gebildeter Mann, der die Kontrolle über andere Personen hat (heutiger Sprachgebrauch: vermutlich Richter)
Hebammenmeister	Ärztlicher Lehrer / Ausbildner der Hebammen
Helvetische Republik	1798 – 1803: Tochterrepublik der Alten Eidgenossenschaft, Einheitsstaat (auch Helvetik genannt)
Herrschaftsgebiet	Ein Landesherr besitzt alle Rechte dieses Landteils und somit die politische Selbstständigkeit, besitzt Untertanengebiet
Hirschhorngest	Ammoniakwasser, wurde in der Medizin als Opium angewendet
Hofmannsche Tropfen	Traditionelle Anwendung bei Schwäche, Ohnmacht, Neuralgien, Krämpfen oder Erbechen, gefässerweiternde und leicht blutdrucksenkende Wirkung
Instrumente	Gegenstände, welche in der Geburtshilfe benötigt werden, z.B. die Geburtszange oder Klistierspritze

Kantone	Gliedstaaten der Schweizer Eidgenossenschaft. Jeder Kanton besitzt eine gesetzgebende, vollziehende und rechtssprechende Behörde, sowie ein Parlament und kann dadurch selbstständig über gewisse Themen entscheiden.
Kanzler	Hoher politisch leitender Regierungsbeamter
Klistierspritze	Grosse Spritze, welche benötigt wird, um eine Analspülung (Einlauf) durchzuführen
Kontinentalsperre	1806 – 1811: Napoleon sperrte die Wirtschaft durch eine Seeblockade zwischen Europa und Grossbritannien.
Landsgemeinden	Direkte Demokratie: die stimmberechtigten Bürger versammeln sich, um die verfassungsgemässen Aufgaben zu erledigen (im heutigen Sprachgebrauch: Gemeindeversammlung).
Landvogt	Vom König eingesetzter Verwalter eines Bezirks
Leibesfrucht	Ungeborenes Kind im Mutterleib
Leibeskonstitution	Körperliche Verfassung und Gesamterscheinungsbild
Liberal / Liberalismus	Der Mensch soll sich in der Gesellschaft frei entfalten können und die staatlichen Eingriffe werden möglichst gering gehalten.
Mediationsverfassung	Dokument, welches die rechtliche Grundlage der Schweiz zwischen 1803 und 1813 bildete und durch Napoleon auferlegt wurde.
Medico	Arzt
Mittelalter	5. - 15. Jahrhundert: europäische Geschichte zwischen Antike und Neuzeit, einige Aufgabenbereiche: z.B. viele Burgen und Kirchen gebaut, Monarchien entstanden, Herrschaftsverhältnisse und Religion waren wichtige Aspekte. Es ist unterteilt in Früh-, Hoch- und Spätmittelalter.
Mutterrohr	Kleinere Spritze, mit der eine vaginale und uterine Spülung durchgeführt wird
Niederkunft	Geburt eines oder mehreren Kindern

Obervogt	Herrschaftlicher, meist adliger Beamter, höher gestellt als der Landvogt
Physikus	Bezirksarzt, Mediziner
Plazentarperiode	Zeitraum zwischen der Geburt des Kindes und dem vollständigen Ausstossen der Nachgeburt
Purgiermittel	Abführmittel, Laxantien
Reformschrift	Schriftstück, in dem ein gesellschaftliches, politisches oder religiöses Problem und mögliche Lösungsansätze beschrieben werden. Es ist stark von der Eigenmeinung des Autors gefärbt.
Renaissance	16. & 17. Jahrhundert, ist geprägt von Künstlern und Gelehrten und markiert den Beginn der Neuzeit
Republikanische Föderation	Ein Monarch regiert über einen Gesamtstaat, der aus einzelnen selbstständigen Gliedern zusammengeschlossen ist.
Sanitätsrat, Sanitätskollegium, Sanitäts-Collegii	Ärztegruppe, welche für die Gesundheit der gesamten Bevölkerung zuständig war. Im 19. Jahrhundert wurden die Aufgaben des Rates durch polizeiliche Aufgaben ergänzt. In der Schweiz bestand dieser dann aus einem Vorsteher des Polizeiwesens, drei Ärzten und einem Tierarzt. Die Aufgaben (z.B. Reglemente schaffen, Überwachung) waren verschieden, da dies eine kantonale Angelegenheit war.
Sonderbund	1845 – 1847: Verteidigungsbündnis von sieben katholischen Kantonen der Schweiz
Souveränität/ souverän	Eigenständigkeit / eigenständig
Spett-Hebamme	Hebammengehilfin, welche kein oder nur wenig Lohn bekam und teilweise das Anrecht auf die Stelle nach dem Tode der angestellten Hebamme hatte.
Staatsrat	Politische Mitglieder, welche über ein Gebiet oder den Staat regieren

Stillstände	Älteste Aufsichtsbehörde der reformierten Kirche, bestehend aus Pfarrer, Inhaber von weltlichen Ämtern der Gemeinde (z.B. Gemeinderat) und Ehegaumern (Sittenrichter)
Turmstrafe	Zur Bestrafung wurden die Personen in einen Turm gesperrt (heutiger Sprachgebrauch: Gefängnisstrafe).
Untertanengebiet	Besassen in der alten Eidgenossenschaft keine politische Selbstständigkeit, sie wurden von einem oder mehreren Orten verwaltet und regiert
Wartgeld	Geld, welches die Hebamme pro Geburt von der Gemeinde für den Pikettdienst erhält
Weibergemeinde	Zusammenkunft aller verheirateten und verwitweten Frauen einer Gemeinde
Wundarzt	Arzt, welcher Operationen durchführt (Heutiger Sprachgebrauch: Chirurg)

B) Die Referenzen und Literatursuche

In der untenstehenden Tabelle befindet sich die für die Bachelorarbeit ausgewählte Literatur. Dabei ist die selektierte Primärliteratur fett gekennzeichnet.

Onlinekatalog/ Staatsarchiv <i>Keyword</i>	Titel	Autor	Jahr	Beschaffung
	Chronik der Schweiz	Schütt, Pollmann (Hrsg.)	1987	Zuhause
Google <i>Schneeballprinzip (SB) Hebammenschule Schweiz Jenzer</i>	Die Gründung der Hebammenschulen in der Schweiz im 18. Jahrhundert	Jenzer	1996	Online: http://www.e-periodica.ch/cntmng?var=true&pid=ges-001:1966:23::35 Heruntergeladen am 08.02.2017
Google <i>Büttner Quellenkritik</i>	Tutorium Arbeiten mit Quellen: Quellenkritik und –interpretation	Büttner	2015	Online: http://www.historicum-estudies.net/etutorials/tutorium-quellenarbeit/quellenkritik/ Heruntergeladen am 25.11.2016
NEBIS <i>Hebamme Geschichte Schweiz</i>	Zur Ausbildung und Tätigkeit der Zürcher Hebammen im 19. Jahrhundert	Bohner	1989	Ausgeliehen: Zentralbibliothek Zürich
NEBIS <i>SB Hebamme Kern</i>	Zur Geschichte des Hebammenwesens in Basel	Kern	1929	Ausgeliehen: Zentralbibliothek Zürich
NEBIS <i>Hebamme Geschichte Schweiz</i>	Ärzte, Apotheker, Chirurgen und Hebammen im alten Stadel Solothurn 1481-1798	Flüeler	1951	Ausgeliehen: Zentralbibliothek Zürich
NEBIS <i>SB Hebamme Geschichte Muheim</i>	Zur Geschichte des Hebammenwesens und der staatlichen Gebäranstalt St.Gallen	Muheim	1941	Ausgeliehen: Zentralbibliothek Zürich

NEBIS <i>Hebamme Geschichte Bern</i>	Zur Geschichte des Hebammenwesens im Kanton Bern	Popovici	1983	Ausgeliehen: Zentralbibliothek Zürich
NEBIS <i>SB Hebamme Studer</i>	Das Medizinalwesen im Wallis von 1798 bis 1930	Studer	1940	Ausgeliehen: Zentralbibliothek Zürich
NEBIS <i>Geschichte Schweiz</i>	Kleine Geschichte der Schweiz	Reinhardt	2010	Ausgeliehen: Zentralbibliothek Zürich
NEBIS <i>Pschyrembel</i>	Pschyrembel. Klinisches Wörterbuch 2013	Arnold, Mailahn, Vettlin, Wilck (Hrsg.)	2013	Lesesaal: ZHAW Bibliothek Winterthur
NEBIS <i>SB Hebamme Geschichte Scherzer</i>	Hebammen. Weise Frauen oder Technikerinnen?	Scherzer	1988	Ausgeliehen: Zentralbibliothek Zürich
Staatsarchiv Basel (Onlinekatalog) <i>Hebammenordnung</i>	Hebammen-Ordnung für die Hebammen in der Stadt	Bürgermeister und Rat der Stadt Basel	1769	Online: http://dokumente.stabs.ch/view/2015/STA_Bf_1_A_12-36 am 18.01.2017 Heruntergeladen am 18.01.2017
Staatsarchiv Basel	Hebammenordnung für den Kanton Basel	Bürgermeister und Rat der Stadt Basel	1814	PDF: Welches auf eine Mailanfrage beim Staatsarchiv Basel bezüglich weiteren Hebammenordnungen am 15.12.2016 durch Herrn D. Kress gesendet wurde.
Staatsarchiv Basel	Hebammenordnung für den Kanton Basel-Stadt	Bürgermeister und Grosser Rat der Stadt Basel	1851	PDF: Welches auf eine Mailanfrage beim Staatsarchiv Basel bezüglich weiteren Hebammenordnungen am 15.12.2016 durch Herrn D. Kress gesendet wurde.

Staatsarchiv Zürich <i>Hebammenordnung</i>	--	Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich	1782	Lesesaal, abfotografiert: Vor Ort in der Druckschriftensammlung des Staatsarchiv Zürich
Staatsarchiv Zürich (Onlinekatalog) <i>Hebammenordnung</i>	Erneuerte Hebammenordnung vom 2ten Christmonath 1815	Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich	1815	Online: https://suche.staatsarchiv.djktzh.ch/detail.aspx?ID=3545260 Heruntergeladen am 25.01.2017
Staatsarchiv Zürich (Onlinekatalog) <i>Hebammenordnung</i>	Revidierte Hebammenordnung	Sanitätskollegium	1829	Online: https://suche.staatsarchiv.djktzh.ch/detail.aspx?ID=1108812 Heruntergeladen am 20.01.2017
Unterricht Frau Hammer und Frau Loytved	Zur Körpergeschichte von Frauen	Verein Frauenstadtrundgang Luzern (Hrsg.)	1996	PDF: Vom Moodle heruntergeladen
ZHAW	Abschlusskompetenzen Bsc Hebammen	ZHAW Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften. Departement Gesundheit	2007	Online: https://www.zhaw.ch/storage/gesundheit/studium/bachelor/hebammen/broschuere-abschlusskompetenzen-bsc-hebammen-zhaw.pdf Heruntergeladen am 27.09.16.

C) Die Beurteilung der Primärliteratur

Hebammenordnung Basel 1769

Staatsarchiv Basel. STA Bf 1 A 12-36. *Hebammen-Ordnung für die Hebammen in der Stadt.* (17.05.1769). Heruntergeladen von: http://dokumente.stabs.ch/view/2015/STA_Bf_1_A_12-36 am 18.01.2017

Fragestellung

- Was ist der Inhalt der Hebammenordnung? (Überblick)
- Gibt es Hinweise zur Hebammenausbildung?
- Welche Kompetenzen hatte eine Hebamme?

Quellenkritik

Beinhaltet die Erschliessung der Quelle, die innere und äussere Kritik der Quelle nach S. Büttner.

Herkunft/ Ort	Basel
Datierung	17.Mai 1769
Art der Quelle	Hebammenordnung
Entstehungsort	Nicht klar deklariert, vermutlich Basel
Verfasser/ Institution/ Behörde - Name bekannt? - Ggf. Hintergrundinformationen - Stellung/ Nähe zum Geschehen - Verhältnis zum Adressaten	Ärzte haben den Entwurf geschrieben
Auftraggeber und dessen Interessen/ Begründungen	Herr Bürgermeister und Rath der Stadt Basel: Da das Hebammenwesen nicht im Stand ist, dies so zu schreiben, wie es für das „Publico“ und die Gebärende verständlich sei, haben sie dies übernommen. Zu Vorbeugung von zukünftigen Unglücksfällen. Schülerinnen, welche an der zukünftigen Hebammenschule gingen, mussten sich an diese Ordnung halten.
Adressat - Berufsgruppe,... - Örtliche Gültigkeit	Hebammen von Basel (Ärzte, Hebammenmeister)
Grundaussage der Quelle	Ordnung/Regelung des Hebammenwesens
Historischer Kontext	Es besteht eine politische Spannung, da sich die Schweiz in der Umwandlung zur helvetischen Gesellschaft befindet. Dies bedeutet vaterländisches Zusammengehörigkeitsgefühl, geistige Freiheit und Aufhebung der ständischen Vorurteile.
Unbekannte Begriffe bzw. Bedeutungswandel von Begriffen	- Medico = Arzt - geschworene Frauen = auserwählte Frauen - Weibs-Personen = Frauen - Lejrjüngerinnen werden in der späteren Zeit auch Schülerinnen genannt. - Die Kindsbettnerin wird später als Wöchnerin bezeichnet.
Quellengattung	Ordnung Dokument/Urkunde auf Papier gedruckt und abgelegt
Formale Angaben - Seitenzahl	S. 1 – 11 (11 Seiten)
Stilebene, Sprachduktus, Wortwahl	Dem Zeitalter entsprechend, teilweise schwierig zu lesen von der Satzstellung her und da andere Wörter gebraucht wurden, z.B. anstatt zukünftige = künftighin, darin = darinnen, ertheilen = erteilen oder auch Wörter, welche komplett anders geschrieben sind, aber die gleiche Bedeutung wie heute haben.

Aufbau und Glieder	Kurze Einleitung gefolgt von 21 Gesetzesartikeln. Am Schluss befindet sich das übliche formale Ende einer gesetzlichen Ordnung.
Schriftbild (entziffern/ Transkriptionen)	Gedruckt in deutscher Frakturschrift. Leserlich, an wenigen Stellen jedoch schwer zu entziffern.
Quellenangaben	Keine angegeben
Aufbewahrungsort/ auffinden der Quelle	Im Online-Katalog des Staatsarchiv Baselstadt, das Original ist im Staatsarchiv aufzufinden.
Varianten/ Parallelüberlieferung	Keine bekannt

Inhalt/Zusammenfassung

Titel der Kapitel

21 Kapitel ohne Bezeichnungen

Zusammenfassung der Einleitung: Da das Hebammenwesen nicht im Stand ist, dies so zu schreiben, wie es für das „Publico“ und die Gebärende verständlich sei, haben sie dies zur Vorbeugung zukünftigen Unglücksfällen übernommen. Die Ärzte haben sich Gedanken über das Hebammenwesen gemacht und einen Vorschlag aufgelegt.

Dieser Vorschlag wurde weg. allg. Nutzen und Notwendigkeit angenommen: Probe, dass eine Hebammenschule mit Unterricht errichtet wird und diese für einige Jahre besteht. Der Arzt ist der Hebammenmeister. Schülerinnen seien Hebammen und sich interessierende Weibsbilder. Diese mussten sich an diese Hebammenordnung halten.

Schwangerschaft

Artikel-Nr.	Zusammenfassung
13	Leib- und Lebensstrafe wenn ein Rath erteilt oder Hand angelegt wird bei einer Tötung der Leibesfrucht.

Wochenbett

Artikel-Nr.	Zusammenfassung
12	10-14d alltäglich besuchen. Besorgung der Kindsbettnerin und Kindes. Keine Arzneien, dies dem Medico überlassen.
15	Wenn das Kind schwach oder krank erscheint, muss die Hebamme schauen, dass die Taufe nicht hinausgezögert wird.
16	Bei Missgeburt oder widernatürlich-beschaffenen Kindern dem Herrn Doktor Stadt-Arzt oder bestelltem Herrn Hebammenmeister melden.
17	Keine Säugamme der Frau vermitteln oder das Kind einer solchen übergeben. Ausser wenn ihre Milch und ihr gesunder/reiner Leib von einem Medico Practico untersucht und als gut befunden wurde.

Ausbildung

Artikel-Nr.	Zusammenfassung
4	Am Ende sollen alle Hebammen und Weibs-Personen jährlich die Stunden des Hebammenmeistern besuchen, ausser sie haben einen triftigen Grund.
5	Alle Hebammen und Weibs-Personen, welche die Hebammenkunst erlernen wollen, müssen die Hebammenschule besuchen. Solange bis der Hebammenmeister dies für gut befindet. Zur bestimmten Zeit im Haus des Hebammenmeisters einfinden und nicht ohne Ursache fernbleiben. Dem Stoff, welcher der Hebammenlehrmeister für wichtig findet aufmerksam zuhören, merken und dies in den geeignete Fällen anwenden.
6	Wenn der Hebammenmeister sie wegen ausserordentlichen Fällen zu sich beruft, müssen sie sich zur korrekten Zeit einfinden und dem Geschehen gut zuhören, Nutzen wird vom Meister angezeigt. Die jüngste Lehrjüngerin muss die Informationen dann den anderen Hebammen weitergeben.

Plichten der Hebamme

Artikel-Nr.	Zusammenfassung
7	Willig und bereit sein den Armen und Reichen in SS, Geburt und WoBe jederzeit (egal ob Tag oder Nacht) beizustehen. Nach bestem Wissen und Gewissen handeln. Lohn einfordern.
8	Wenn die Frau in Kindes-Nöten ist, darf diese (ohne andere Not-Ursache) nicht mehr verlassen werden. Auch wenn die andere Frau reicher ist.
9	„Kindes-Arbeit“ nicht durch Worte oder Arzneien fördern. Auch nicht, um dann schneller bei einer anderen Frau zu sein. Die Hebamme soll sich hierbei an die Anweisungen des Hebammenmeisters halten.
10	Vor, während und nach der Geburt bez. der Mutter und dem Kind nicht zu viel zutrauen. Keine Instrumente bei schweren Geburten. Schwere oder widernatürliche Geburten ohne Zeitverlust einem wohlerfahrenen Geburtshelfer anzeigen. Auch nicht so lange warten bis die Frau am Ende ihrer Kräfte ist.
11	Uneheliche Geburten: ob lebend oder tot dem Herrn Praxfidi Ehe-Gericht anzeigen.
14	Bei toter Leibesfrucht oder zurückgebliebener Nachgeburt nicht Hand anlegen oder Mittel geben, sondern Medico holen.
20	Bei bestandem Examen: Ordnung mit allen Punkten fest, steif, getreulich und un-gefährlich angeloben.

Anforderungen/Eigenschaften an eine Hebamme

Artikel-Nr.	Zusammenfassung
1	Die 6 Stadthebammen und 6 geschworenen Frauen sollen alle Einheimische und Bürgerinnen begleiten. Eigenschaften: verständig, gottesfürchtig, guter Leumund. Ehrbarer, christlicher, tugendsamer und nüchterner Wandel. Gesunder und starker Leib. Sie müssen Hebammenkunst erlernt und begriffen haben.

Übersicht über das Hebammenwesen

Artikel-Nr.	Zusammenfassung
19	Zahl der Hebammen soll erhalten bleiben: Wenn eine Hebamme stirbt, soll diese durch eine der geschworenen Frauen (Herr Doktor Stadt-Arzt wählt diese aus) ersetzt werden. Um dies zu ergänzen soll eine Hebammschülerin, mit Examen (schriftlich und mündlich), welche vom Hebammenmeister als gut empfunden wurde, ebenfalls dort angestellt werden. Bei einer solchen Prüfung kann sie als Hebamme anerkannt oder zu ihrem eigenen Schutz und Besserung nochmals in den Unterricht geschickt werden.
21	Nur diese jeweils 6 Hebammen haben das Recht den Gebärenden Hand und Hilfe zu leisten und Kinder zu empfangen. Wenn sie merken, dass sich eine andere Weibsperson dem Hebammenwissen angibt, dies beim Herrn Doktor Stadt-Arzt melden. Wenn es nicht sehr dringend ist dem Hebammen-Herrn melden. Bei wiederholten oder bedenklichen Umständen dem Rath und Bürgermeister anzeigen.

Weiteres

Artikel-Nr.	Zusammenfassung
2	Alle Hebammen, beschworene Frauen und Weibspersonen, welche in die zukünftige Schule gehen werden, müssen den Ordnungen geloben, folgen und sich steif und fest an die Punkte halten.
3	Alle sollen dem Herrn Doktor Stadt-Arzt folgsam und gewärtig sein. Der Förderung des Wissens und tätliche Ausübung, welches per Hebammenmeister gelehrt wird Folge und bescheidene Ehrerbietung leisten. Wenn man nicht danach handelt, die Punkte der Ordnung nicht beachtet: wird gewarnt, eine Geldstrafe zahlen oder evtl. dem gnädigen Herren anzeigen.
18	Hebammen sollen friedlich untereinander leben. Wenn eine Hebamme bekannt ist, nichts tun um diese daran zu hindern und sich selber in ein besseres Licht zu stellen. Die Frau darf in jeder Situation wählen wer die Hebamme ist (Hebamme darf nicht sagen um jemanden besser oder schlechter zu stellen). Wenn mehrere Hebammen gerufen werden, einander die treue Hand bieten und gemeinsam der Frau in Nöten zu Wohlfahrt befördern.

Hebammenordnung Basel 1814

Staatsarchiv Basel. STA BS DS BS 1. *Hebammenordnung für den Kanton Basel*. S. 19 – 43. (24.10.1814).

Fragestellung

- Was ist der Inhalt der Hebammenordnung? (Überblick)
- Gibt es Hinweise zur Hebammenausbildung?
- Welche Kompetenzen hatte eine Hebamme?

Quellenkritik

Beinhaltet die Erschliessung der Quelle, die innere und äussere Kritik der Quelle nach S. Büttner.

Herkunft/ Ort	Basel
Datierung	24. Oktober 1814
Art der Quelle	Hebammenordnung
Entstehungsort	Nicht klar deklariert, vermutlich in Basel
Verfasser/ Institution/ Behörde - Name bekannt? - Ggf. Hintergrundinformationen - Stellung/ Nähe zum Geschehen - Verhältnis zum Adressaten	<ul style="list-style-type: none"> - Bürgermeister und Rat des Kanton Basel - Unterschrieben durch Staatsschreiber Braun - Zuständig für Gesetzgebung und Verfassung von Ordnungen
Standpunkt/Interessen des Verfassers (Ziele)	Bürgermeister und Rat sind überzeugt von der Notwendigkeit einer Revision der Ordnungen (siehe Auftraggeber)
Auftraggeber und dessen Interessen/ Begründungen	Sanitätsrat reichte Vorschlag für Erneuerung der Hebammenordnung ein.
Adressat - Berufsgruppe,... - Örtliche Gültigkeit	Hebammen des Kanton Basels (und alle Ärzte, Sanitätsrat, Pfarrer, Gemeinde- und Stadtrat)
Grundaussage der Quelle	Ordnungen/Regelung des Hebammenwesens
Historischer Kontext	Restauration der Schweiz auf politischer Ebene (Verfassungstreit und Neutralitätsstatus gegenüber Europa)
Unbekannte Begriffe bzw. Bedeutungswandel von Begriffen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Weinmonat = Oktober ▪ Wehenmütter = Hebamme ▪ Collegium Medicum = ärztliche, städtische Aufsichtsbehörde bezüglich med. und pharmaz. Berufen ▪ Louisd'or = franz. Münze ▪ Schutzblattern = Pocken ▪ Emolumente – Regeln. Bezahlung in Höhe jedoch schwankende Nebeneinkünfte (Vergütung/Honorar) ▪ Debutatenamt = Amt, welches Lohn in Naturalien auszahlt ▪ Partikularen = ein Teil, eine Minderheit ▪ Unterschied: Bildungsfehler (leichte Fehlbildungen) und Missgeburt (schwerste Fehlbildungen)
Quellengattung	Ordnung Dokument/Urkunde auf Papier geschrieben und abgelegt
Formale Angaben - Seitenzahl	S. 19 – 43 (24 Seiten)
Stilebene, Sprachduktus, Wortwahl	Alte Rechtschreibung, z.B. Leibeskonstitution, Rath. Wortwahl und Sprachduktus dem Jahr 1814 angepasst.

Aufbau und Glieder	Kleine Einleitung gefolgt von 84 Gesetzesartikeln unterteilt in 11 Abschnitte mit jeweiliger Erklärung. Am Schluss befindet sich noch das übliche formale Ende einer gesetzlichen Ordnung.
Schriftbild (entziffern/ Transkriptionen)	Abgedruckt in deutscher Sprache und Frakturschrift, wie sie im Jahre 1814 üblich war. Gut zu entziffern und zu lesen.
Quellenangaben	Keine angegeben
Aufbewahrungsort/ auffinden der Quelle	Auf Anfrage beim Staatsarchiv Basel eingescannt und per E-Mail gesendet. Originalausgaben sind im Staatsarchiv Basel vorhanden.
Varianten/ Parallelüberlieferung	Keine bekannt

Interpretation und Darstellung

Kritik:

- Schwieriges Verstehen der Artikel, da zum Teil nicht nachvollziehbar weil Beschreibungen/Definitionen nicht klar deklariert werden bzw. nicht immer gleich verwendet werden. (Art, 7-10)
- Unklare Satzstellung/Wortwahl ob Instrumente gebraucht werden dürfen oder nicht (Art. 61)

Beurteilung:

- Ausführliche Beschreibungen der Hebammenordnung und Artikel
- Wirkt echt

Inhalt/Zusammenfassung

Titel der Kapitel

1. Übersicht des Hebammenwesens (Übersicht Hebammenwesen)
2. Hebammenwesen im Allgemeinen (Übersicht Hebammenwesen)
3. Eigenschaften der Hebammen (Anforderungen/Erwartungen an Hebamme)
4. Unterricht, Examen, Anstellung der Hebamme
5. Pflichten der Hebammen im Allgemeinen
6. Pflichten einer Hebamme gegen den Sanitätsrath, die Aerzte, und gegen andere Hebammen
7. Pflichte der Hebammen gegen Schwangere und Gebärende
8. Pflichten der Hebamme gegen Wöchnerinnen und Neugeborene
9. Pflichten der Gemeinde gegen ihre Hebammen
10. Emolumente der Hebammen
11. Handhabung dieser Ordnung

Betreuung der Frau

Artikel-Nr.	Zusammenfassung
47	Frau soll Trost und Hilfe erfahren, Hebamme muss Erwartungen der Mitbürgerinnen erfüllen, zuhören und Rat erteilen.

Schwangerschaft

Artikel-Nr.	Zusammenfassung
48	Bei zweifelhafter SS nicht urteilen, sondern dem Arzt melden.
49	Verstirbt Schwangere in zweiter Hälfte der SS, soll Arzt/Geburtshelfer informiert werden um Kind evtl. retten. Tote im warmen Bett lagern.
50	Bei Abtreibungsverdacht Frau über Sträflichkeit informieren und davon abhalten.
51	Keine Mittel zur Beförderung der monatlichen Reinigung verabreichen (Strafbar).

Geburt

Artikel-Nr.	Zusammenfassung
52	Auf jeden Ruf zur Gebärenden vorbeigehen, nach Lageeinschätzung Frau max. kurze Zeit verlassen.
53	Bei absehbarer Geburt Gebärende nicht mehr verlassen.
54	Freundlich/lieblich und zuvorkommend sein, Geduld/Trost und Mut zusprechen, beruhigen und aufheitern.
55	Keine Handlungen um Geburt voranzutreiben (Arzneimittel, Zureden, Geburtssturm).

56	Bei schwachen Geburtswehen Arzt rufen (für Arzneiverordnung).
57	Mind. 2 vernünftige und stille Personen als Gehilfen haben.
58	Handlungen mit grosser Stille und Ruhe, Ordnung und Reinlichkeit und nichts Überflüssiges durchführen.
59	Bei natürlichen Geburten an Unterricht und Hebammenbuch halten.
60	Bei schweren und wiedernatürlichen Geburten Arzt/Geburtshelfer hinzuziehen (kränkliche Personen, fehlerhafte Becken, bei Vorfällen: ??, Blutstürze, Wehenmangel, Entkräftung, wiedernatürliche Lage des Kindes, Nabelschnur und Nachgeburts).
61	Nicht zu viel zutrauen, keine Instrumente gebrauchen.
62	Wöchnerin soll nach Geburt ruhig und nicht alleine sein. Nachgeburts: kein gewaltsames Ziehen, bei wiedernatürlichen Zufällen Arzt beiziehen.
63	Tote Leibesfrucht darf durch keine Handlungen der Hebamme (Arzneimittel, Instrumente) geboren werden. Arzt beiziehen.
64	Katholisch: bei Gefahr für Mutter/Kind muss Pfarrer gerufen werden.

Wochenbett

Artikel-Nr.	Zusammenfassung
65	Rat und Hilfe den Wöchnerinnen erteilen und NG nach Schule pflegen.
66	Wöchnerinnenbett frisch machen und rein halten. Bei krankhaften/aussergewöhnlichen Zufällen den Arzt rufen.
67	Wöchnerin und Umstehende über Diät und Lebensart einer Wöchnerin belehren.
68	Alle Wöchnerinnen auch nach Totgeburt täglich besuchen. Bei krankhaftem Zustand Arzt rufen.
69	NG-Pflege: Abnabeln, reinigen/waschen, Mund mit Finger von Schleim reinigen und evtl. mit lauwarmem Wasser auswaschen.
70	NG untersuchen bezüglich Fehlbildungen. Bei Fehlbildung in stille vernünftig Person informieren und Arzt/Wundarzt/Geburtshelfer rufen
71	Fehlbildungen nicht zu früh/unvorsichtig der Mutter zeigen um heftige Gemütsbewegungen zu verhindern.
72	Bei Missgeburt gleiches Vorgehen und Info an Bezirksarzt.
73	Bis Abfallen der NS 2x täglich vorbeigehen und danach 8-10 Tage 1x täglich vorbeigehen, Kind reinigen und waschen, NS-Abfall nicht fördern (reissen, andere Mittel).
74	Schwache/todscheinende Kinder bestmöglich behandeln und b.B. Arzt rufen.
75	Unförmige Kindsköpfe nicht modeln und Umgebung darüber instruieren.
76	Lösen der Zunge durch Geburtshelfer/Wundarzt.
77	Säugammenvermittlung nach dem ein Arzt diese auf gute Milch und Gesundheit untersucht hat.

Ausbildung

Artikel-Nr.	Zusammenfassung
18	Bezirksarzt unterrichtet Stadt und Land.
19	Dauer der Ausbildung individuell je nach Fähigkeiten, ca. 6-7 Wochen (?Lektionen?).
20	Kosten Unterricht: Stadt 3 Lousd'or von Schülerin, Land 1 Lousd'or von Gemeinde (beim Teilen der Hebamme, 2/3 Hauptort, 1/3 Nebenort).
21	Lehrer gibt am Schluss dem Collegium Medicum ein Bericht über Fleiss und Fähigkeit der einzelnen Schülerinnen ab.
22	Collegio Medico nimmt unentgeltlich Examen ab, Lehrer kann bei Examen dabei sein → bekommt 4 Fr. von Sanitätskasse.
23	Sanitätsrat erhält nach dem Examen Bericht und leitet diesen weiter an Gemeinderäten. Hebammen werden dadurch patentiert und dürfen dann arbeiten.
24	Unfähige werden vom Collegio medico abgewiesen oder müssen den Unterricht und das Examen wiederholen.
25	Patentierete Hebammen sollen jährlich an einer Wiederholung des Unterrichts für schwere/seltene Fällen vom Bezirksarzt teilnehmen (Lehrer 8 Fr, Hebammen 5 Batzen aus Sanitätskasse).

Pflichten der Hebamme

Artikel-Nr.	Zusammenfassung
26	Wichtigkeit nutzen und Überzeugung für Beruf haben, der Verantwortung bewusst sein (ggf. Wortwörtliches Zitat).
27	Soll die Hebammenordnung kennen.
28	Soll den Inhalt des Hebammenlehrbuch kennen (ohne Nachschlagen).
29	Jederzeit einsatzbereit (egal Tag/Nacht, Arm/Reich).
30	Dem Aberglauben enthalten und diesen nicht verbreiten.
31	Verheimlichte SS oder Geburten dem Sanitätsrat/dem Gericht(Stadt) oder dem Pfarrer/Ortspräsident (Land) in der Stille anzeigen.
32	Uneheliche Geburten ebenfalls melden.
33	Anzeige an Bezirksarzt bei entdecken unsachgemässer Abgabe von Arzneimittel/Heilkunde durch unbefugte Personen.
34	Frühzeitig einen Arzt oder Geburtshelfer hinzuziehen (in „wichtigen oder zweifelhaften Fällen“).
35	Geburtsstühle durch Gemeinds-Seckel. Hebamme muss diesen in gutem Stande halten.
36	Klistierspritze, Mutterspritze, Schere und Fäden zum Abnabeln bereithalten (durch Hebamme bezahlt).
37	Pockenimpfung soll empfohlen werden.
38	Keine Arzneien abgeben und nur im Notfall Hausmittel anwenden.
39	Befehle des Sanitätsrat und aller Ärzte befolgen.
40	Bei Notwendigkeit zügig einen Arzt beiziehen, Arztwahl trifft Frau/Familie.
41	Arzt ausführlich und kurz über Sachverhalte informieren.
42	Verordnungen des Arztes ohne Wiederrede durchführen.
43	Berichte/Gutachten gegenüber der Behörde gewissenhaft ausfüllen.
44	Besser Unkunde nennen, als falsche Behauptungen aufstellen. Ggf. Arzt hinzuziehen und sein Rath vernehmen.
45	„Sich nirgends auf eine gemein und niedere Art einzudringen“ sondern sich durch Fleiss, Geschicklichkeit und pflichtmässiges Betragen empfehlen.
46	Andere Hebammen unterstützen.

Anforderungen/Eigenschaften an eine Hebamme

Artikel-Nr.	Zusammenfassung
12	Ruf erhalten, rechtschaffen, ehrbar, verschwiegen, nüchtern.
13	Fleissig, unverdrossen, Redlichkeit und Willigkeit, Ordnung und Reinlichkeit, zu sich und ihren anvertrauten Personen Sorge tragen.
14	Gesunde „Leibeskonstitution“ haben, nicht viele Mängel haben.
15	Keine Fehlbildungen „Bildungsfehler“, keine zu starken Hände.
16	Nicht zu alt.
17	Lesen, schreiben können. Zudem ein Zeugnis von Pfarrer und Gemeinderat an Bezirksrat aushändigen (bezgl. Fähigkeiten und Aufführen).

Entlohnung

Artikel-Nr.	Zusammenfassung
11	Wenn eine Hebamme ihren Dienst nicht mehr ausüben kann, muss sie beim Sanitätsrat um Entlassung bitten. Die Hebamme erhält ein Teil oder ihr ganzes Einkommen und muss der Gehilfin weiterhin beistehen (Stadt). Gehilfin wird bei Wahlen wie andere Frauen behandelt (Land).
78	Zeitnahe Entlohnung der Hebamme, Gemeinde soll Dienst der Hebamme ansehen und ihn möglichst erleichtern.
79	In den Landbezirken bezahlt der Armenseckel die Leistung der Hebamme bei Armen.
80	Falls aussergemeindliche Hebamme gewünscht wird ,müssen beide (auch Ortshebamme) bezahlt werden. Gemeinderat unterstützt Ortshebamme in solchen Angelegenheiten.

81	<p>Die Hebammen beziehen Wartegeld an Früchten und Münzen vom Deputatenamt Stadt: bekommt von 24 ?ierzel Korn, 6 Saum Wein, 109 Fr., 9 Bazen, 8 Rappen; Hebamme bekommt von Stadt: 105 Fr, 2 Bazen. Zudem vom Spital (die 6 ältesten, die dort „arbeiten“) 12 Batzen und je 18 Batzen für eine Niederkunft, Besorgung eines Findelkindes und Besichtigung einer Schwangeren sowie Mittagessen, Wein und Brot. Für eine „normale“ Niederkunft erhält eine Hebamme 8 Fr, von Brothabenden mehr und bei armen für weniger Geld.</p> <p>Landbezirke: Jährliches Wartegeld vom Deputatenamt, 2 ?ierzel Korn und 36 Batzen. Weiter für jede Geburt und Wochenbettbesorgung Speiss, Trank und bis 8 Fr. in den ersten 14 Tagen Wochenbett von der Frau. Je nach den Vermögensumständen der Frau und Weg zur Frau. Armenseckel zahlt 15 Batzen. Klistier bei Erwachsenen 3 Batzen bei Kindern 2 Batzen. Vermögende zahlen nach Umständen mehr und kundlich Arme nichts.</p>
82	In Streitfällen bezüglich Lohn geht Stadthalter zu Sanitätsrat.

Übersicht über Hebammenwesen

Artikel-Nr.	Zusammenfassung
1	Bezirksärzte führen Tabellen über Hebammenwesen und leiten diese am Jahresende am Oberarzt weiter, welcher diese am Sanitätsrat übergibt.
2	Stadt-/Gemeinderat der Landbezirke haben Aufsicht über prakt. Hebammen und melden diese bei Unordnungen dem Bezirksarzt.
3	Bezirksarzt erinnert Hebammen an ihre Pflichten oder leitet sie weiter an Sanitätsrat.
4	Stadt-/Gemeinderat sind verantwortlich, dass nur patentierte Geburtshelfer praktizieren. Zuwiderhandlungen müssen dem Bezirksarzt und Sanitätsrat gemeldet werden.
5	Anzahl Wehenmütter: Stadtbezirk 7, Landbezirke 1-2 Hebamme und je nach dem eine Gehilfin, einige Dörfer teilen sich eine Hebamme. Insgesamt 78 Wehenmütter (Stadt+Land).
6	Hebamme verliert ihren Berufsstatus bei Wohnortwechsel.
7	Präsident des Stadtrates bzw. auf dem Lande der Pfarrer entscheiden auf Empfehlung des Bezirksrates, wer die neue Hebamme wird. In der Zwischenzeit Vertretung durch die umliegende Hebammen.
8	Verheiratete Frauen oder Wittwen können sich auf eine freie Hebammenstelle beim Bezirksarzt melden (Stadt).
9	Verheiratete Frauen oder Wittwen versammeln sich bei einer freien Hebammenstelle und müssen vom Pfarrer, einem Bezirksrat und der Gemeinde gewählt werden (Land).
10	Wenn sich zwei Gemeinden eine Hebammen teilen, können sich bei einer freien Hebammenstelle ebenfalls die Frauen des Nebendorfes versammeln und müssen vom Pfarrer, einem Bezirksrat und der Gemeinde gewählt werden. Gewählte muss im Hauptort wohnen/dorthin ziehen (Land).

Weiteres

Artikel-Nr.	Zusammenfassung
83	Übertretungen: Bussen bis 50 Fr. oder Turmstraffe bis 3 Tage, ggf. Mildernde Umstände möglich.
84	Bei Schärferen Umständen Verhör und Anzeige.

Hebammenordnung Basel 1851

Staatsarchiv Basel. STA BS DS BS 1. *Hebammenordnung für den Kanton Basel-Stadt*. S. 46 – 52. (28.06.1851).

Fragestellung

- Was ist der Inhalt der Hebammenordnung? (Überblick)
- Gibt es Hinweise zur Hebammenausbildung?
- Welche Kompetenzen hatte eine Hebamme?

Quellenkritik

Beinhaltet die Erschliessung der Quelle, die innere und äussere Kritik der Quelle nach S. Büttner.

Herkunft/ Ort	Basel
Datierung	28. Juni 1851
Art der Quelle	Hebammenordnung
Entstehungsort	Nicht klar deklariert, vermutlich Basel
Verfasser/ Institution/ Behörde - Name bekannt? - Ggf. Hintergrundinformationen - Stellung/ Nähe zum Geschehen - Verhältnis zum Adressaten	<ul style="list-style-type: none"> - Bürgermeister und Grosse Rath des Kantons (Präsident: Rud. Merian) - Amtsbürgermeister: Parafin - Staatsschreiber: R. Felber
Standpunkt/Interessen des Verfassers (Ziele)	Ordnung von 1814 wurde aufgehoben und durch diese erneuert
Auftraggeber und dessen Interessen/ Begründungen	Sanitäts-Collegium reichte Vorschlag für Erneuerung der Hebammenordnung ein
Adressat - Berufsgruppe,... - Örtliche Gültigkeit	Hebammen von Basel (alle Ärzte, Sanitätsrat, Pfarrer, Gemeinde- und Stadtrat)
Grundaussage der Quelle	Ordnung/Regelung des Hebammenwesens
Historischer Kontext	Bestehen der heutigen Schweiz aus politischer Sicht (National-, Stände- und Bundesrat bestehen schon)
Unbekannte Begriffe bzw. Bedeutungswandel von Begriffen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Leibeskonstitution = Gesundheit und Körperbau ▪ Neue Schweizerfranken = neu geprägte Münzen (anderes Aussehen) ▪ Emolumente = Regelm. Bezahlung in Höhe jedoch schwankende Nebeneinkünfte (Vergütung/Honorar) ▪ Physikus = Amtsarzt ▪ Wandel von Sanitätsrat zu Sanitäts-Collegium
Quellengattung	Ordnung Dokument/Urkunde auf Papier geschrieben und abgelegt
Formale Angaben - Seitenzahl	S. 46 – 52 (7 Seiten)
Stilebene, Sprachduktus, Wortwahl	Alte Rechtschreibung, z.B. Rath. Wortwahl und Sprachduktus dem Jahr 1851 angepasst.
Aufbau und Gliederung	Kleine Einleitung gefolgt von 19 Gesetzesartikeln, unterteilt in 6 Abschnitte mit jeweiliger Erklärung. Am Schluss befindet sich noch das übliche formale Ende einer gesetzlichen Ordnung.
Schriftbild (entziffern/ Transkriptionen)	Gedruckt in deutscher Frakturschrift. Gut leserlich und zu entziffern.
Quellenangaben	Keine angegeben
Aufbewahrungsort/ auffinden der Quelle	Auf Anfrage beim Staatsarchiv Basel eingescannt und per E-Mail gesendet. Originalausgaben sind im Staatsarchiv Basel vorhanden.
Varianten/ Parallelüberlieferung	Keine bekannt

Interpretation und Darstellung

- Teilweise schwer entzifferbare Frakturschrift, z.B. Physikus (Art.12)
- Sehr heruntergebrochene Verordnung, z.B. werden die Kompetenzen der Hebammen nicht genau beschrieben
- Klare Sätze, keine Widersprüche
- Scheint echt

Inhalt/Zusammenfassung

Titel der Kapitel

- 1) Anzahl und Wahlart der Hebammen (Übersicht Hebammenwesen)
- 2) Eigenschaften der Hebammen (Anforderungen/Eigenschaften der Hebamme)
- 3) Unterricht, Examen und Anstellung der Hebammen (Ausbildung)
- 4) Pflichten der Hebammen (Pflichten der Hebammen)
- 5) Emolumente der Hebammen (Entlohnung)
- 6) Handhabung dieser Ordnung (Weiteres)

Ausbildung

Artikel-Nr.	Zusammenfassung
6	Sanitäts-Collegium wählt patentierter Geburtshelfer als Lehrer aus.
7	Lehrer bestimmt Dauer des Unterrichts (jedoch mind. 30 Lehrstunden) und zu gebrauchende Hilfsmittel.
8	Schülerin zahlt dem Lehrer 70 neue Schweizerfranken. Wenn mehrere unterrichtet werden, zahlt jede weitere noch 20.-, Gesamtbetrag wird dann untereinander gleichmässig aufgeteilt.
9	Lehrer gibt dem Examinationsbehörde am Schluss ein Bericht über Fleiss/Fähigkeiten der Hebammen.
10	Prüfung nimmt Examinationsbehörde (2 vom Collegium medicum und der Hebammenlehrer) mündlich ab. Ärzte vom Sanitäts-Collegium werden eingeladen.
11	Examinationsbehörde gibt Sanitäts-Collegium Bericht über Examensresultat und Fähigkeiten der Hebammen. Diese werden dann patentiert und Gelübde abgenommen.

Pflichten der Hebamme

Artikel-Nr.	Zusammenfassung
12	Medizinalpersonen beobachten. Gebärende (egal welcher Stand) mit bestem Gewissen und Wissen beistehen und helfen. Nicht zu lange von ihrem Wohnort entfernen. Verschwiegenheit. Anzeige bei unehelichen SS und Geburt, verheimlichte SS und Geburt, Verwahrlosung der Leibesfrucht und versuchter/erfolgter Leibesfruchtabtreibung. Müssen auf Anfrage der Gerichtsbehörde alles mitteilen. Tabellen über Geburten führen und diese am Ende des Jahres dem Physikus übergeben.
13	Bei Zufällen in der SS, Geburt oder WoBe an das Gelernte halten. Wenn die Grenzen überschritten werden → Anzeige bei Sanitäts-Collegium. Müssen sich an dessen Weisungen halten und b.B. zu Besprechungen gehen.

Anforderungen/Eigenschaften an eine Hebamme

Artikel-Nr.	Zusammenfassung
5	Können zu Frauenpersonen gewählt werde, wenn: guter Leumund, gehöriger Verstand und Fassungsgabe, lesen, schreiben, gesunder Leibeskonstitution, keine hemmenden Bildungsfehler, nicht über 40Jahre alt.

Entlohnung

Artikel-Nr.	Zusammenfassung
14	Stadt: jährlich 150 neue Schweizerfranken aus Sanitätskasse (Stadt-Rath zahlt ein Drittel davon). Land: jährlich 75.- aus Sanitätskasse. Andere Hebammen, welche beim Sanitäts-Collegium angestellt sind, kein Lohn.
15	Geburt und gewöhnliche Hilfeleistungen 15.- (Stadt) und Arme unentgeltlich.
16	Landbezirke: Geburt und WoBe für 14d 15.-. Armenseckel zahlt bei Armen 4.-.
17	Anlegung des Katheter 1.- und Klistier 1/2 .-.

Übersicht über Hebammenwesen

Artikel-Nr.	Zusammenfassung
1	Anzahl anzustellende Hebammen: Stadtbezirk für 3000 Einwohner 1 Hebammen, Landgemeinden 4 Hebammen.
2	Sanitäts-Collegium kann noch weitere Hebammen ernennen, welche Entschädigung vom Staat erhalten.
3	Bei neuer Stelle: Ausschreibung dauert 14d, Personen werden vom Sanitäts-Collegium untersucht (Stadt). Personen müssen vom Gemeindepräsident empfohlen werden und Leumundszeugnis abgeben (Land).
4	Sanitäts-Collegium entscheidet wer zum Unterricht zugelassen wird.

Weiteres

Artikel-Nr.	Zusammenfassung
18	Gemeinde soll Hebamme vor Unbilden und unwürdigem Benehmen beschützen und evtl. helfen, dass sie den Lohn bekommt.
19	Sanitäts-Collegium untersucht Klagen von Ärzten, Behörden oder Privatpersonen gegen die Hebamme und warnt diese. Bei grober oder wiederholter Pflichtverletzung Patententzug. Wirkliche Verbrechen werden der kompetenten Behörde zur Bestrafung vorgelegt.

Dissertation Kern

Kern, H. (1929). Zur Geschichte des Hebammenwesens in Basel. Basel: Buchdruckerei Emil Birkhäuser & Cie

Fragestellung

- Wie gestaltete sich das Hebammenwesen in Basel zwischen 1755 und 1855?
- Gibt es Hinweise zur Hebammenausbildung?
- Welche Kompetenzen hatte eine Hebamme?

Quellenkritik

Beinhaltet die Erschliessung der Quelle, die innere und äussere Kritik der Quelle nach S. Büttner.

Herkunft/ Ort	Basel
Datierung	1929
Art der Quelle	Inaugural-Dissertation
Entstehungsort	Vermutlich Kanton Basel, evtl. Sissach (Herkunft des Autors)
Verfasser/ Institution/ Behörde - Name bekannt? - Ggf. Hintergrundinformationen - Stellung/ Nähe zum Geschehen - Verhältnis zum Adressaten	- Hans Kern, med. prakt. Von Sissach - Vorsteher Prof. Dr. Hunziker - Zur Erlangung der Doktorwürde der hohen medizinischen Fakultät der Universität Basel
Standpunkt/Interessen des Verfassers (Ziele)	Nicht wörtlich erläutert. Annehmend, das Aufzeichnen der Geschichte des Hebammenwesens in Basel.
Auftraggeber und dessen Interessen/ Begründungen	Hans Kern, zur Erlangung der Doktorwürde.
Adressat - Berufsgruppe,... - Örtliche Gültigkeit	Personen, welche an der Geschichte des Hebammenwesens in Basel interessiert sind.
Grundaussage der Quelle	Erläutert die Geschichte des Hebammenwesens vom 15. Jahrhundert bis 1922 des Kanton Basels.
Unbekannte Begriffe bzw. Bedeutungswandel von Begriffen	--
Quellengattung	Buchform
Formale Angaben - Seitenzahl	40 Seiten
Stilebene, Sprachduktus, Wortwahl	Sprache, Wortwahl und Satzstellung dem Jahr 1929 angepasst.
Aufbau und Glieder	Keine Kapitel, nur Abschnitte, z.T. Aufzählungen bei Prüfungs- und Hebammenordnungen, ansonsten Fliesstext
Schriftbild (entziffern/ Transkriptionen)	in heutiger Schrift abgedruckt, gut leserlich
Quellenangaben	Bücher: - Prof. Dr. Karl Baas: Gesundheitspflege im mittelalterlichen Basel - Dr. med. Robert Müllerheim: Die Wochenstube in der Kunst - Dr. Albrecht Burckhardt: Demographie und Epidemiologie der Stadt Basel - Albrecht Burckhardt: Geschichte der Medizinischen Fakultät zu Basel, 1460-1900 - Mulsow Hermann: Mass und Gewicht der Stadt Basel bis zum Beginn des 19. Jahrhundert - Dr. Ida Wehrli: Das öffentliche Medizinalwesen der Stadt Baden im Aargau 1349-1798 - Heinrich Haeser: Lehrbuch der Geschichte der Medizin und der epidemischen Krankheiten, Band 1 - Franz von Winkel: Lehrbuch der Geburtshilfe, 1. Band, 1. Teil

	<ul style="list-style-type: none"> - Johann Peter Frank M. D.: System einer vollständigen Medizinischen Polizei. 1. Band. <p>Staatsarchiv:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Staatsarchiv: Ratsbücher K 1 - Staatsarchiv: Sanitätsakten G 6, Hebammen, 16. Jahrhundert – 1806 - Staatsarchiv: Ratsbücher K 4, Eid- und Ordnungsbuch, 1534 - Staatsarchiv: Sanitätsakten G 7, Geburtsstühle, Lehrmittel zum Hebammenunterricht - Staatsarchiv: Sanitätsakten G 6, Hebammen, 1807-1816 - Staatsarchiv: Sanitätsakten G 6, Hebammen, 1823-1827 - Staatsarchiv: Sanitätsakten G 6, 1827-1850 - Staatsarchiv: Sanitätsakten G 6. 1851-1878
Aufbewahrungsort/ auffinden der Quelle	Zentralbibliothek Zürich, ausleihbar
Varianten/ Parallelüberlieferung	Keine bekannt

Inhalt/Zusammenfassung

Geschichte Hebammenwesen vor 1750

Hebammenwesen

- Bis Ende des 16. Jh, sind in Basel neben den Hebammen auch geschworene Frauen angestellt. Deren Hauptaufgabe es war, sexuelle Verbrechen aufzuklären, bei schwierigen Geburten den Hebammen beistehen und zudem waren sie die Fachpersonen bei Frauenkrankheiten. Ihre Tätigkeiten unterschieden sich also kaum von denen einer Hebamme. Ebenfalls nimmt man an, dass diese Frauen die Aufsicht über die Hebammen hatten. Wie die Hebammen wurden auch diese Frauen vereidigt vor ihrer Anstellung. In früherer Zeit hiessen solche Frauen Matronen und ihre Arbeit hatte noch mehr mit der Gerichtsmedizin zu tun. (S.8-11)
- Es gab immer wieder nicht vereidete Hebammen welche praktizierten. Mit diesen wurde sehr tolerant umgegangen, zum Leidwesen der vereideten Hebammen. Z.T. hatten diese jedoch Einschränkungen und durften ein Kind nicht zur Taufe tragen → finanzieller Aspekt (S. 11/12)
- Ende 16. Jh in Basel 4 vereidete Hebammen und 4 geschworene Frauen auf ca. 13'350. (S.15)
- 1598 wurde durch den Rat eine Kommission „Hebammen-Herren“ um das Hebammenwesen zu überwachen, Missstände aufzudecken und der Obrigkeit zu melden. (S.15)
- 17. Und Anfang 18. Jahrhundert kaum Änderungen im Hebammenwesen. Weiterhin Hebammenherren als Aufsichtsperson, Anzahl Hebammen(5)/geschworenen Frauen(4) wird einzig um 1724 um eine Hebamme erhöht, ca. 15'520 Einwohner. (S.23)

Hebammenordnungen/Hebammeneid

- Luxusordnung (1442): Hebamme hat über Grösse der Taufgeschenke an Mutter und Kind zu wachen (S.3).
- Hebammeneid (inkl. Pflichten) wurde im 15. Jh niedergeschrieben (S.3-5):
Ärzte werden nicht erwähnt → bei Problemen geschworene Frauen/Hebammen rufen, Hebammen müssen Eid ablegen, keine Angaben zur Ausbildung, Kaiserschnitt bei toter Frau durchführen, keine Angaben zur Ausrüstung, verbrecherische Handlungen der Obrigkeit melden, Naturkräfte walten lassen (Geburt nicht beschleunigen), jeder Aufforderung nachgehen, Nottaufe durchführen.
- Hebammeneid 1534 (S.20-23):
Erweiterte und genauer beschriebene Punkte. Bei sterbender Frau soll nun Arzt und geschworene Frau für Kaiserschnitt gerufen werden, jedoch bleibt primär die geschworene Frau als Ansprechperson bei schwierigen Geburten. Busse bei Nicht-Helfen einer anderen Hebamme. Hebamme darf auch andere Frauenkrankheiten anschauen/behandeln, jedoch keine Arzneien anwenden. Stadt nicht ohne Erlaubnis des Rates verlassen. Beschaffenheit des Leibes kennen. Sich innert Jahresfrist durch lesen und Unterricht lernen und Examen leisten.

Anstellung/Anstellungsbedingungen/Entlohnung

- Angaben zur ersten angestellten Hebamme der Stadt 1455, erhielt Lohn von der Stadt 1472 (S.3).
- Bei einer freien Hebammenstelle kamen alle Hebammen und vereidigten Frauen zusammen und einigten sich auf eine erfahrene Frau, welche dann durch den Rat gewählt wurde. Diese hatte vermutlich zuvor bei Geburten assistiert (S.13).
- Lohn bis 17. Jh gleich (S. 17).

Ausbildung

- Die Ausbildung der Hebamme wird das erste Mal im Hebammeneid von 1534 erwähnt. Dort steht, dass innert einer Jahresfrist, die Hebamme mittels Lesen und Unterricht „ihres Amtes tüchtig machen“ soll (Wissen über die Beschaffenheit des Leibes und deren Zufällen). Jedoch wird nicht erwähnt, in welcher Form der Unterricht aussieht, bzw. wer diesen abgehalten hat. Auch wird kein Lehrbuch erwähnt, welches zu lesen ist. Nach diesem Jahr muss die Hebamme ein Examen ablegen (S.22).

Hebammenbetreuung

- Aus Bittschrift aus dem Jahr 1627 geht hervor, dass geschworene Frauen und Hebammen Medikamente legal anwendeten wie ein Arzt. Jedoch sieht man in der Antwort, dass die Ärzte gegen das „Arzten“ der Hebammen sind (S.18).
- Eid 1534: Frauenkrankheiten dürfen angeschaut/behandelt werden, jedoch nicht mit Arzneimitteln und b. B. der Arzt hinzugezogen werden (S.21).

Geburt

- Geburtsstuhl als normale Gebärlage, Mittelalter-19.Jh (S.6).
- Eid 15.Jh: Geburt nicht durch Worte oder andere Sache beschleunigen, sondern Naturkräfte walten lassen! Bei schweren Geburten andere Hebammen/geschworene Frauen rufen. Bei toter Frau einen Kaiserschnitt durchführen, um das evtl. lebendes Kind zu retten. Nottaufe bei lebensunfähigem Kind (S.5).
- Eid 1534: Frau nicht zur Geburt nötigen mit Arzneimittel, Worten und Werken. Bei schwerer Geburt andere Hebamme/geschworene Frauen rufen. Bei sterbender Frau Stadt-Arzt/Meister/Ratsherr zum „Schereren“ rufen (S.20-23).

Pflichten der Hebamme

- Eid 15. Jh: Jeder Aufforderung nachkommen, ob Tag/Nacht, arm/reich, als Pflicht der menschlichen Nächstenliebe. Bei verbrecherischer Handlung (Kindstötung/-aussetzung) diese verhindern bzw. der Obrigkeit anzeigen (S.5).
- Eid 1534: Jeder Aufforderung nachkommen (Tag/Nacht, arm/reich, bei erster Frau bleiben). Hilferufen anderer Hebammen/Frauen nachkommen → Busse. Keine Ratschläge/Taten für Abtreibungen denken/vornehmen und ggf. anzeigen. In Frieden sein mit anderen Hebammen. Gerichtliche Abklärungen machen (S.20-23).

Hebammenwesen in Basel 1750-1860

Hebammenwesen

- Anstoss zur ersten Revision des Hebammenwesens in Basel durch Dr. med. Johann Hess im Jahr 1766 → Entwurf neuer Hebammenordnung, bessere Ausbildung (Lehre bei prakt. Hebammen), neue Vorschriften wann ein Arzt gerufen werden muss (S.25).
- 1770 verlangte der Rat von allen Gemeinden die Anzahl und Namen der Hebammen und wie ihre Ausbildung war. → Bericht zeigt, dass so gut wie keine Hebamme von einem Arzt unterrichtet worden war, sondern von ihren Vorgängerinnen. Viele waren auch nicht vereidigt (S.28).
- Basel scheint sehr neuzeitlich bezüglich Hebammenwesen in der Eidgenossenschaft, denn es wurde immer wieder nach der Hebammenordnung als Vorlage von anderen Städten gefragt. Z.B. Bern (S. 29).
- Stadt kümmert sich um Geburtsstühle und gute Ausrüstung der Hebamme. Einem Bericht von 1773 kann entnommen werden, dass alte Stühle repariert/ersetzt werden. Jede Hebamme hat 6 Stühle, 5 müssen an Stadt/Gemeinde zurück. Wird als Witwenrente dem Wittwer überlassen. Weiter liest man, dass die Stühle weniger robust sind als früher und beim Einkauf darauf geschaut werden muss (S.30).

- 1801 waren auf dem Land 65, in der Stadt 6 Hebammen und 3 geschworene Frauen tätig. Die neue Helvetische Regierung zahlte die Hälfte des Lohnes und die andere musste die Gemeinden leisten. → Dies ergibt in der Stadt pro Hebamme 1752 Einwohner, dies waren 341 mehr wie im 17. Jh. Jedoch waren in den früheren Jahrhunderten die durchschnittliche Zahl der Geburten höher (S. 31-32).
- 1789 wurde der Vorschlag gemacht, dass auch die Geburtshelfer (meist Wundärzte) einer Prüfung zu unterziehen seien (S. 31).
- Das Ende des 18. Jh. brachte viele Neuerungen, welche in den darauffolgenden Jahren wieder stillstanden. So wurden bis ins Jahr 1814 keine neuen Fortschritte gemacht, sondern eher die alten vergessen. 1809 gab es in Basel Hebammen, welche ohne Unterricht und Examinaton arbeiteten! Ebenfalls, laut Stadtphysikus 1813, verabreichten Hebammen erneut Arzneimittel. Dies hängt vor allem mit den grossen politischen Umwälzungen in Europa und der französischen Revolution zusammen (S.31-32).
- Kreisärzte waren verpflichtet für die Ausbildung der Hebammen, die Revision der Kreisstühle durchzuführen/bzw. Rat um Hilfe bitten bei Ersetzten/Reparatur.
- Weiterhin Probleme mit dem Verschreiben von Arzneimittel durch Hebammen, vor allem Mutterkorn. Nun wollte man auch Apothekern verbieten Arzneimittel ohne ärztlichen Schein auszuhandigen (S.37).
- 6.7.1842 Eingabe des medizinischen Verein Basel → Es gab nun scharfe Strafen und Bestimmungen für Hebammen und Apotheker bezüglich der Medikamentenabgabe (keine Medikamente an Hebamme, vor allem kein Mutterkorn oder andere Geburtsakt beschleunigende Mittel, ausser eine datierte Verordnung eines Arztes liegt vor) (S.38).
- Zweite Hälfte des 19. Jahrhundert voll mit Neuerungen! (S.38)
- 1873 kamen die Erkenntnisse von Ignaz Philipp Semmelweiss nach Basel und es gab neue Vorschriften durch Prof. Bischoff (Chef Frauenspital) und Dr.med. de Wett (Kantonsphysikus) (S.40).
- Anzahl Hebammen nun nicht mehr beschränkt (S.40).

Hebammenordnungen/Hebammeneid

- Am 17.05.1769 wurde die neue Hebammenmeisterordnung in Basel gedruckt. Als Vorlage dienten Verordnungen aus Strassburg. Zudem wollte eine Hebammenschule gegründet werden (S.25).
- Im Jahr 1770 wurde für die Landhebammen eine ähnliche Verordnung wie 1769 für die Stadthebammen erlassen. (Alles gleich bis auf Ausbildung, siehe unter Ausbildung) (S. 28)
- Hebammenordnung wurde sehr ernst genommen und es wurden auch Strafen ausgesprochen bei fehlerhafter Anwendung. Z.B. 1772, als eine Querlage nicht erkannt wurde, musste Hebamme ein Jahr lang Amt pausieren und erneut die Schule besuchen (S. 30).
- 1814 wird die Hebammenordnung von 1769 geändert und revidiert (S.33-35)
 - ➔ Wurde sehr genau und ins Detail abgefasst, Ausbildung und Anstellungsverhältnis zur Gemeinde geregelt, Verhalten bei Missgeburten/Fehlbildungen (S. 35)
- 1851 neue Hebammenordnung ersetzt die von 1814 (S.38).
Neu: 9 Hebammen (keine feste Zahl mehr, sondern Verhältnis 3000/1), keine geschworenen Frauen mehr, 4 Hebamme für die nach der Trennung der Stadt treu gebliebenen Landorte.
- 1869 neue Hebammenordnung (nach dem im Jahr 1868 in der Stadt eine Gynäkologische Klinik unter Dr. J.J. Bischoff eröffnet wurde → Unterricht wurde da angeschlossen, S.39).
- Prüfungsordnung von 1869: Prüfung wird von zwei Mitgliedern des Collegii medici (Präsident und Professor der Geburtshilfe/Gynäkologie) abgenommen, welche dem Hebammenlehrer beratend zur Seite stehen. Praktisch wird das Versorgen einer Geburt überprüft. Theoretisch: Bau des Beckens, innere und äussere Genitalien, Erscheinungen der SS, Geburtsverlauf, erkennen der Kindslage, Ursachen welche Geburtsprozesse stören und Geburtshelfer erfordern, Wochenbettverlauf, Wöchnerinnen- und Säuglingspflege.
→ Zum Bestehen ist ein Stimmenmehr nötig, falls die Prüfung nicht bestanden wird, muss der Lehrkurs und die Prüfung wiederholt werden (S.39).
- 1922 wurde das Wartgeld von 500.- wieder eingeführt, wegen der materiellen Verschlechterungen beim Einkommen der Hebamme. Denn viele Geburten wurden nun in der Frauenklinik abgehalten. 1926 finden 1244 von 1749 im Spital statt (S.40).
- Schlusssatz: Daraus ergibt sich, dass der Beruf der Hebammen im Gebiet des Kantons Basels eine recht aussichtslose Sache ist (H. Kern, 1929, S.40).

Ausbildung

- Mit der neuen Hebammenordnung 1769 und der damit verbundenen besseren Ausbildung setzte auch bei den praktizierenden Hebammen an. Diese mussten sich bessere anatomische Kenntnisse aneignen und an Sektionen im Theatro anatomico teilnehmen (S. 27).
 - Nach der Verordnung vom 24.01.1770 müssen alle Landhebammen von einem Arzt unterrichtet und vom Stadtarzt geprüft werden, bevor sie ihr Amt antreten durfte (S.29).
 - 1771 wird die neu gegründete Hebammenschule in Basel eröffnet und Dr. med. Johann Rudolf Hess war Hebammenmeister (S.29).
 - 1773 wurden alle Hebammenschülerinnen examiniert. Da sich keine neuen Schülerinnen angemeldet haben, wurden die Vorlesungen sistiert. Jedoch fanden weiterhin Demonstrationen im Theatro anatomicum und bei Spitalgeburten statt. Dies diente der Weiterbildung der amtierenden Hebammen. Von da an wurde die Schule nur sporadisch, bei genügend Schülerinnen, geführt (S.29).
 - 1814: Ausbildung bei den Kreisärzten und Prüfung beim Collegium medicum. Grosser Mangel beim Unterricht, welcher nur noch theoretisch war. Ausbildung 1770 vermutlich gründlicher (S.35).
 - In einem Bericht vom Präsident des Collegii medici (Prof.Dr.med. Johann Rudolf Burckhardt) an den Sanitätsrat, aufgrund der mangelnden Prüfungsergebnisse der Hebamme steht:
 - Hebammen sollen während Unterricht, am besten in Begleitung des unterrichtenden Bezirksphysikus, Stunden beim Prof. der Anatomie über die Anatomie erhalten.
 - Jeder Bezirksphysikus soll ein geburtshilfliches Phantom für den Unterricht erhalten. Damit Hebammen die Handgriffe und Ausführung des Berufes vor ihren Augen lernen.
- Erstes wurde gleich umgesetzt, beim zweiten wurden Kosten etc. abgeklärt (im Sept. 1825 erneute Bittschrift für Phantome → Antworten der Hebammen seien nun gut, aber Handgriffe noch nicht. → im Okt. 1825 wurden die Phantome bestellt und kamen 1827 an.) (S.36-37).
- Ab 1827 besaßen Sissach, Liestal und Pratteln ein Phantom und es wurden Gebärmütter aus Wachs hergestellt (S.37).
 - Phantome zeigten eine gute Wirkung, deshalb wurde weiteres Demonstrationsmaterial angeschafft und jede Hebamme erhielt auf Gemeindegeldern ein Hebammenlehrbuch (zuerst Dr. Schifferli, danach aus dem Aargau).
 - 1868/1869: Ausbildung und Unterricht der Hebammen wird an der gynäkologischen Klinik der Stadt Basel angeschlossen. Dort gibt es jährlich ein Hebammenkurs, welcher öffentlich angekündigt wird. Der Unterricht wird theoretisch und praktisch abgehalten und dauert 5-6 Monate (S.39).
 - Ab 1873 und neuen Hygienerichtlinien findet Hebammenausbildung nur noch am Frauenspital statt und dauert 9 Monaten (eine Verlängerung auf 12 Monate ist vorgesehen). Diese Ausbildung findet durch Ärzte des Instituts und der Oberhebamme für die Praxis statt (S.39).

Pflichten der Hebamme

- In der Hebammenordnung von 1769 wurde das Verabreichen von Arzneimitteln den Hebammen verboten. Ob sich die Hebammen daran hielten ist fraglich (S.27).

Spannendes/Interessantes

- Doctoren hielten es unwürdig, dass ein Mann bei einer Entbindung Hilfe leistet. z.B. schrieb der Arzt Philippe Hecquet im Jahre 1661 ein Buch, in welchem steht, dass er es aus ethischen, religiösen und historischen Gründen für falsch erklärt, dass Männer Entbindungen leiten (Dr. med. Robert Müllerheim: Die Wochenstube in der Kunst) (S.5).
- In Strassburg gab es schon seit 1728 eine mustergültige Ordnung. Bestand schon seit 1635 mit mehreren Revisionen. Weiter hatten sie einen Hebammenmeister, welcher die Ausbildung übernahm. In Baden (AG), schickte man seit 1744 junge Frauen nach Strassburg in die Hebammenschule (S.24).

Hebammenordnung Zürich 1782

Staatsarchiv Zürich. StAZH III AAb 1.15 (Nr. 16). (28.12.1782).

Fragestellung

- Was ist der Inhalt der Hebammenordnung? (Überblick)
- Gibt es Hinweise zur Hebammenausbildung?
- Welche Kompetenzen hatte eine Hebamme?

Quellenkritik

Beinhaltet die Erschliessung der Quelle, die innere und äussere Kritik der Quelle nach S. Büttner.

Herkunft/ Ort	Zürich
Datierung	28. Christmonat (Dezember) 1782
Art der Quelle	Hebammenordnung
Entstehungsort	Nicht definiert, vermutlich Stadt Zürich
Verfasser/ Institution/ Behörde - Name bekannt? - Ggf. Hintergrundinformationen - Stellung/ Nähe zum Geschehen - Verhältnis zum Adressaten	- Bürgermeister und Rath der Stadt Zürich - Kanzler der Stadt Zürich
Standpunkt/Interessen des Verfassers (Ziele)	- Schlimmer und bedenklicher Zustand des Hebammenwesens auf dem Lande - An einigen Orten haben Hebammen zu wenig Arbeit und an anderen gibt es keine Hebammen - Nachteile/Schäden für Mutter und Kind durch Unwissenheit und ungeschickte Behandlung Ziel: Mittels diese für notwendig befundenen vermittelnden Mandat der ernstliche Wille der Hochobrigkeit öffentlich machen.
Auftraggeber und dessen Interessen/ Begründungen	Steht nur „demnach wir mit Bedauern haben erfahren müssen, in welchem schlimmen und bedenklichen ...“. Es steht jedoch nicht von wem es erfahren wurde.
Adressat - Berufsgruppe, ... - Örtliche Gültigkeit	Hebammen, Pfarrer/Seelsorgern, Ärzte, Ober- und Landvögte, Stillständen, Landangehörige (Bevölkerung) → Für die Landschaft von Zürich
Grundaussage der Quelle	Regelung/Organisierung des Hebammenwesens auf der Landschaft
Historischer Kontext	Es gab Herrschaftsgebiete (z.B. Zürich), welche Untertanengebiete (Landschaft rundherum) hatten. Diese Untertanengebiete wurden durch die Stadt kontrolliert und dominiert. Die Kirche hatte noch sehr viel Macht und viele politische Angelegenheiten liefen über den Pfarrer. Jedoch begannen sich die Untertanengebiete auch langsam zu wehren und wollten gleichberechtigt werden.
Unbekannte Begriffe bzw. Bedeutungswandel von Begriffen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Christmonat – Dezember ▪ Bestellte Hebammen – angestellte Hebammen ▪ Spett-Hebamme – Hebammenhilfe, bezieht keinen/wenig Lohn ▪ Rath – Rat (Ratschlag und Regierungsrat) ▪ gelaidet – geleitet ▪ Punct – Punkt ▪ L. Angehörige (Land??) - Bevölkerung
Veröffentlichung	Hebammenordnung in allen Kirchen der Landschaft publizieren lassen.

Quellengattung	Ordnung Dokument/Urkunde auf Papier geschrieben und abgelegt
Formale Angaben - Seitenzahl	Eine Seite, etwas grösser als ein A4 Blatt. Anderes Format als heute.
Stilebene, Sprachduktus, Wortwahl	Sprache, Satzstellung und Wortwahl dem Jahrhundert angepasst (z.B. Weibspersonen)
Aufbau und Glieder	6 Artikel, ein Vor- und Nachwort
Schriftbild (entziffern/ Transkriptionen)	In Frakturschrift abgedruckt
Quellenangaben	Keine Angaben
Aufbewahrungsort/ auffinden der Quelle	Staatsarchiv Zürich
Varianten/ Parallelüberlieferung	Keine bekannt

Interpretation und Darstellung

Kritik:

- Nur 6 Artikel
- Altes Hochdeutsch, manchmal schwierig zu interpretieren
- Artikel sehr kurz gehalten, erfährt nur sehr wenig über die Hebammen von damals

Inhalt/Zusammenfassung

Pflichten der Hebamme

Artikel-Nr.	Zusammenfassung
5	Bei wiedernatürlichen Umständen muss ohne Verzug der nächste, dieser Kunst verständigen und examinierten Arzt bzw. Wundarzt geholt und um Rath/Hilfe gebeten werden.
6	Sorgfältiges Augenmerk auf uneheliche Weibspersonen in Puncto Schwangerschaft richten. Bei Verdacht im Stillen dem Ortspfarrer melden, damit dies zeitig der Behörde weitergeleitet werden kann.

Entlohnung

Artikel-Nr.	Zusammenfassung
3	Gemeindehebamme wird zu allen Geburten in der Gemeinde gerufen. Wenn Frau eine andere Hebamme wünscht, soll diese gerufen werden. Jedoch bekommt die Gemeindehebamme den normalen Lohn für die Geburt.

Übersicht über Hebammenwesen

Artikel-Nr.	Zusammenfassung
1	In allen Gemeinden/Hauptdörfern sollen die angestellten Hebammen geordnet werden. Es darf keine den Beruf ausüben, wenn sie nicht zuvor vom Stadtarzt auf Wissenschaft und Fähigkeit geprüft wurde und die Erlaubnis und Bestätigung erhalten hatte.
2	Bei weitläufigen Gemeinden oder wenn die Hebammen schon alt und unvermögend waren, wurden Spett-Hebammen, je nach Bewohnheit des Dorfes eingesetzt. Diese werden wie angestellte Hebammen durch Weiber-Gemeinde oder Stillstände gewählt. Sie sollen pflichtig sein und sich entweder in der Stadt oder bei genügend Vorwissen des Arztes beim Oberstadtarzt, einem auf dem Land wohnhaften Arzt, dem examinierten Hebammenmeister oder Wundarzt unterrichten lassen (??). Dabei soll eine Spett-Hebamme schon vor dem Abgang bestellt und erwählt werden.
3	Spett-Hebammen sollen wann immer möglich mit der angestellten Hebamme mitgehen zu Geburten → lernen und helfen.

Schlusswort

Gleichwie Wir nun Einerseits die Handhabung dieser Unserer ernstlichen Willensnennung geht an alle Ober- und Landvögte, dagegen aber alle Herren Seelsorger und Stillstände die ganze Wachsamkeit auftragen, so versehen Wir Uns Andererseits zu Jedermännlich, dass in einer so heilsamen und einig auf Wohlfarth Unser L. Angehörigen abzuweckende Sache, aller willige, schuldige und unasugesezte Gehorsam werde geleistet, und alle gegen Fehlbare unausweichliche Ahndung und Strafe vermieden werden.

Hebammenordnung Zürich 1815

Staatsarchiv Zürich. STA ZH OS NF 1 (S. 177 – 194). *Erneuerte Hebammenordnung vom 2ten Christmonath 1815.* (02.12.1815). Heruntergeladen von: <https://suche.staatsarchiv.djiktzh.ch/detail.aspx?ID=3545260> am 25.01.2017

Fragestellung

- Was ist der Inhalt der Hebammenordnung? (Überblick)
- Gibt es Hinweise zur Hebammenausbildung?
- Welche Kompetenzen hatte eine Hebamme?

Quellenkritik

Beinhaltet die Erschliessung der Quelle, die innere und äussere Kritik der Quelle nach S. Büttner.

Herkunft/ Ort	Zürich
Datierung	02.12.1815
Art der Quelle	Hebammenordnung
Entstehungsort	Nicht klar definiert, vermutlich Stadt Zürich
Verfasser/ Institution/ Behörde - Name bekannt? - Ggf. Hintergrundinformationen - Stellung/ Nähe zum Geschehen - Verhältnis zum Adressaten	- Bürgermeister und Rath des Standes Zürich Unterzeichnet durch: - Amtsbürgermeister Wyss - Dritte Staatschreiber Landolt
Standpunkt/Interessen des Verfassers (Ziele)	Erneuerte Hebammenordnung aufgrund neuen Beobachtungen festgesetzt (letzter Hebammenbeschluss am 28. 01.1809)
Auftraggeber und dessen Interessen/ Begründungen	Neue Beobachtungen durch ärztliche Policey gemeldet und durch Sanitäts-Collegii und der Commission des Innern geprüft
Adressat - Berufsgruppe,... - Örtliche Gültigkeit	Hebammen, Ärzte, Hebammen-Lehrer
Grundaussage der Quelle	Ordnung/Regelung des Hebammenwesens
Historischer Kontext	Die Herrschafts- und Untertanengebiete waren abgeschafft. 1813 erklärte sich die CH gegenüber den europäischen Staaten als neutral. 1815 kam ein neuer Bundesvertrag heraus, welcher Freiheit, Ruhe und Sicherheit garantieren sollte. Den Kantonen waren dabei vorwiegend souverän und der Bund hatte nur sehr wenige Kompetenzen.
Unbekannte Begriffe bzw. Bedeutungswandel von Begriffen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Staats-Cassa – Staatskasse ▪ Stillstand – älteste Aufsichtsbehörde der reformierten Kirche bestehend aus Pfarrer, Inhaber weltlicher Ämter in der Gemeinde + Ehegaulern. Stillstand war Kirchen-, Schul- Armen- und Vormundschaftsbehörde, Sittengericht, z.T. politische Gemeindebehörde ▪ Gemeinde – zum einen Gemeinde wie heute, zum anderen eine Bezirksgemeinde (Tagung, Rath,...) ▪ Adjunct - ?? (§3)
Quellengattung	Ordnung Dokument/Urkunde auf Papier gedruckt und abgelegt in den Beschlussbüchern des Raths
Formale Angaben - Seitenzahl	S. 177-194 (18 Seiten)
Stilebene, Sprachduktus, Wortwahl	--

Aufbau und Glieder	34 Artikel, grössere Artikel sind in Abschnitte unterteilt, z.T. auch Aufzählungen vorhanden (siehe §32), Einführungs- und Schlusstext
Schriftbild (entziffern/ Transkriptionen)	In Frakturschrift abgedruckt
Quellenangaben	Keine angegeben
Aufbewahrungsort/ auffinden der Quelle	Online-Katalog des Staatsarchiv Zürich, Original ist im Staatsarchiv Zürich einsehbar
Varianten/ Parallelüberlieferung	Transkription in der neuen Schrift im Online-Katalog vorhanden.

Inhalt/Zusammenfassung

Geburt

Artikel-Nr.	Zusammenfassung
9	Nur bei natürliche und regelmässigen Geburten Beistand leisten. Ansonsten Arzt rufen. In dringenden Notfällen oder wenn kein Geburtshelfer in der Nähe ist z.B. bei Ohnmacht, Blutflüssen, Krämpfen,... darf die Hebamme vorgegebene Arzneimittel verwenden: z.B. Kamillen, Holunderblüte, Münzenblätter, Hirschhorngeist, Zimmtinctur, Hofmannsche Tropfen und Salmiakgeist anwenden. Alle weiteren Arzneimittelgaben, Aderlass, Brech- und Purgiermittel sind verboten. Auch bei weiteren inneren Krankheiten soll sie an einen ordentlichen Arzt verweisen.
11	Hebamme darf Gebärende nie verlassen, soll aber auch nicht länger als nötig bei ihr bleiben, wenn ihre Hilfe benötigt wird. Gebärende nicht „mit Ungestüm“ vorantreiben. Auf innere Blutungen besonders aufmerksam sein, bei der Nachgeburt ganz nach Schule handeln. Ablösung der Nachgeburt während 10-12h der Natur überlassen und nichts tun ausser die gelöste Nachgeburt herausholen. Bei Zögern des natürlichen Prozesses (Zurückbleiben und Gichtern, Ohnmacht, Blutverluste,...) unverzüglich einen Geburtshelfer rufen. Künstliche Ablösung nur in dringenden Notfällen z.B. heftigen Blutflüssen selbst übernehmen.
14	Missgestaltetes Kind soll nicht der Mutter gezeigt werden. Auch solle sie bei der Schwangeren und Gebärenden bei einem heimliches Gebrechen oder die fehlerhafte Bildung des Kindes verschwiegen sein.
15	Strenge Pflicht, ein scheinototes Kind über mehrere Stunden gemäss des Unterrichtes wieder zu beleben.
16	Stirbt eine Schwangere nach dem 6. Monat oder bei der Geburt bzw. ist dem Tod nahe, muss sofort ein Wundarzt/Gynäkologe gerufen werden, um das Kind per Kaiserschnitt evtl. retten zu können.

Ausbildung

Artikel-Nr.	Zusammenfassung
2 (fort. Entlohnung!)	Alle neu gewählten Hebammen müssen beim Hebammenlehrer von Zürich praktisch und theoretisch unterrichtet werden. Prüfung durch Sanitäts-Collegio (oder ähnliche Kommission) und Hebammenlehrer. Bei Bestehen wird sie patentiert. Bei Nicht-Bestehen muss sie den Unterricht wiederholen oder es wird eine andere an ihrer Stelle unterrichtet.

Pflichten der Hebamme

Artikel-Nr.	Zusammenfassung
17	Alles was gegen das Gesetz, Sitte und Ordnung entspricht, z.B. Abtreibungen, verheimlichte Kinder und uneheliche Schwangerschaften, soll dem Pfarrer des Ortes gemeldet werden.
18	Wenn eine Hebamme der Obrigkeit wegen einer Frau mit Verdacht auf SS oder kürzlicher Entbindung untersucht, solle sie genügend vorsichtig vorgehen. Eine Diagnose/Entschluss soll erst bei eindeutiger Sicherheit gefällt werden.
19	Geburt darf nicht zum Werkzeug peinlicher Fragen genutzt werden. Sprich: es darf bei unehelichen Schwangeren nicht der Name des Vaters „herausgepresst“ werden. Dazu gibt es kein Gesetz, welches dies von einer Hebamme verlangt.

Anforderungen/Eigenschaften an eine Hebamme

Artikel-Nr.	Zusammenfassung
4	Ledig oder verheiratet, zwischen 20-40 Jahre alt, lesen und schreiben, „von guter Gemütsart und unbescholtenem Rufe“, gute Fassungskraft, vollkommene Sinne, nicht schwächliche Gesundheit, besonders das Gefühl des Zeige- und Mittelfinger nicht durch Auswüchse, Verhärtungen oder eine harte Haut abgestumpft sein.
10	Sittlich guter Lebenswandel, gefälliges Betragen, Reinlichkeit und Bescheidenheit, sich nie betrinken, bei Gebärenden geduldiges, sanftes und gefälliges Betragen zeigen, ihnen Muth zusprechen und die Schweigepflicht einhalten (spezielle Wortwahl in Hebammenordnung).
12	Arme und reiche gleich behandeln, keine Arme wegen einer Reichen zurücksetzen bzw. verlassen.

Entlohnung

Artikel-Nr.	Zusammenfassung
Fort. 2	Als Entschädigung für die Schule enthält jede Hebamme wöchentlich 2 Franken aus der Staats-Cassa.
8	Jede Gebärende soll sich der eigenen Ortshebamme bedienen. Ist ihr eine andere geprüfte und patentierte Hebamme lieber, darf diese kommen wenn ihre Hilfe nicht in ihrer Gemeinde benötigt wird. Als Entschädigung muss der Ortshebamme 16 Batzen bezahlt werden.
24	Ab Anstellung erhält jede patentierte Hebamme mind. 40 Franken bar oder in Naturalien pro Jahr. In Wohlhabenden Gemeinden bis 80 Fr. Dafür müssen auch die Armen der Gemeinde versorgt werden.
25	Der Lohn der Hebamme, welcher die Familie zahlen muss wird anhand des Einkommens (Steuerhöhe) bestimmt. Die Hebamme befasst sich nicht mit dem Einziehen von Geld, sondern erhält vom Säckelmeister viertel-/halbjährlich ihren Lohn.
28	Die Hebamme erhält für eine Geburt und die Betreuung bis die NS abgefallen ist mind. 2 Fr und bei Zwillingen 3 Fr. Für eine unzeitige Geburt 12-16 Batzen. Für ein Klistier oder ähnliche kleine Operation, zu welcher sie gerufen wird 2 Batzen. Für Befunde der Obrigkeit (z.B. Untersuchung einer vermutlich Schwangeren), welcher evtl. auch schriftlich verlangt wird, erhält die Hebamme 2 Fr.
29	Die unter §28 angegebene Besoldung ist ein Minimum. Normal soll die Hälfte mehr, bei Reichen das Doppelte bezahlt werden. Zudem soll bei besonderer Leistung z.B. Wiederbelebung eines scheinotenen Kindes eine Belohnung gegeben werden. Bei Armen wird mit der Gemeinde die Besoldung angeschaut.
31	Hebammen haben bei gut geleisteter Arbeit und Alter ein Anspruch auf Entschädigung aus Armengütern und Stiftungen.
32	Der Hebamme wird von der Gemeinde aus (je nach Steuerfuss) bezahlt: <ol style="list-style-type: none">1. Hebammenlehrbuch2. Nabelschnurschere (vorne Stumpf)3. Geburtsstuhl mit beweglicher Rücklehne4. Klistierspritze mit grösseren und kleineren Röhrchen5. Mutterspritze6. Kleines Futteral mit vier Fläschchen (Hofmansche Tropfen, Hirschhorngest, Zimtincur, Salmiakgeist) Hebamme muss Sorge tragen und diese Sachen reinlich halten. Bei Abnutzung/kaputtgehen muss es sofort dem Gemeindevorsteher gemeldet werden und um Reparatur/Ersatz bitten. Bezirksärzte kontrollieren dies jährlich einmal. Gerätschaften werden an nachfolgenden Hebammen weitergegeben/gehören der Gemeinde.
33	Patentierte Hebammen können solange arbeiten wie es ihre Gesundheit/ihr Gemüt zulassen. Wenn dies durch Alter und Schwäche nicht mehr möglich ist, wird sie mit fixer Besoldung entlassen. Eine neue Hebamme wird möglichst frühzeitig gewählt und in den Unterricht geschickt. Sie bekommt keine fixe Besoldung hat aber die Hebammenstelle in Aussicht.

34	Einleitung und Vollziehung dieser Hebammen-Ordnung, sowie den Entscheidungen im Hebammenwesen bei Streitigkeiten liegen beim Sanitäts-Collegio. Alle Kantonseinwohner, Behörden und Beamten sollen durch „treuen Gehorsam“ und Mitwirken eine möglichst genaue Handhabung und somit zur Beförderung der öffentlichen Wohlfahrt beitragen.
----	---

Übersicht über Hebammenwesen

Artikel-Nr.	Zusammenfassung
1	Hebammenkunst darf nur von ordentlich unterrichteten, geprüften und patentierten Personen ausgeübt werden.
3	Die Weibsgemeinden (ausser Zürich und Winterthur) dürfen zwei Personen als Hebammen vorschlagen. Der Stillstand, unter Vorsitz des Ortsgeistlichen und dem Bezirksarztes wählt die geeignete (§4). Danach erhält diese ihren Unterricht in Zürich. Bezirksarzt erhält für Anwesenheit an einer solchen Gemeinde 24 Batzen (Anreise von Wohnort <2h) bzw. 4 Fr (Weg >2h). Bei Abwesenheit des Bezirksarztes kann auch der Adjunct anwesend sein. Kirchengut trägt Unkosten, sonst gewöhnlicher Trunk an solchen Anlässen wird abgeschafft.
6	Wenn eine Hebamme mangelt oder unbrauchbar wird muss nach §3 eine neue gewählt werden.
7	Jede Gemeinde hat eine Hebamme, ausser es sind mehr als 80-100 Familien bzw. die Häuser liegen in einem weiten gebirgigen Umfang auseinander. Dann benötigt es ein Bericht und Ansichten des Stillstandes und das Sanitäts-Collegio entscheidet.
13	Wenn Hebamme durch Gebärende oder anwesende Personen behindert ist, soll sie den Ortspfarrer holen lassen. Dieser wird sein Bestes tun.
20	Hebamme ist dem Bezirksarzt unterstellt. Bei Anliegen an Sanitäts-Collegii soll sie sich zuerst an ihn wenden. Bezirksarzt gibt auch alle Beschlüsse, Verordnungen und Aufträge von Sanitäts-Collegii weiter.
21	Hebamme muss, wenn sie die Gemeinde verlässt, angeben wo sie anzutreffen ist. Falls eine/mehrere Frauen vor der Niederkunft stehen, ist es ihr verboten die Gemeinde zu verlassen. Es sei denn sie wird zu einer anderen Person der Geburtshilfe gerufen.
22	Hebammen untereinander sollen in Frieden und Einverständnis leben. Einander nicht verleumden oder anschuldigen. Wer sich dessen schuldig macht wird des Amtes entzogen.
23	Es wird empfohlen, jeden Geburtsfall zumindest kurz und mit den wichtigsten Bemerkungen in einem dafür vorgesehenem Büchlein festzuhalten. Entweder durch die Hebamme oder einen besser schreibenden Bekannten. Damit sie Auskunft und Antwort geben kann. Sanitäts-Colegii gibt Auskunft wie es gemacht werden muss.
26	Sanitäts-Collegii bestimmt wie viele Hebammen in einer Gemeinde angestellt werden und welchen Lohn sie erhalten und dass sie diesen erhalten.
27	Bei mehreren Hebammen in einer Gemeinde sind alle gleichgestellt und erhalten den gleichen Sold.

Weiteres

Artikel-Nr.	Zusammenfassung
5	Es darf sich keine Frau auf eigene Kosten zur Hebamme ausbilden lassen. Falls sie Hebamme sein möchte, muss sie sich wählen und ordentlich ausbilden und patentieren lassen. Ansonsten soll die Ortshebamme zugezogen und auch bezahlt werden, solange sie nicht von einer Gemeinde förmlich gewählt wurde. Eine solche hat keine Ansprüche auf ein fixes Einkommen. Wenn eine solche Frau von Weibern gebraucht wird, bezahlen sie der Ortshebamme 16 Batzen.

Hebammenordnung Zürich 1829

Staatsarchiv Zürich. STA ZH MM 1.105 RRB 1829/0246. *Revidierte Hebammenordnung*. S. 267 – 284. (10.03.1829). Heruntergeladen von: <https://suche.staatsarchiv.djktzh.ch/detail.aspx?ID=1108812> am 20.01.2017

Fragestellung

- Was ist der Inhalt der Hebammenordnung? (Überblick)
- Gibt es Hinweise zur Hebammenausbildung?
- Welche Kompetenzen hatte eine Hebamme?

Quellenkritik

Beinhaltet die Erschliessung der Quelle, die innere und äussere Kritik der Quelle nach S. Büttner.

Herkunft/ Ort	Zürich
Datierung	10.März 1829
Art der Quelle	Hebammenordnung
Entstehungsort	Zürich
Verfasser/ Institution/ Behörde - Name bekannt? - Ggf. Hintergrundinformationen - Stellung/ Nähe zum Geschehen - Verhältnis zum Adressaten	- Sanitätskollegium
Standpunkt/Interessen des Verfassers (Ziele)	Wird nicht genannt
Auftraggeber und dessen Interessen/ Begründungen	- Kleiner Rath hat die Ordnung überprüft und gutgeheissen (Unterzeichnet von Amtsbürgermeister Wyss und dritter Staatschreiber F. Meyer) - Comission des Innern gab die Weisung einer erneuerten Ordnung Die Ordnung sollte den Zeitbedürfnissen angepasst, abgeändert und vervollständigt werden. Die Ordnung wurde in die Gesetzessammlung abgelegt.
Adressat - Berufsgruppe,... - Örtliche Gültigkeit	- Alle Hebammen - Sanitätscollegium, welche die Ordnung an alle Bezirksärzte und ihren Adjuncten übergeben müssen - Stillstände und Gemeinderäthe
Grundaussage der Quelle	Ordnung/Regelung des Hebammenwesens
Historischer Kontext	Die CH befindet sich in der Restaurationszeit, momentan besteht noch die helvetische Gesellschaft.
Unbekannte Begriffe bzw. Bedeutungswandel von Begriffen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Adjunct = Beamtengehilfe/Assistent ▪ Spett-Hebamme = Gehilfin der Hebamme ▪ Stillstand = (nicht auffindbar) ▪ Purgirmittel = Abführmittel ▪ Genissverhör = (nicht auffindbar)
Quellengattung	Ordnung Dokument/Urkunde auf Papier geschrieben und abgelegt. Transkribiert in heutige Sprache.
Formale Angaben ▪ Seitenzahl	S. 267 – 284 (sieben Seiten)
Stilebene, Sprachduktus, Wortwahl	Dem Zeitalter entsprechend, z.B. Lehrkurs = Lehrkurs, beyden = beiden,

Aufbau und Gliederung	Einleitung gefolgt von 39 Gesetzesartikeln. Am Schluss befindet sich das übliche formale Ende einer gesetzlichen Ordnung.
Schriftbild (entziffern/ Transkriptionen)	Da transkribiert → gut leserlich, verständlich
Quellenangaben	Keine angegeben
Aufbewahrungsort/ auffinden der Quelle	Original im Staatsarchiv Zürich, Original und Transkription in dessen Online-Katalog
Varianten/ Parallelüberlieferung	Eine Transkription in die heutige Schrift

Inhalt/Zusammenfassung

Schwangerschaft

Artikel-Nr.	Zusammenfassung
24	Wenn Schwangere nach 6. Monate zu sterben scheint oder stirbt, Arzt oder Geburtshelfer holen. Je nach Entscheid des Arztes Sectio.

Geburt

Artikel-Nr.	Zusammenfassung
14	Nur natürliche oder regelmässige Geburt leiten, bei widernatürlichen oder regelwidrigen Geburtshelfer rufen. Wenn schnelle Hilfe erforderlich ist, z.B. Krämpfe, Blutflüsse, Ohnmachten oder kein Arzt/Geburtshelfer zu finden, dürfen sie nach der in der Schule erhaltenen Anleitung des Hebammenlehrers handeln. Arzneien: Kamille, Holunderblüte, Münzeblätter, Hirschhorngeist, Zimmettinktur, Hofmannische Tropfen und Salmiakgeist mit Vorsicht brauchen. Andere innerliche Arzneien und Aderlassen, Brech- und Purgiermittel sind strengstens verboten. Auch in SS und WoBe b.B. Arzt holen.
15	Während Geburt Frau nicht verlassen. Aber auch nicht zu lange bei einer früher Wöchnerin bleiben, wenn die Hebamme weitere Dienste leisten muss. Nicht mit Ungestüm Geburt vorantreiben. Bezüglich inneren Verblutungen aufmerksam sein.
17	Geburt bei unverheirateten gleich behandeln wie sonst. Evtl. Gemeindevorsteher informieren wenn Genissverhör notwendig wird.
19	Pflicht ein scheinototes Kind laut Unterricht und stundenlang, sorgfältig und geduldig wiederzubeleben.

Ausbildung

Artikel-Nr.	Zusammenfassung
9	Die gewählten Hebammen werden auf eigene Kosten und vom Hebammenlehrer in ZH unterrichtet. 2Kurse/Jahr. Je 8 Wochen Dauer. 6 Schülerinnen/Kurs. Für ihr Zeitversäumnis bekommen die Schülerinnen 2.-/Woche.
10	Hebammenlehrer schreibt Bericht für das Sanitätskollegium über die Verrichtungen und den Erfolg. Dadurch wird das Examen aufgebaut. Ablauf gleich wie in der Ordnung vom 22. August 1821.
11	Examen bestanden: Patentierung, Pflichten einer Hebamme ausüben, Ausübung nur im Kanton. Falls das Examen nicht abgenommen werden konnte, nochmals Kurs besuchen oder eine andere Stelle suchen.

Pflichten der Hebamme

Artikel-Nr.	Zusammenfassung
12	Sittlich guter Lebenswandel, Reinlichkeit, Mässigkeit, Bescheidenheit, nicht scherzhaft sein, sanft, gefällig und geduldig sein.
13	Untereinander in Frieden und gutem Vernehmen leben, nicht verleumden und einander nicht verdrängen.
14	Die Anleitung des Hebammenlehrers exakt verfolgen.
16	Arm und reich gleichermassen beistehen.
18	Wenn sie durch irgendetwas an den Berufspflichten gehindert wird, muss Pfarrer oder Gemeindevorsteher informiert werden und dieser dann Vorkehrungen treffen.

20	Wenn sich die Ortshebamme aus der Gemeinde entfernt Bericht hinterlassen wo sie ist. Bei baldiger Niederkunft Gemeinde nicht verlassen oder Hebamme organisieren.
21	Geburtenbüchlein schreiben und am Jahresende dem Bezirksarzt geben.
22	Wenn sie hören, dass eine Ledige schwanger ist oder dies verheimlichen will oder ein Kind verheimlichen will, die Frau dem Pfarrer anzeigen, welcher nach bestehenden Verordnungen weiterhandeln wird.
23	Bei Schwangeren und Wöchnerinnen vorsichtig und unparteiisch verfahren, sich nicht zu viel auf ihre Erfahrungen verlassen, nach Überzeugung und Gewissen urteilen, klare und deutliche Aussagen machen. Bei unsicheren oder zweifelhaften Zeichen Geburtshelfer rufen.

Anforderungen/Eigenschaften an eine Hebamme

Artikel-Nr.	Zusammenfassung
4	Damit eine Weibsperson zur Hebamme gewählt werden kann: Unverheiratet oder verheiratet, zw. 20-35Jahre alt, lesen und schreiben, gute Gemüthsart, unbescholtenen Ruf, gute Gesundheit, vollkommene Sinne und gute Fassungskraft.

Entlohnung

Artikel-Nr.	Zusammenfassung
25	Ortshebamme: jährlich 40.-, grössere Gemeinden zahlen mehr, kleinere weniger, aber nie weniger als 24.-. Dies bestimmt jedoch das Sanitätskollegium. Bei ganz Armen kein Lohn.
26	Hebamme soll sich nicht darum kümmern, soll vierteljährlich oder halbjährlich von der Gemeinde bezahlt werden. Wird vom Seckelmeister zugestellt.
27	Jede Hebamme bekommt den gleichen Lohn, wenn sie in der gleichen Gemeinde arbeiten.
28	Geburt bis Abfall der NS: mind. 2.-, Gemini: 3.- Unzeitige Geburt: 12-16 Batzen Klistier/ähnliche Hilfestellung: 2 Batzen Untersuch einer Schwangeren + Bericht: 2.- Bei Bemühungen eines scheinbaren Kindes: Eltern oder Gemeinde zahlt
29	Lohn von Art.28 gilt nur bei armen Leuten und ist ein Minimum. Reichere müssen mehr bezahlen.
30	Wenn sie nach 12 Monaten kein Lohn hat, wird er so hoch wie ein Ärztelohn.
31	Vier Jahre als Hebamme in der Gemeinde gearbeitet und weg. Alter oder Gebrechlichkeit nicht mehr arbeitsfähig → fixe Besoldung so lange sie lebt, Unterstützung aus milden Stiftungen und Armengute, falls sie diese benötigt.
32	So lange diese Hebamme noch lebt, bekommt die nächste nur der halbe Lohn.

Übersicht über das Hebammenwesen

Artikel-Nr.	Zusammenfassung
1	Hebammenberuf darf nur durch unterrichtete und vom Sanitäts-Collegium geprüfte Personen ausgeübt werden.
2	1 Hebamme/100 Haushalte in einer Gemeinde. Mehr als hundert oder wenn Häuser weit auseinander liegen → mehrere Hebammen. Mehrere kleine Gemeinden liegen nahe beieinander → eine Hebamme teilen. Das Sanitätscollegium wird sich von den Pfarrämtern Bericht erstatten lassen.
3	Wenn Gemeinde keine Hilfe durch Hebamme hat (Tod, unfähige Hebamme) wird ihr empfohlen eine „Spett-Hebamme“ zu wählen. Dies soll auch gemacht werden, sobald die Hebamme wegen Abnahme der Leibes- und Gemüthskräfte den Beruf nicht mehr ausüben kann.
5	Wahl einer Ort- oder Spetthebamme: Weibergemeinde muss einen doppelten Vorschlag machen, in Gegenwart des Pfarrers, Bezirksarzt und Mitglieder des Stillstandes. Der Vorschlag geht an die Hebammenkommission.
6	Der Vorschlag (Frau) wird von der Hebammenkommission geprüft. Besuch eines Hebammenlehrcurses und dann Unterricht. Die Frau, die nicht gewählt wurde, bekommt 2.- Entschädigung.

7	Wenn eine weitere Frau den Beruf erlernen will und die Eigenschaften besitzt, kann sie sich auf eigenen Kosten unterrichten lassen. Mitbringen: pfarramtliches Zeugnis, Bewilligung der Hebammenkommission. Über den Lohn des Lehrers entscheidet dieser selbst.
8	In Zürich und Winterthur (haben keine Weibergemeinden) wählt der Stadtrat die Frauen aus. Sie bekommen ein jährliches fixes Einkommen.
33	Jede Gebärende soll eigentlich die Ortshebamme nehmen, kann aber auch eine patentierte Hebamme nehmen. Falls diese von einem anderen Ort ist, darf sie der Frau nur helfen, wenn in ihrer eigenen Gemeinde keine Hilfe ihrerseits benötigt wird. Die Frau muss der Ortshebamme eine Entschädigung von 16 Batzen zahlen.
34	Die Spethebammen haben keine fixe Besoldung, haben aber ein Recht auf die Stelle der Ortshebamme und können Schwangere und Gebärende betreuen.
35	Gemeinde muss der Hebamme folgende Gerätschaften anschaffen: NS-Schere, bequemer Geburtsstuhl, Klystierspritze mit grossen und kleinen Röhrchen, Mutterspritze, kleines Futteral mit 4 Fläschchen (Hofmannische Tropfen, Hirschhorngeist, Zimmetinktur und Salmiakgeist, jede deutlich gekennzeichnet). Hebamme soll dazu Sorge tragen, rein halten. Bei Unbrauchbarkeit dem Gemeindevorsteher anzeigen. Flüssigkeiten müssen selber ersetzt werden. Die Gerätschaften werden automatisch der nächsten Hebamme übergeben. Bezirksärzte müssen diese jährlich kontrollieren.
36	Gemeinde soll Kostgeld während Lehrzeit, Lehrbuch und Patentgebühren bezahlen.
37	Wenn die Hebamme weniger als 4 Jahre der Gemeinde dient: Gerätschaften in gutem Stande zurückgeben, evtl. Entschädigung durch Unkosten des Unterrichts an die Gemeinde. Wenn diese genug reich ist, wird das Geld dem Sanitätskollgium übergeben.
38	Jede Hebamme untersteht ihrem Bezirksarzt und muss sich bei Angelegenheiten an ihn wenden. Dieser muss der Hebamme die Verordnungen und Aufträge des Sanitätskollgiums bekannt machen.

Dissertation Bohner

Bohner, B. Y. (1989). Zur Ausbildung und Tätigkeit der Zürcher Hebammen im 19. Jahrhundert. Zürich: Juris Druck + Verlag Zürich.

Fragestellung

- Wie gestaltet sich das Hebammenwesen in Zürich zwischen 1755 und 1855?
- Gibt es Hinweise zur Hebammenausbildung?
- Welche Kompetenzen hatte eine Hebamme?

Quellenkritik

Beinhaltet die Erschliessung der Quelle, die innere und äussere Kritik der Quelle nach S. Büttner.

Herkunft/ Ort	Zürich
Datierung	1989
Art der Quelle	Universitäre Dissertation
Entstehungsort	Vermutlich Zürich
Verfasser/ Institution/ Behörde <ul style="list-style-type: none"> ▪ Name bekannt? ▪ Ggf. Hintergrundinformationen ▪ Stellung/ Nähe zum Geschehen ▪ Verhältnis zum Adressaten 	<ul style="list-style-type: none"> • Dr. Brigitt Yvonne Bohner • Es sind keine weitere Hintergrundinformationen aufzufinden.
Standpunkt/Interessen des Verfassers (Ziele)	<p>Folgende Fragen erläutern:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wie änderte sich die Ausbildung der Hebammen im 19.Jh.? • Wie veränderte sich die Geburtshilfe? • Wie veränderten sich zur Folge die Tätigkeiten einer Hebamme? • Wie veränderte sich das Verhältnis zwischen Arzt und Hebamme?
Auftraggeber und dessen Interessen/ Begründungen	<p>Wird nicht klar deklariert. (Brigitt dankt jedoch einem Herrn Prof. Dr. med. Urs Boschung für die Unterstützung bei der Arbeit.) → Erlangung der Doktorwürde.</p>
Adressat <ul style="list-style-type: none"> ▪ Berufsgruppe,... ▪ Örtliche Gültigkeit 	<p>Personen, welche an der Geschichte des Hebammenwesens im Kanton Zürich interessiert sind.</p>
Grundaussage der Quelle	<p>Erläutert die Ausbildung und Tätigkeiten der Zürcher Hebammen im 19.Jahrhundert</p>
Unbekannte Begriffe bzw. Bedeutungswandel von Begriffen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Spetthebamme = Hebamme i.A., begleitete Geburten, um Erfahrungen zu sammeln.
Quellengattung	Buch
Formale Angaben <ul style="list-style-type: none"> ▪ Seitenzahl 	152 Seiten
Stilebene, Sprachduktus, Wortwahl	<p>Wortwahl, Stil und Sprachduktus sind dem Jahr angepasst.</p>
Aufbau und Gliederung	<p>6Kapitel mit jeweils 3-7 Unterkapiteln inklusive Vorbemerkung, Schlussbetrachtung, Anmerkungen/Quellen/Literatur, Zusammenfassung und Personenverzeichnis. Teilweise Aufzählungen von Ordnungen, ansonsten Fliesstext.</p>
Schriftbild (entziffern/ Transkriptionen)	<p>Heutige Schrift, gut leserlich</p>
Quellenangaben	<p>Ab S. 129 zu finden (211 Angaben). Eine Hauptquelle vom Staatsarchiv Zürich. Weitere Quellen waren auch Gesetzestexte. Die Quellen waren vom Staatsarchiv Zürich oder der Zürcher Medizingeschichtlichen Abhandlung.</p>
Aufbewahrungsort/ auffinden der Quelle	Zentralbibliothek Zürich, ausleihbar
Varianten/ Parallelüberlieferung	Keine bekannt

Inhalt/Zusammenfassung

Geburt

Seitenzahl	Zusammenfassung
48	Wenn die Hebamme nicht sicher über einen regelmässigen Verlauf ist, Arzt rufen.

Ausbildung

Seitenzahl	Zusammenfassung
8	1754 Anatomieunterricht für Hebammen
9	1773 dachte man an eine Ausbildung zur Hebamme (Kurs von 12 Wochen, praktisch und theoretisch) durch Ärzte, welcher individuell gestaltet wurde. Somit wurde der Beruf immer mehr durch die Schulmedizin belagert. Kosten sollten die Gemeinden tragen.
8	1784 erstes Lehrbuch für Hebammen von Hirzel.
8	Hebammen mussten eine Abschlussprüfung machen, den Eid abgenommen und die Pflichtordnung vorgelesen bekommen.
23	1803-1815: Bemühungen um Zentralisierung des Hebammenunterrichts. Ebenfalls wissenschaftlicher machen und den Vorurteilen der Hebammen entgegenwirken.
23	Unterrichtspflicht mit nur einem einheitlichen Lehrer. Auch zur Vermeidung von Totgeburten. Ebenfalls sollte die Schulmedizin auf die Hebammen übertragen werden. Kosten würde die Gemeinde tragen.
23	Vertraut machen mit Anatomie, Geburtsregel- und Unregelmässigkeiten, Krankenpflege.
26	1815: einheitlicher Unterricht für alle ZH-Hebammen, welche vom gleichen Hebammenlehrer (Johann Conrad Spöndli) unterrichtet wurden.
32	Im ersten Jahr wurden 5 Schülerinnen in der „Hebammenanstalt“ unterrichtet. Vom 6.März – Ende Mai 1816, 6d/Woche und 2h/d. Ab der 2. Woche 1d/Woche im Spital. (S.32/33 beschrieben was sie wann lernen mussten). Lehrmittel: Buch von Heinrich Schmutziger. Eine Frau als Objekt. Jede Hebamme durfte/musste sie untersuchen.
34	Untersuchen wurde an Modellen geübt (da zu wenige Schwangere), Wissen durch Vorlesen, Vorzeigen oder Lesen vermittelt.
40	Am 29.4.1833 wurde die Zürcher Hochschule eröffnet, zu der nun auch die Geburtshilfe/Hebammenschule gehörte.
43	1834 neues Hebammenlehrbuch von Elias von Siebold, welches genauer beschrieben war. Es enthielt auch ein Kapitel über die Wendung, welches nicht unterrichtet wurde, da dies von den Hebammen nicht verlangt wurde.
47	1837: Sie bekamen nur das Wissen, welches sie aus Sicht des Hebammenlehrers zu benötigen wissen, damit sie eine gute Hebamme werden konnten.
51	1848 wurden die Anzahl Stunden auf 3h/d erhöht und die Kursdauer ging nun 8 Wochen. Danach hatten sie noch 2h Zeit zum repetieren. Jeden Samstag fanden Examinatorien statt.
42	Ab 1854 (Heinrich Kaufmann war Hebammenlehrer) waren die Schülerinnen im Spital untergebracht. Der Gebärtstuhl wurde in den Unterricht eingebaut (mehr Vorteile als das Bett).
51	Unterricht um 1850: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Statt 6 nun 8 Frauen ▪ 8 Wochen und 3h/d Illustration durch Atlanten, Tafeln, Präparate, Phantom, Puppen. Jeden Samstag Examinatorien (=Befragung des Gelernten).
59	1857: Kurzabschlussbericht von Kaufmann: Dass der Unterricht in 4 Teile gemacht wurde (Anatomie, Regelrichtigkeit und Pflichten der Hebamme, Regelabweichung/Regelwidrigkeit und Vorgehen, Hilfeleistungen in besonderen Situationen und Pflichten gegenüber den Behörden).

Plichten der Hebamme

Seitenzahl	Zusammenfassung
8	Sie durfte Schröpfen und Blutegel anlegen. Hatte polizeiliche Pflichten (Aussereheliche SS melden, Nottaufe) und musste „Frauenleiden“ behandeln (z.B. Abtreibung).
27	1815: Sie sollten nicht zu viel wagen und b.B. den Arzt holen. Arm und reich beistehen. Bei Unehelichen Name des Vaters erfahren. Untereinander in Frieden leben, einander nicht verleumden. (Zitat S.27) Nur natürliche und regelmässige Geburten leiten, ansonsten Geburtshelfer rufen, Nur wenn Kind/Mutter in Gefahr sind und kein Arzt da ist, darf die Hebamme ohne Instrumente weiter arbeiten.
13	1841: Vermehrt wurden ihnen Kompetenzen genommen, wie z.B. Zangengeburt, äussere Wendung, Gabe von „Geburtspulver“ (= wehenanregend, Mutterkornalkaloid).
13	Hebammenaufgaben bei Pathologien: beten, Anwendung von Magie, Kräuteranwendungen, abwarten oder Kindszerstückelung. Um dies zu vermeiden, kamen die Ärzte immer mehr ins Spiel.
13	Durch Hirzel wurde der VU (Zufühlen) eingeführt. Er wollte damit bewirken den Geburtsverlauf besser erkennen zu können, um evtl. einen Arzt beizuziehen.
27	Anwendungen 1815: Kamille, Holunderblüte, Hirschhorngeist, Zimmttinktur, Münzenblätter, Salmiakgeist bei Ohnmacht, „Blutflüssen“, Krämpfen etc.
27	1815 Bei einem mütterl. Tod → Arzt sofort holen für Sectio.
28	1815 Meldung an Pfarrer bei Abtreibungen, verheimlichten Kindern, uneheliche Schwangere etc.
51	1850: Geburtsabläufe werden an Puppen oder toten Kindern geübt. Instruktion in der unterrichtsfreien Zeit von Hebammengerätschaften und der Versorgung von Wöchnerinnen und NG. Blutegel ansetzen, katheterisieren, Senfteigpflaster, klistieren und Handhaben von Geburtskissen, -stühlen und -betten.

Anforderungen/Eigenschaften an eine Hebamme

Seitenzahl	Zusammenfassung
26	Voraussetzungen 1815: 20-40Jahre alt, verheiratet/ledig, lesen und schreiben, guter Gemütsart, unbescholtener Ruf, gute Fassungskraft, gute Gesundheit, Gefühl des Zeige- und Mittelfingers müssen intakt sein.
47	Voraussetzungen 1837: Zeugnis vom Bezirksarzt für gute körperliche und geistige Eigenschaften, gutgebaute Finger, Fassungsgabe, gesunder Verstand, lesen und schreiben (dies wurde anfangs des Kursbeginns vom Hebammenlehrer geprüft).

Entlohnung

Seitenzahl	Zusammenfassung
28/29	1815: Gemeinden wird vorgeschrieben wie viele Hebammen einzustellen sind, Wartgeld, Lohn soll viertel- oder halbjährlich vom Gemeindegeldmeister übergeben werden. Hebamme hat im Alter Anspruch auf Armengüter.
37	1829: weniger Mindestlohn. Hebammen, welche das Amt übernimmt, erhält nur halbes Wartgeld, so lange die Pensionierte noch lebt. Die Pensionierte bekommt bis zum Tod jedoch noch das volle Wartgeld.

Übersicht über das Hebammenwesen

Seitenzahl	Zusammenfassung
5	Anfang 19.Jh: Hebammenkompetenzen wurden eingeschränkt auf unkomplizierte Geburten. Übernahme der Ärzte war grösstenteils selbstverständlich.
10	1774 musste pro Gemeinde eine Hebamme gewählt werden. Ebenfalls Spethebammen, ohne Lohn, konnten dafür aber später ihren Platz einnehmen.
8	Den Stadthebammen wurde mehr zugetraut, Landhebammen mussten schneller Hilfe holen für die Geburt.
15	→ Wahl der Hebamme beschrieben → die gewählte Hebamme musste die praktische Ausbildung bei einer Hebamme machen, den theoretischen Teil bei einem Arzt, Wundarzt oder Geburtshelfer ihrer Wahl. Dann Prüfung in ZH, Pflichten vorlesen und Erhalten des Patents. Da diese Prüfung jedoch teuer war, vereinbarten viele Hebammen mit den Gemeinden im Stillen diese nicht zu machen.

23	1810 wurde die med.-chirurg. Gesellschaft gegründet, um Medizin, Chirurgie, Geburtshilfe, Arzneimittellehre und Anatomie zu erlernen. Es gab einen Aufschwung im Hebammenwesen.
31	1819: Nach 3 Jahren Probezeit für die Schule, wurde sie definitiv eingeführt. Jedoch gab es zu wenig praktische Übung, wodurch die Hebammen auch weniger gut qualifiziert waren.
36	1829 muss JEDE Hebamme in die Schule gehen. Praktisch darf sie nun nur noch das tun, was in der Schule gelernt wurde und nicht mehr (weitere Einschränkungen: 1815 konnte sie noch mehr machen)! Das Geburtsbüchlein wird obligatorisch, welches 1x/Jahr dem Bezirksarzt vorgewiesen werden muss.
37	Es wollten immer mehr Frauen Hebamme werden (steht nicht weshalb), teilweise wurde noch ein 3.Kurs gehalten, anstatt 2Kurse/Jahr.
47	1837: Die Tätigkeiten wurden genau eingeschränkt und definiert.

Weiteres

Seitenzahl	Zusammenfassung
5	Da bei operativen Eingriffen meist ein Arzt hinzugezogen wurde, entstand der „Accoucheur“, also der Geburtshelfer. Im 17./18. Jh wollten sie mehr von der Geburtsmechanik erfahren.
34	Um 1815 gebaren nur Frauen auf der Durchreise oder Arme im Spital (also sehr wenige), ausser es gab sehr widrige Umstände bei einer anderen Frau.
36	1822 wurden vier ältere Hebammen (ohne Ausbildung), welche aber vom Hebammenlehrer „überprüft“ wurden, patentiert.
41	Heinrich Kaufmann, Hebammenlehrer von 1833-1863: Tat viel zur Entwicklung des Hebammenunterrichts und schaute ebenfalls, dass sie im Spital untergebracht wurden, um pünktlich bei der Geburt und dem Unterricht zu erscheinen. Auch kümmerte er sich um das Essen, welches sie dort bekamen. Z.B. auch Einführung des Gebärtstuhls, HT-Auskultation und Antisepsis für den Unterricht.
46	1839 HT's hören wurde durch Hirzel im Hebammenunterricht eingeführt, benötigte jedoch noch bis 1891 Zeit, bis es zu den Pflichtverordnungen der Hebamme gehörte.
19	Mit der Mediation kamen allgemeinere Bildungsziele in die Volksschule (z.B. Anpassung der Schule).
21	Im Zeitraum der Helvetik wollten die Ärzte eine bessere Ausbildung in der Geburtshilfe machen, um Tragödien zu vermeiden.

D) Der Zeitplan

	Juli	August	Sept.	Oktober	Nov.	Dez.	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni
Vorprojekt												
Arbeitsauftrag klären												
Vorläufige Themenwahl												
Abgabe Themenvorschlag												
Zeitraumen klären												
Budget klären/erstellen												
Nutzen-Analyse												
Kernzielsetzung												
Zielaspekte												
Zeitplan erstellen												
Feedback einholen/ Abgabe Exposé												
Planungsphase												
Literatur-Recherche												
Materialrecherche												
Vorarbeiten sichten												
Stand der Forschung												
Schreibmethodik festlegen												
Definitive Themenwahl												
Thema einengen												
Chancen-Risiko-Analyse												
Arbeitsmaterial beschaffen												
Genehmigung einholen												
Start												
Durchführungsphase												
Exerzerpte erstellen												

E) Die Kostenaufstellung der Bachelorarbeit

Was	Kosten (CHF)
Arbeitsmaterialien (Papier, Toner, laminieren)	20.00
Drucken und Binden	200.00
Geschenke (Betreuung und Gegenlesung)	55.00
<i>Total</i>	<i>275.00</i>